

Tätigkeitsbericht 2022



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber.

Bundswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Layout und Grafiken: Birgit Benda

Druck: Bösmüller Print Management GesmbH & Co. KG

Bildnachweis: Wenn nicht anders angegeben, liegen die
Bildrechte bei der BWB. Alle abgebildeten Personen haben
die Zustimmung der Verwendung erteilt.

Deckblatt: Adobe Photostock

Wien, Mai 2023

Vorwort

20 Jahre ist die BWB im Jahr 2022 geworden. In diesen zwei Jahrzehnten hat die Wettbewerbsbehörde viel geleistet. Die Institution - eingerichtet am 1.7.2002 - wurde sukzessive zu einer modernen Wettbewerbsbehörde aufgebaut. Österreich hatte viel nachzuholen; so wurde das deutsche Bundeskartellamt beispielsweise bereits am 1.1.1958 gegründet. Erfolgreiche Ermittlungen der BWB deckten Kartelle bei Aufzügen, im Lebensmittelhandel, bei Spediteursleistungen aber auch im Markt für Roboter Staubsauger und im Onlinehandel auf, um nur einige Branchen zu nennen. In der Fusionskontrolle konnte dem Risiko von Marktmacht in einer Vielzahl von Märkten entgegengetreten werden.

Die Aufarbeitung des größten Kartells der zweiten Republik in der Bauwirtschaft füllt die Arbeitstage meiner Mitarbeiter:innen, ebenso wie verschiedene Marktuntersuchungen, Ermittlungen wegen Marktmachtmissbrauch im Getränkebereich und vieles mehr.

2022 war geprägt von stark steigenden Preisen, Lieferengpässen und Wachstums-einbrüchen. Diese Umstände erfordern eine besonders aktive Wettbewerbsbehörde. Die BWB lenkte ihre Prioritätensetzung 2022 bei Marktuntersuchungen auf die Energiemärkte (Treibstoffe, E-Mobilität) und Lebensmittel.

Daneben konnten Ermittlungen wegen konkreter Verdachtsmomente unter anderem in den Bereichen Schultaschen, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik für Gebäudetechniksysteme, Abfallwirtschaft, Submetering oder bei Möbeltischlereiarbeiten erfolgreich vorangetrieben bzw. abgeschlossen werden.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und mich für das Feedback im Jahr 2022 von Bürger:innen herzlich bedanken. Ihre Schreiben zu unseren gesetzten Aktivitäten erreichen uns alle und sind eine große Motivation für mein Team und mich dafür zu sorgen, dass „Wettbewerb“ ein starkes Wort mit viel Inhalt bleibt.

Ich wünsche viel Vergnügen beim Lesen des Tätigkeitsberichts 2022 der Bundeswettbewerbsbehörde.

Im Namen des Team Wettbewerb

Dr. Natalie Harsdorf-Borsch, LL.M.

Generaldirektorin a.i. für Wettbewerb



Dr. Natalie Harsdorf-Borsch,
LL.M., Generaldirektorin a.i.
für Wettbewerb

Inhalt

Inhalt	2
1 Das war das Jahr 2022	7
2 Die Bundeswettbewerbsbehörde	8
2.1 Was sind die wesentlichen Ziele?	8
2.2 Welche Aufgaben hat die Bundeswettbewerbsbehörde insbesondere zur Erreichung der Ziele?	9
3 20 Jahre: Happy Birthday BWB	11
4 Europäische Zusammenarbeit	14
4.1 Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission	14
4.2 Die Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden „ECN“	14
5 Internationale Zusammenarbeit	17
5.1 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)	17
5.2 Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)	18
5.3 International Competition Network (ICN)	20
6 Kooperation mit anderen österreichischen Behörden und Institutionen	21
6.1 Der Bundeskartellanwalt (BMJ)	21
6.2 Die Wettbewerbskommission	21
6.3 BWB – RTR Kooperationsvereinbarung (MoU)	22
7 Wirkungsorientierung	24
Ziel 1: Verbesserung/Aufrechterhaltung des Wettbewerbs	24
Ziel 2: Building Awareness	24
Ziel 3: Qualitätsmanagement	24
Ziel 4: Konsolidierung	25
Ziel 5: Digitale Herausforderungen	25
8 Budget und Personal	28
8.1 Die Budgetentwicklung der BWB	28
8.2 Einnahmen durch Geldbußen und Gebühren	29
8.3 Personal in Zahlen	30

8.4 Organigramm der BWB	32
8.5 GCR Rating Enforcement: BWB erneut unter den besten Wettbewerbsbehörden weltweit	33
8.6 Die interimistische Leitung der BWB – Juristin des Jahres	34
8.7 Rechtsabteilung mit neuem Leiter und Stellvertreter besetzt	34
8.8 Neues Referat Information und Publikationen	34
8.9 Neues Referat Compliance, Risikomanagement und Whistleblowing	35
8.10 Neue Stellvertretung in der Stabstelle der BWB	35
8.11 Einrichtung von zwei neuen Fachkoordinationsstellen	36
8.12 Karriere in der BWB: Das Referat Compliance, Risikomanagement und Whistleblowing stellt sich vor – ein Interview mit Referatsleiter Dr. Marcus Becka LL.M.	37
8.13 Qualitätsmanagement – Weiterbildung – Grundausbildung	39
9 Hausdurchsuchungen	45
9.1 Ermittlungen in der Abfallwirtschaft	45
9.2 Ermittlungen in der Holzpellets Branche	46
9.3 Ermittlungen im Markt für Getränke	47
10 Whistleblowing-System	49
11 Kronzeugenprogramm	51
11.1 Neuerungen im Kronzeugenprogramm	51
11.2 Leitfaden zur Kronzeugenregelung	52
12 Kartelle	55
12.1 Aufarbeitung des „Baukartells“	55
12.2 Tischlerei Kartell	57
12.3 Abschluss der Verfahren beim Vertrieb von Schultaschen	59
12.4 Laufende Ermittlungen im Bereich Fassadenbau	60
12.5 Submetering – Markt für Energieabrechnung	61
12.6 R+S Group Regeltechnik und Schaltanlagenbau GmbH und Regel- und Steuersysteme AT GmbH	62
12.7 Preis- und Kundenaufteilung der „Erste Salzburger Fiakervereinigung“	62

12.8 Industriezucker-Kartell: Nach Vorabentscheidung des EuGH gab das Kartellobergericht dem Rekurs der BWB gegen die Anwendung des Doppelbestrafungsverbots statt	63
13 Allgemeine Marktuntersuchungen	65
13.1 Marktuntersuchung Kraftstoffmarkt	65
13.2 Marktuntersuchung E-Ladeinfrastruktur	69
13.3 BWB startete Marktuntersuchung in der Lebensmittelbranche	72
14 Zusammenschlüsse	75
14.1 Nationale Zusammenschlüsse	75
14.2 EU Zusammenschlüsse	75
14.3 Auswirkung der neuen 2. Inlandsumsatzschwelle	76
14.4 Pränotifikationsgespräche	76
14.5 Anmeldepflicht bei Zusammenschlüssen	76
14.6 Zusammenschlussstatistik	77
15 Gerichtlich geprüfte Zusammenschlüsse und Zusammenschlüsse mit Freigabe unter Auflagen	79
15.1 Zusammenschluss Metro/AGM	79
15.2 Zusammenschluss Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen und Gmundner Molkerei eGen	80
15.3 Zusammenschluss Gmundner Molkerei eGen und Milchwerk Jäger GmbH	81
16 Verbotene Durchführungen bzw. unrichtige/irreführende Angaben in Zusammenschlussverfahren	83
16.1 SFS Gruppe	83
16.2 Heise Medien GmbH & Co KG; yeebase media GmbH	83
17 Weitere Kompetenzen der BWB	86
17.1 UTP Aktivitäten im Zusammenhang mit unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette	86
17.2 UWG Verfahren	87
17.3 Auftragsvorprüfungen gemäß §§ 6 ff ORF-G	88
18 Competition Advocacy	89
18.1 Vorträge der Mitarbeiter:innen	89
18.2 Kartellrecht Moot Court 2022	89
18.3 Teilnahme an der Expertengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung (EBAI)	91
18.4 Präsentation der Neuauflage des Fairnesskatalogs und Roundtable zum Lebensmittelsektor	92
18.5 Leitlinien zur Anwendung von § 2 Abs 1 KartG auf Nachhaltigkeitskooperationen	94

18.6 Aktualisierung des Leitfadens für Hausdurchsuchungen	95
18.7 Stellungnahmen zu legislativen Vorhaben	96
19 Internationale Projekte	97
19.1 Twinningprojekt „Wettbewerbsbehörde Georgien“	97
19.2 Study Visit der kosovarischen Wettbewerbsbehörde in der BWB	98
20 Sonstige Verfahren und Berichte	99
20.1 Mobilfunk und Wettbewerb: BWB unterstützt die Analyse des Mobilfunkmarktes durch die Regulierungsbehörde TTK	99
20.2 Praxis der BWB bei Amtshilfeermittlungen im ECN	100
20.3 Umgang mit Anwaltskorrespondenz als Wettbewerbsbehörde	101
20.4 OGH bestätigte Auflagen des Kartellgerichts im Zusammenschluss Meta (ehem. Facebook), Inc.; GIPHY, Inc.	103
21 Individualverfahren	104
21.1 Individualantrag wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Glücksspielmarkt	104
21.2 Individualantrag wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im Markt für „Zustellung Brief und Info.Mail“	105
22 Anhang	108
22.1 Aktenanfall 2022	108
22.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich in den letzten 10 Jahren	110
23 Schwerpunkttempfehlungen der WBK 2022	119
23.1 Einleitende Bemerkungen	119
23.2 Schwerpunkttempfehlung für 2022	119
23.3 Schlussbemerkung	123
24 Abkürzungsverzeichnis	124

Die Bundes- wettbewerbs- behörde

1 Das war das Jahr 2022



13 Hausdurchsuchungen



3 Marktuntersuchungen



83 Whistleblowing-meldungen



1 Kartellrecht Moot Court



340 geprüfte nationale Zusammenschlüsse



378 geprüfte EU Zusammenschlüsse



91,69 Mio.

Euro an verhängten Geldbußen durch das Kartellgericht



4 Kronzeugen-anträge



2 neue Fachkoordinationsstellen



2 neue Referate



20 Jahre Bundeswettbewerbsbehörde – Happy Birthday!

2 Die Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) wurde 2002 als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde errichtet. Die Behörde wird unabhängig und weisungsfrei vom/von der Generaldirektor:in für Wettbewerb geführt.

2.1 Was sind die wesentlichen Ziele?

- Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen beseitigen
- durch eine effiziente Fusionskontrolle Marktkonzentration verhindern
- Information und Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Erreichung dieser Ziele sind das Kartellgesetz und das Wettbewerbsgesetz, das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz, das Kartellverbot des Art 101, das Marktmachtmissbrauchsverbot nach Art 102 AEUV sowie die EU-Fusionskontrollverordnung (FKVO).

2.2 Welche Aufgaben hat die Bundeswettbewerbsbehörde insbesondere zur Erreichung der Ziele?

- Untersuchung vermuteter oder drohender Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen
- Verfolgung von Verstößen durch Ermittlungen (Einvernahmen, Auskunftsverlangen/-bescheide, Durchführung von Hausdurchsuchungen)
- Anträge an das Kartellgericht
- Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist
- Zusammenarbeit mit Regulatoren
- Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie gegenüber der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der EU
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wettbewerbspolitik, sowie insb im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu legislativen Vorhaben und bei der Vollziehung des Wettbewerbsrechts sowie zu Fragen des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik,
- Ermittlungen und Anträge an das Kartellgericht nach dem Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (ehemaliges Nahversorgungsgesetz)
- Antragstellung nach § 7 Abs 2 Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (ehemaliges Nahversorgungsgesetz)
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG
- Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings
- Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung nach §§ 6 ff ORF-Gesetz
- Klagsbefugnis im Rahmen der Plattform-to-Business-VO (P2B-VO)



1. Juli 2002
Gründung
der BWB



170 Hausdurch-
suchungen



115 Kronzeugen-
anträge

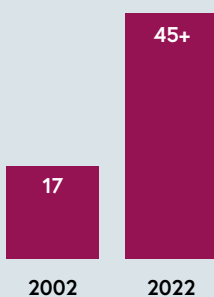


13 Branchen-
untersuchungen



7.500+ geprüfte
nationale
Zusammen-
schlüsse

Anzahl der
Mitarbeiter:innen



348+ Mio.

Euro an Geldbußen durch
das Kartellgericht
verhängt wegen Verstößen
gegen das Kartellgesetz

3 20 Jahre: Happy Birthday BWB

Im Juli 2002 auf der Grundlage des Wettbewerbsgesetzes eingerichtet, versteht sich die weisungsfreie und unabhängige BWB als Hüterin des Wettbewerbs, die funktionierenden Wettbewerb zwischen Unternehmen sicherstellt und so einen wesentlichen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsentwicklung Österreichs.

Um ihren Aufgaben als Wettbewerbshüterin effektiv nachgehen zu können, wurde die BWB im Laufe der Jahre zunehmend mit besonderen Ermittlungsbefugnissen ausgestattet.

Bis Dezember 2022 hat die BWB mehr als 170 Hausdurchsuchungen und 13 Branchenuntersuchungen durchgeführt sowie über 115 Kronzeugenanträge entgegengenommen und über 180 Whistleblower-Meldungen bearbeitet.

Seit Bestehen der BWB bis Dezember 2022 wurden 348,97 Millionen Euro an Geldbußen auf Antrag der BWB durch das Kartellgericht über Unternehmen verhängt, die Verstöße gegen das österreichische oder europäische Wettbewerbsrecht begangen haben. Das entspricht in etwa dem Sechsfachen der vom Bund für die BWB bislang insgesamt aufgebrauchten Budgetmittel. Davon entfallen mehr als 90 Millionen Bußgelder auf das Jahr 2022.

Im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse wurden mehr als 7.500 nationale Zusammenschlüsse geprüft. Insgesamt flossen dem Bund damit ca. 15 Millionen Euro durch Anmeldegebühren zu.

Die Behörde wuchs von anfänglich 17 auf mittlerweile über 45 Mitarbeiter:innen mit drei Abteilungen, vier Referaten und zwei Fachkoordinationsstellen an. 2022 wurden

zwei Referate und zwei Fachkoordinationsstellen eingerichtet.



Arbeiten wir
zusammen.

4 Europäische Zusammenarbeit

4.1 Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

Die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich umfasst im Wesentlichen zwei Aspekte. Einerseits vollziehen die nationalen Wettbewerbsbehörden unmittelbar die unionsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften und andererseits unterstützen die nationalen Behörden die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von ihr (Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Unionsrechts durchgeführten Verfahren und sind befugt, in diesen Verfahren ihre Erfahrungen einzubringen.

Darüber hinaus findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Entwicklung von Best Practices im Rahmen der VO 1/2003 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Unionsrechts im Rahmen des Netzwerks der Wettbewerbsbehörden, dem sogenannten European Competition Network (ECN), statt.

4.2 Die Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden „ECN“

Die BWB ist gemäß § 3 Abs 1 WettbG die für die Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln zuständige Behörde in Österreich. Ihre näheren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich insbesondere aus ihrer damit einhergehenden Stellung als nationale (administrative) und unabhängige Wettbewerbsbehörde iSd Artikels 35 VO 1/2003 sowie des Artikels 2 Abs 1 Z 2 RL 2019/1.

Unmittelbar dazu sowie zur weiteren Unterstützung des Vollzugs bilden die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der EU Mitgliedstaaten gemeinsam ein Netz von Behörden, das beim Schutz des Wettbewerbs eng zusammenarbeitet (ECN). Das ECN ist ein Diskussions- und Kooperationsforum für die Anwendung und Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln. Es schafft einen Rahmen für die Zusammenarbeit europäischer Wettbewerbsbehörden in Fällen, in denen die Artikel 101 und 102 AEUV angewandt werden. Diese enge Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes, um die wirksame und einheitliche Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV zu gewährleisten, zählt gemäß Art 5 Abs 2 RL 2019/1 zu den Kernaufgaben der unabhängigen nationalen Wettbewerbsbehörden. Die Unabhängigkeit im Sinne einer Freiheit von Weisungen sowie jeglicher politischer und anderer externer Einflussnahme und eine adäquate Ressourcenausstattung gehören nach der RL zu den Mindeststandards.

Innerhalb des europäischen Netzwerks hat die BWB 2022 an folgenden Arbeitsgruppen teilgenommen:

ECN Arbeitsgruppen

Directors General Meeting	ECN Chief Economist Group
ECN Plenary Meeting	ECN Digital Investigations and AI Working Group
ECN Cooperation Issues and Due Process Working Group	ECN Financial Services Working Group
ECN Merger Working Group	ECN Vertical Restraints Working Group
ECN Horizontal & Abuse Working Group	ECN Pharma & Health Working Group
ECN Cartel Working Group	ECN Subgroup Food
ECN Digital Markets Working Group	ECN Energy Working Group
ECN Telecom Subgroup	ECN Environmental Subgroup
ECN Advocacy Working Group	

Zusätzlich zu diesen regelmäßigen Treffen der regulären Arbeitsgruppen des Europäischen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden, fanden im Jahr 2022 auch ad-hoc Treffen ua zu den Themen Nachhaltigkeit im Kartellrecht sowie zu Fragen der Implementierung des Digital Markets Act statt.

Im Rahmen der Mitwirkung an der Erlassung von Rechtsakten der Europäischen Kommission hat die BWB gemeinsam mit Vertretern des BMAW im von § 3 Abs 2 WettbG vorgesehenen Rahmen an Beratenden Ausschüssen betreffend die Gruppenfreistellungsverordnungen für horizontale bzw vertikale Vereinbarungen sowie die Bekanntmachungen zur Abgrenzung des relevanten Marktes, zur informellen Beratung sowie zur Anwendung des Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen teilgenommen.

Das pandemiebedingt etablierte Format virtueller Arbeitstreffen hat sich dabei zwischenzeitig zum Regelfall entwickelt und erlaubt eine kurzfristige, flexible sowie zeit-, kosten- und ressourcenschonende Durchführung von Sitzungen. Auch auf die im Jahr 2022 wieder gegebene Möglichkeit zu physischen Zusammenkünften konnte zur Ermöglichung eines persönlichen Austausches vermehrt zurückgegriffen werden.



Gemeinsame Erklärung im Hinblick auf den Krieg in der Ukraine

Im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat das ECN im Einklang mit einer Stellungnahme des Europäischen Rates deutliche Worte zur Verurteilung der Aggression gefunden und gleichzeitig in Anlehnung an die zur Covid-19 Krise entwickelten Grundsätze Leitlinien zu Kooperationen etwa in Bezug auf die Sicherstellung des Einkaufs, der Versorgung und einer fairen Verteilung knapper Güter sowie zur Abfederung schwerwiegender wirtschaftlicher Folgen veröffentlicht.

Insbesondere wurde verdeutlicht, dass unter bestimmten Voraussetzungen kein kartellrechtliches Vorgehen gegen Vereinbarungen beabsichtigt ist, welche sich strikt auf die Abmilderung der genannten Effekte beschränken. Umgekehrt wurde der Entschlossenheit eines Vorgehens gegen Verhaltensweisen zur ungerechtfertigten Bereicherung an den Kriegsfolgen Ausdruck verliehen.

5 Internationale Zusammenarbeit

Die internationale Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden ist ein wichtiges Instrument um Kartellrechtsverstöße und Marktmachtmissbräuche aufzudecken und zu beseitigen. Sei es bei länderübergreifenden Vergehen, wenn gemeinsam ermittelt werden muss, bei Zusammenschlüssen, die mehrere Länder umfassen oder zum Austausch von „Best Practice“.

Internationale Beziehungen können dazu beitragen, Ermittlungen gegenüber zunehmend global agierenden Unternehmen und Konzernen erfolgreich zu führen. Gleichzeitig führt es zu Kohärenz im Vollzug und in der Auslegung des Wettbewerbsrechts, was die Rechtssicherheit global erhöht.

Das Potential von internationalen Beziehungen ist für vergleichsweise kleine Behörden mit vielen grenzüberschreitenden Fällen besonders groß. Auch in Europa gibt es hier noch Aufholbedarf, so gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage für eine Zusammenarbeit mit der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich.

Im November 2022 wurde eine Fachkoordinationsstelle in der BWB zur besseren Wahrnehmung und Bündelung der internationalen Kooperation eingerichtet. Fachkoordinator für Internationale Angelegenheiten ist Dr. Lukas Cavada.

5.1 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)



Die UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy (IGE) tagte von 20.-22. Juli 2022 in Genf. Diskutiert wurden unter anderem aktuelle Themen wie die Rolle des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik bei der Unterstützung von Kleinunternehmen und KMU während der wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19 Pandemie sowie Lehren aus der COVID-19 Pandemie bei der Wettbewerbsdurchsetzung, insbesondere hinsichtlich sozial wichtiger Märkte. Zudem wurde über die Fortschritte der Arbeitsgruppe zu grenzüberschreitenden Kartellen ausführlich berichtet und deren Mandat verlängert. Es wurde entschieden, dass bei der Sitzung der IGE 2023 ein Hintergrunddokument des Sekretariates für die Diskussion zu Fragen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts hinsichtlich Monopsonen sowie die Wechselwirkung zwischen Wettbewerbs- und Industriepolitik vorbereitet wird.

Weitere Informationen sind unter <https://unctad.org/meeting/intergovernmental-group-experts-competition-law-and-policy-twentieth-session> verfügbar.

Dr. Natalie Harsdorf-Borsch LL.M wurde auch für das Jahr 2023 einstimmig als OECD-UNCTAD-Koordinatorin im Competition Bureau der OECD wiedergewählt.

Frau Dr. Harsdorf-Borsch übt diese Funktion seit 2019 aus. Seither ist Österreich damit auch erstmals auch im Competition Bureau der OECD vertreten.

Im Oktober 2022 wurde die weitere Vorgehensweise und Termine der Arbeitsgruppe zu grenzüberschreitenden Kartellen festgelegt. Der Schwerpunkt wird weiterhin auf der Präsentation von Fällen und dem Austausch von Erfahrungen liegen. Die Arbeitsgruppe zu grenzüberschreitenden Kartellen wird ihre Ergebnisse an die IGE 2023 berichten.

Weitere Informationen sind unter <https://unctad.org/meeting/ad-hoc-expert-meeting-competition-law-and-policy-cross-border-cartels> verfügbar.

Darüber hinaus veranstaltete die UNCTAD im September 2022 ein Ad-hoc-Experten-treffen über Wettbewerb, Verbraucherschutz und Nachhaltigkeit. Zum Thema Nachhaltigkeit im Wettbewerbsrecht konnte die BWB ihre Expertise bei der Erstellung ihrer Leitlinien für Unternehmen zu Nachhaltigkeitskooperationen einbringen.

5.2 Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)



Ein bedeutendes Forum für die Diskussion von wettbewerbspolitischen Fragen ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) mit ihrem Wettbewerbskomitee (Competition Committee) und den beiden Arbeitsgruppen „Competition and Regulation“ und „Co-operation and Enforcement“. Im Rahmen dieser Foren erfolgt regelmäßig ein wechselseitiger Austausch zu relevanten wettbewerbsrechtlichen Fragen. Die BWB beteiligt sich aktiv mit schriftlichen und mündlichen Beiträgen an diesen Diskussionen.

Das Wettbewerbskomitee und seine Arbeitsgruppen tagen zweimal jährlich in Paris. Einmal im Jahr wird anlässlich der Tagung des Wettbewerbskomitees zudem das „Global Forum on Competition“ mit einem erweiterten Teilnehmerkreis ausgerichtet. In diesem Rahmen pflegen die OECD-Mitglieder den Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit mehr als 110 Delegierten aus aller Welt.

Die BWB beteiligt sich aktiv mit schriftlichen und mündlichen Beiträgen an diesen Diskussionen, zuletzt etwa zu den Themen Competition and Inflation, Competition in Energy Markets und Market Power in the Digital Economy and Competition Policy.

Weitere Informationen zu diesen Themen finden sich unter <http://www.oecd.org/daf/competition/roundtables.htm> und <http://www.oecd.org/competition/globalforum/>.

Competition Bureau Dinner

Im November 2022 hat Österreich erstmals das Competition Bureau Dinner ausgerichtet, da durch die Wahl von Dr. Natalie Harsdorf-Borsch LL.M zur Koordinatorin, Österreich erstmals im Bureau einen Sitz hat. Botschafter Dr. Gerhard Jandl hat als Ständiger Vertreter Österreichs bei der OECD die Mitglieder des Competition Bureau der OECD eingeladen. Daran haben hochrangige Vertreter:innen von Wettbewerbsbehörden der OECD-Mitgliedsländer und internationaler Organisationen teilgenommen, darunter aus den USA, Frankreich, der EU und den Vereinten Nationen. Dr. Natalie Harsdorf-Borsch LL.M hat in diesem Zusammenhang die Bedeutung der OECD und der internationalen Zusammenarbeit für Österreich unterstrichen.





5.3 International Competition Network (ICN)

Gegründet im Jahr 2001 von 14 Wettbewerbsbehörden und inzwischen auf über 130 Mitgliedsbehörden angewachsen, bietet das International Competition Network (ICN) Wettbewerbsbehörden weltweit ein informelles, projektorientiertes Netzwerk zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in Fragen der Kartellrechtsanwendung unter Einbindung der Zivilgesellschaft.

Die 21. Jahreskonferenz des ICN fand von 4.-6. Mai 2022, gleichzeitig mit der 21. Internationalen Kartellkonferenz, in Berlin statt. Vielfältige Diskussionen haben u.a. zu den Themen Prioritäten und neue Trends bei der Bekämpfung von Kartellen, Killer-Akquisitionen, Regulierungs- und wettbewerbsrechtliche Instrumente in digitalen Märkten sowie Nachhaltigkeit stattgefunden. Frau Dr. Natalie Harsdorf-Borsch LL.M war Vortragende auf einem Panel zu erfolgreicher internationaler Kooperation bei grenzüberschreitenden Kartellen.

Weitere Informationen sind unter <https://www.icn2022berlin.de/> verfügbar.

6 Kooperation mit anderen österreichischen Behörden und Institutionen

6.1 Der Bundeskartellanwalt (BMJ)

Neben der BWB wurde im Juli 2002 als weitere Amtspartei für die Verfahren vor dem Kartellgericht der Bundeskartellanwalt eingerichtet, welcher der Bundesministerin für Justiz weisungsgebunden und berichtspflichtig ist. Bundeskartellanwalt ist seit 1. September 2020 Mag. Heinz Ludwig Majer, MBA. Er hat zwei Stellvertreter:innen und eine juristische Mitarbeiterin.

Der Bundeskartellanwalt ist zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts berufen und hat Antragsrechte vor dem Kartellgericht. Anders als die BWB verfügt er aber über keine Ermittlungsbefugnisse. Das trägt der Intention des Gesetzgebers Rechnung, dass es zu keinen Doppelgleisigkeiten kommt. Sowohl das Wettbewerbsgesetz als auch das Kartellgesetz sehen nicht nur, aber insbesondere im Bereich der Zusammenschlusskontrolle eine enge Zusammenarbeit zwischen den Amtsparteien vor. Diese gestaltete sich auch im Jahr 2022 wieder sehr konstruktiv. Hervorzuheben ist die Rolle des Bundeskartellanwalts im Zusammenspiel zwischen Kartell- und Strafrecht gem § 209b StPO.

Die BWB entsandte 2022 einen Mitarbeiter im Rahmen seiner Grundausbildung (Jobrotation) für zwei Monate zum Bundeskartellanwalt. Auf Einladung der BWB nahm der Bundeskartellanwalt Mag. Majer 2022 auch erstmals als Mitglied der Jury am Kartellrecht Moot Court teil und übernahm den Vorsitz.

Der jährliche Bericht über die Aktivitäten des Bundeskartellanwalts kann auf der Webseite des BMJ abgerufen werden.

Weitere Informationen: <https://www.justiz.gv.at/justiz/justizbehoerden/bundeskartellanwalt.36c.de.html>

6.2 Die Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission (WBK) ist ein beratendes Organ für die Bundeswettbewerbsbehörde. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Die Mitglieder der WBK werden alle vier Jahre vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft berufen. Dabei kommt der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs das Nominierungsrecht für je ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Auf die Schwerpunktempfehlungen der WBK für das Jahr 2022 wird auf das Kapitel 23 verwiesen.

Die aktuelle Funktionsperiode dauert von 2022 bis 2026.

Mitglied	Ersatzmitglied
RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner (zum Vorsitzenden gewählt) RA bei KWR; Honorarprofessor Universität Salzburg	Dr. Anna Hammerschmidt WU Wien
Mag. Maria Mercedes Ritschl IV	Mag. Ingrid Schöberl IV
Dr. Michael Sachs Vizepräsident des BVwG	Mag. Dr. Agnes Kügler, MSc. WIFO
Prof. Dr. Markus Reisinger Frankfurt School of Finance & Management	Mag. Georg Konetzky SC BMAW
Ing. Mag. Andreas Graf LKÖ	Mag. Martin Längauer LKÖ
Mag. Helmut Gahleitner AK	Christian Berger, BA, MSc, LL.M. AK
Dr. Rosemarie Schön WKÖ	Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M. (LSE) WKÖ
Miriam Baghdady, MSc. ÖGB	Dr. Helene Schuberth ÖGB

6.3 BWB – RTR Kooperationsvereinbarung (MoU)

Die BWB und der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR können bereits auf eine langjährige Zusammenarbeit zurückblicken. Diese reicht zurück zu frühen Missbrauchs- und Zusammenschlussfällen im Bereich des Telekommunikationssektors und erstreckte sich zuletzt ua auf die Behandlung von Beschwerden von MVNOs betreffend den Zugang zu Vorleistungen der Mobilfunknetzbetreiber oder das gemeinsame Monitoring digitaler Plattformen. MVNOs sind Mobilfunkanbieter, die keine eigene Netzinfrastruktur besitzen.

Mit dem Telekommunikationsgesetz 2021 wurde die BWB in das Verfahren gemäß § 85 zur Prüfung angezeigter Kooperationen über aktive Netzkomponenten sowie in das Verfahren zur Marktdefinition und Marktanalyse nach § 87 TKG im Wege eines Stellungnahme-rechts eingebunden. § 209b TKG 2021 ermächtigt die zuständigen Behörden nunmehr auch ausdrücklich dazu, Kooperationsvereinbarungen untereinander abzuschließen, um die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zu fördern.

Die BWB und der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR haben eine solche Vereinbarung am 19.12.2022 unterzeichnet. Ziel ist es, im Bereich überlappender Zuständigkeiten bei der parallelen Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts sowie des sektoralen Regulierungsrechts Synergien bestmöglich zu nutzen. Den Fragestellungen, die sich aus der fortschreitenden Digitalisierung im Zusammenhang mit sog. Gatekeepern, Plattformen oder digitalen Ökosystemen ergeben, lässt sich sinnvoll nur über breitere behördliche Ansätze, die über den jeweiligen unmittelbaren Vollzugsbereich hinausgehen, begegnen.

Die Kooperation soll auch für eine Erweiterung um weitere Behörden mit Zuständigkeiten im Digitalbereich offenstehen. Das MoU soll zeitnah um den RTR Bereich Medien und die Komm Austria erweitert werden.

7 Wirkungsorientierung

Die BWB hatte sich für das Jahr 2022 folgende Ziele gesetzt:



Ziel 1: Verbesserung/Aufrechterhaltung des Wettbewerbs

Dabei waren vor allem die Ermittlungen bei Wettbewerbsverstößen, die Zusammenschlusskontrolle sowie europäische und internationale Kooperation die obersten Ziele der BWB. Diese Ziele konnten durch die erfolgreiche Durchführung von Ermittlungshandlungen, eine effektive Zusammenschlusskontrolle und durch konstruktive Fortführung der Kooperation mit anderen Behörden der EU auch erreicht werden.



Ziel 2: Building Awareness

Diese Zielsetzung war geprägt durch Fortführung und Verbesserung der Aufklärungsarbeit. Zur Erfüllung des Auftrags der Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit betreibt die BWB eine eigene Webseite (www.bwb.gv.at), um einerseits den gesetzlichen Publikationspflichten nachzukommen (§ 10b WettbG) und andererseits, um Transparenz sicherzustellen. Des Weiteren stellt die BWB Informationen über LinkedIn und YouTube zur Verfügung. Der Account bei Twitter wurde 2022 eingestellt. Eine Erhöhung der Transparenz durch Beibehaltung einer informativen und übersichtlichen Homepage und Fortführung der effektiven Pressearbeit wurde umgesetzt. Die BWB erhält darüber hinaus täglich eine Vielzahl an Pressenanfragen (national und international) zu Verfahren und allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhängen.



Ziel 3: Qualitätsmanagement

An die Mitarbeiter:innen der BWB werden hohe Anforderungen gestellt da sie in direktem Kontakt mit dem Markt (Unternehmen und Konsumenten bzw. Konsument:innen) stehen und in Zusammenschluss- und Kartellverfahren das öffentliche Interesse vor den Gerichten verteidigen müssen. Zu einer erfolgreichen Wahrnehmung ist es notwendig, dass die BWB-Mitarbeiter:innen demselben Qualitätsstandard entsprechen wie die anwaltliche Vertretung bzw. ökonomische Beratung der Unternehmen.

Die BWB sorgt mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm (laufende interne Schulungen, Expertentreffen, Job-Rotation, Study Visits etc.) dafür, dass der hohe Qualitätsstandard beibehalten und verbessert wird. Auch im Jahr 2022 konnten wieder viele Maßnahmen zur Mitarbeiter:innenaus- und -weiterbildung gesetzt und auch selbst entwickelt werden.



Ziel 4: Konsolidierung

Ein effektiver und moderner Kartellrechtsvollzug macht es notwendig, die Behörde fachlich und strukturell ständig weiterzuentwickeln. Eine Evaluierung eigener Prozesse, das Auswerten von In- und Outputs der Behörde sowie die Umsetzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse haben zum Ziel, die BWB zukunftssicher für die tägliche Arbeit und die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu machen.



Ziel 5: Digitale Herausforderungen

Die Digitalisierung betrifft alle Bereiche der Wirtschaft, so auch den Wettbewerb. Die BWB hat die Entwicklungen bereits früh erkannt und setzt seit mehreren Jahren auf zukunftssichere Methoden. Sowohl bei den Ermittlungen – etwa durch IT-gestützte Tools bei der Auswertung – als auch bei den Präventionskampagnen, bis hin zu der Ausbildung von Mitarbeiter:innen der Behörde. Seit Herbst 2021 wendet die BWB zu ihrer Aktenverwaltung den elektronischen Akt (ELAK) an, im ersten Quartal 2022 wurde dieser Umstellungsprozess erfolgreich abgeschlossen. Zudem erfolgte eine Verstärkung der digitalen Kompetenzen durch die Einrichtung eines eigenen IT-Forensik Referats. So ist die BWB gut für die digitalen Herausforderungen der Zukunft gerüstet.



Zahlen und Fakten rund um die Bundswett- bewerbsbehörde

8 Budget und Personal

8.1 Die Budgetentwicklung der BWB

Wie im letzten Tätigkeitsbericht 2021 ausführlich dargelegt, deckte das im BFG vorgesehene Regelbudget bereits seit mehreren Jahren die grundlegendsten Ausgaben wie jene für Personal, Miete und Kosten für allgemeine IT-Infrastruktur nicht. Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass die BWB 2016 zwar mit mehr Planstellen für Personal ausgestattet wurde, jedoch ohne eine Erhöhung des Regelbudgets. Der notwendige Mindestbetrieb konnte daher seither nur durch Anträge an das BMF auf Zusatzfinanzierung aufgrund von Mehreinnahmen bei Geldbußen gemäß § 32 Abs 2 KartG (sog. Anträge auf Mittelverwendungsüberschreitung, „MVÜ-Antrag“) und Umschichtungen sichergestellt werden.

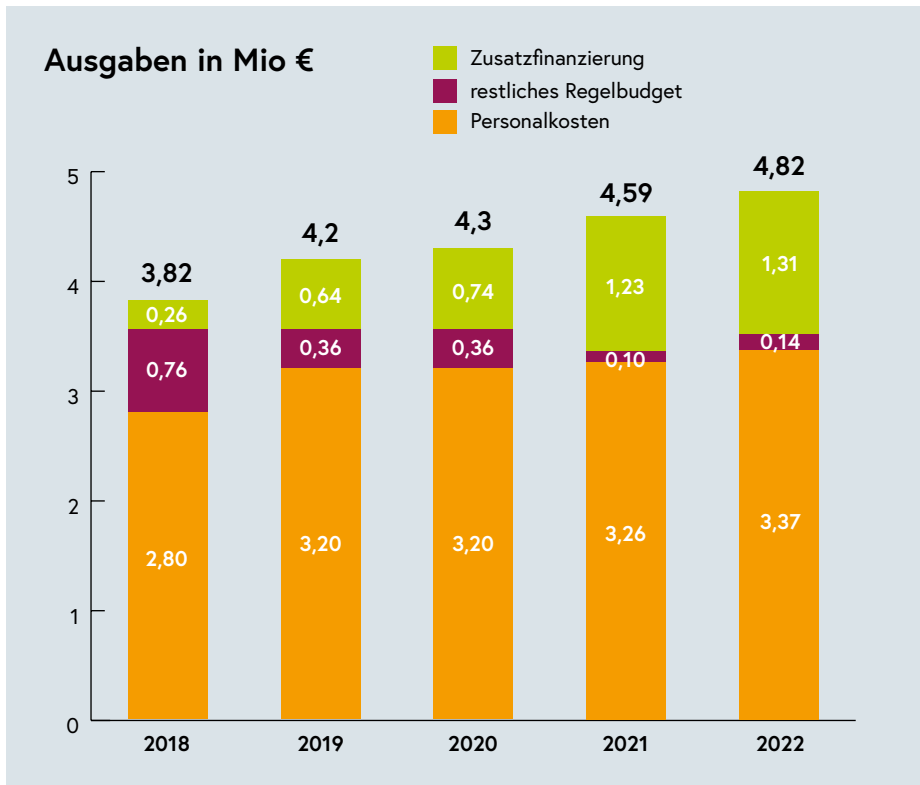
Die Unterdotierung führte 2022 dazu, dass ab Anfang April bis zur Genehmigung des zusätzlichen Budgets Ende Mai nur Fixkosten bezahlt werden konnten, jedoch keine Rechnungen aus dem für die BWB frei verfügbaren Budget. Nur durch die vollständige Ausschöpfung des in § 32 Abs 2 KartG gesetzlich vorgesehenen Maximalbetrages von 1,5 Mio EUR konnte die Finanzierung des Mindestbetriebs ab Ende Mai wieder sichergestellt werden.

Im Herbst 2022 konnte erreicht werden, dass das Regelbudget der BWB 2023 substantiell um rund 2,4 Mio auf insgesamt 5,901 Mio EUR erhöht wird. Die BWB möchte sich für den konstruktiven Prozess bei allen involvierten Stellen für diesen Meilenstein herzlich bedanken. Eine weitere Stärkung der Ressourcen ist aufgrund der steigenden Anforderungen erforderlich.

Somit ist es der BWB eher möglich – unvorgreiflich weiterer budgetärer Herausforderungen – ab 2023 den Regelbetrieb zu bestreiten und notwendige Investitionen bereits zu Beginn des Jahres sinnvoll und kostendeckend planen zu können. Die Bestimmung gemäß § 32 Abs 2 KartG, dass – falls Geldbußen in entsprechender Höhe eingezahlt wurden – weitere Mittel bis zu 1,5 Mio EUR beim BMF beantragt werden können, wurde seitens des Gesetzgebers aufrechterhalten, um notwendige außergewöhnliche Investitionen tätigen zu können.

Übersicht der Budgetsituation

	2019	2020	2021	2022
BVA (Regelbudget)	3.560.000	3.560.000	3.362.000	3.507.000
Budgetkorrektur (Anträge auf Zusatzmittel)	740.550	773.000	1.417.000	1.511.300
verfügbares Budget	4.300.550	4.333.000	4.779.000	5.018.300
Erfolg (tatsächliche Zahlungen)	4.204.384	4.298.207	4.589.868	4.822.131



Ausgaben in Mio. Euro
 Quelle: Tätigkeitsberichte
 der BWB

8.2 Einnahmen durch Geldbußen und Gebühren

Die aufgrund von Anträgen der BWB erzielten Einnahmen aus Geldbußen sowie die Gebühren für Zusammenschlussanmeldungen fließen nicht in das Budget der Bundeswettbewerbsbehörde, sondern grundsätzlich in das allgemeine Bundesbudget.

Gem. § 10a Abs 1 WettbG ist für eine Zusammenschlussanmeldung eine Pauschalgebühr iHv 6.000 EUR zu entrichten. Bei 340 Zusammenschlussanmeldungen im Jahr 2022 ergibt dies Einnahmen in Höhe von 2.040.000 EUR¹.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 Geldbußen iHv 91,69 Mio. EUR durch das Kartellgericht verhängt.

Auf Anträge der BWB wurden insgesamt Geldbußen in der Höhe von 348,97 Mio. EUR verhängt.

¹ Ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren ist dem Bundesminister für Justiz zu überweisen (§ 10a Abs 1 WettbG).

8.3 Personal in Zahlen

Im Jahr 2022 waren zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 47 Personen, davon 39 Case Handler für die BWB im Einsatz. Neun Personen waren in Teilzeit beschäftigt. Zudem beschäftigte die BWB eine Mitarbeiterin im Lehrberuf Verwaltungsassistentin und drei Verwaltungspraktikant:innen.

Nach einer Kürzung um vier (größtenteils niedrigwertige) Planstellen im Jahr 2020 und 2021, wurde die Anzahl der Planstellen durch das BMAW im BFG 2022 um sechs (höherwertige) Planstellen erhöht. Somit hat die BWB 2022 mit Stichtag 1.1.2022 in Summe insgesamt zwei Planstellen mehr als mit Stichtag 1.1.2019.

Zwei derzeit karenzierte Mitarbeiter sind in der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission und ein karencierter Mitarbeiter für die Richterin Elisabeth Tichy-Fisslberger am Gericht der Europäischen Union tätig.

Die Fluktuation war 2022 gering. Lediglich eine Mitarbeiterin hat die BWB 2022 Richtung eines Unternehmens verlassen. Sie ist in einem digitalen Technologieunternehmen als Senior Legal Counsel tätig.

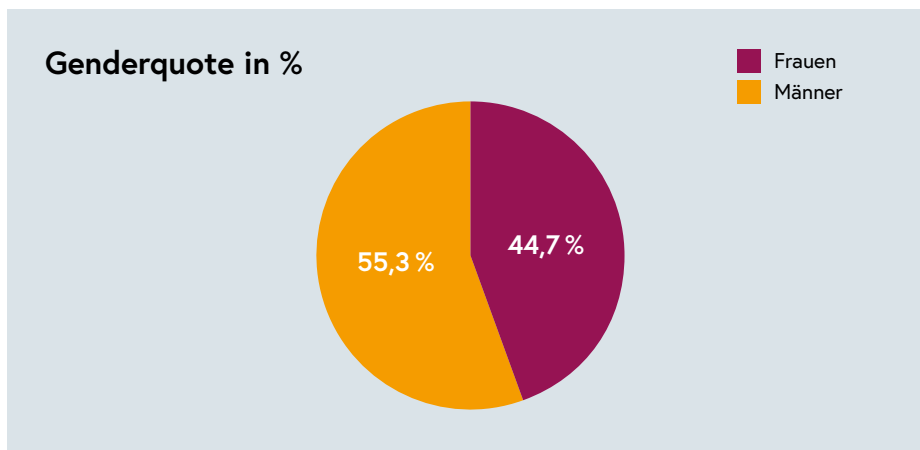
Im Jahr 2022 hat die BWB auch erstmals eine Behindertenplanstelle eingerichtet und besetzt.

Neu aufgenommen wurden:

- Eine vertriebene Mitarbeiterin von der ukrainischen Wettbewerbsbehörde wurde in der BWB mit 1.5.2022 angestellt. Damit ist die BWB als erste Bundesbehörde in eine Vorreiterrolle getreten. Frau Karpiuk hat einen PhD in Ökonomie.
- Thomas Aldor (Wechsel vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung)
- Raphaela Grünmann (Wechsel von einer Rechtsanwaltskanzlei)
- Ferdinand Mikos (Wechsel vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung)
- Corinna Potocnik-Manzouri (Wechsel von der Universität Wien)
- Kristina Pitterling (Wechsel vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen)
- Nora Schindler (Wechsel von der Wirtschaftsuniversität Wien)
- René Szeli (Wechsel von einem Privatunternehmen)
- Rudolf Turetschek (Wechsel vom Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung)

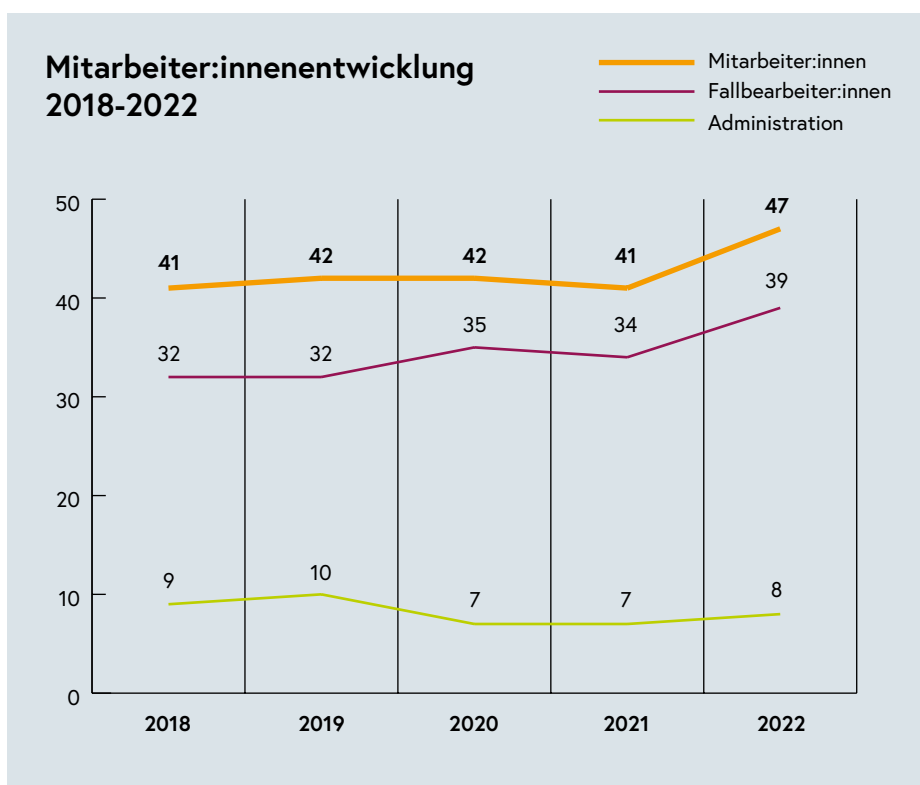
Der Beschäftigungsstand der BWB 2022 (Stand 6.12.2022)

Aufteilung der aktiven Mitarbeiter:innen	weiblich	männlich	gesamt
v1	18	21	39
v2-v4	3	5	8
aktive Beschäftigte gesamt	21	26	47
Ausbildungsverhältnisse (3 Verwaltungspraktikant:innen u. 1 Lehrling)	3	1	4



Genderquote in %, Stand 2022

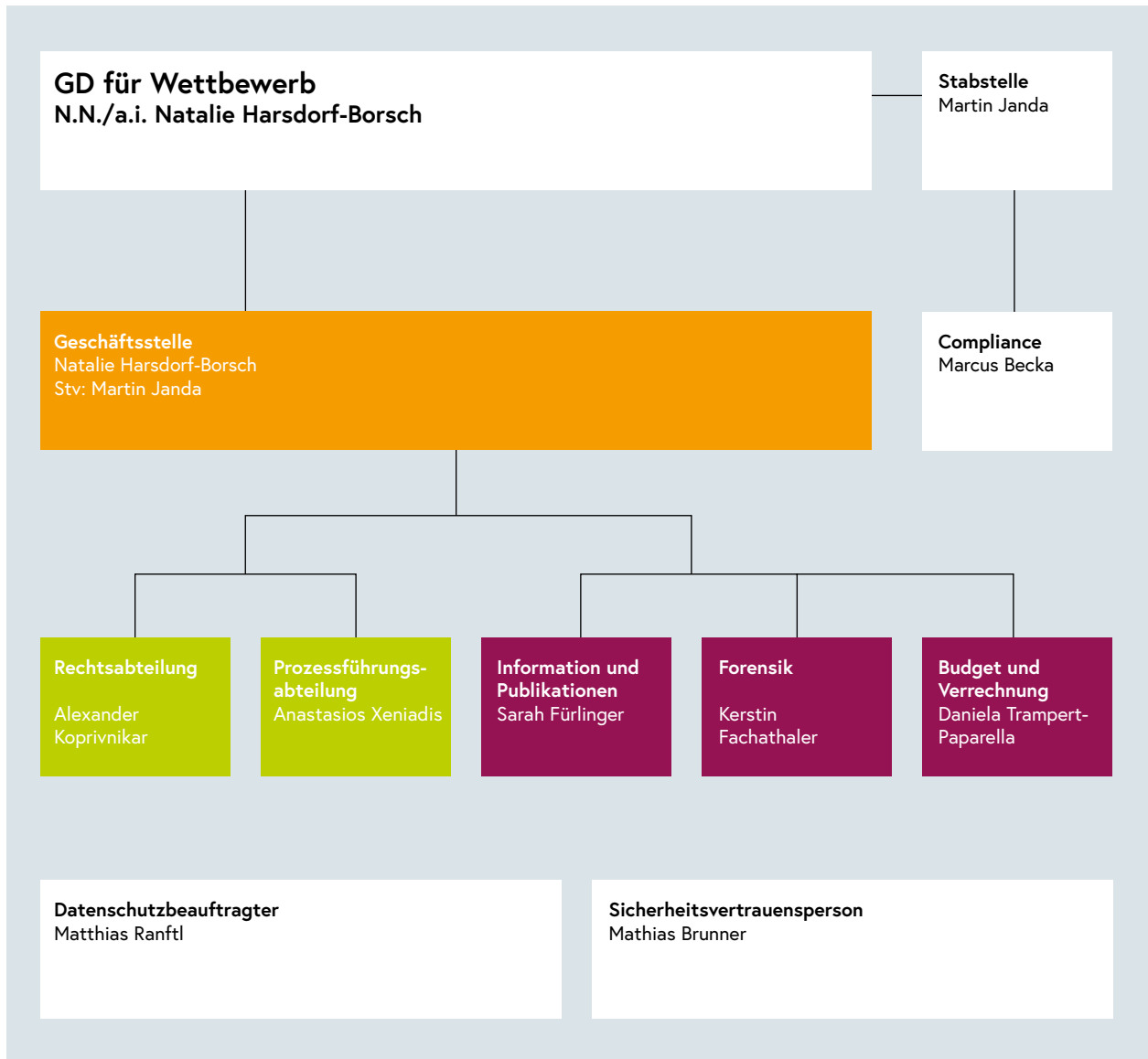
Quelle: BWB



Mitarbeiter:innenentwicklung 2018-2022

Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB. Mitarbeiter einschl. Generaldirektor und Geschäftsstellenleiter. Administration einschließlich einer Auszubildenden im Lehrberuf Verwaltungsassistentin.

8.4 Organigramm der BWB



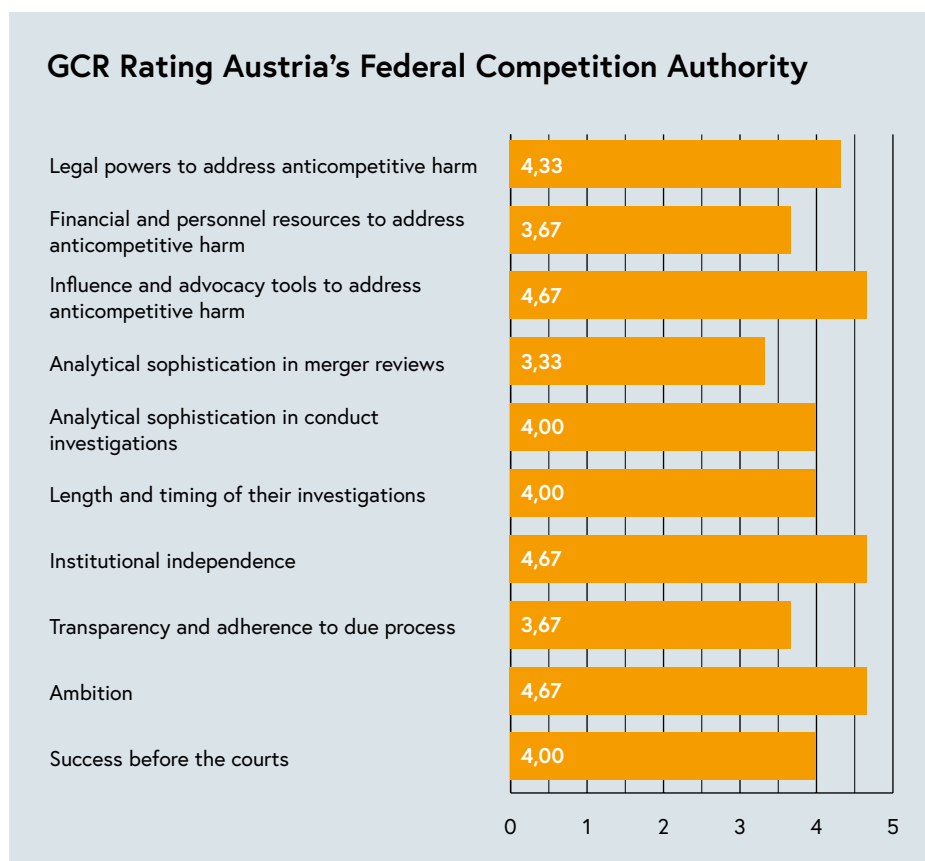
Organigramm der BWB

Quelle: BWB

8.5 GCR Rating Enforcement: BWB erneut unter den besten Wettbewerbsbehörden weltweit

Jährlich werden die Wettbewerbsbehörden weltweit vom Fachmagazin Global Competition Review (GCR) bewertet. Im neuen Bericht erhielt die BWB wieder gute Noten, es handelt sich dabei um eine Rückschau auf 2021. Neben der österreichischen Wettbewerbsbehörde wiesen die Wettbewerbsbehörden in Chile, Kanada, den Niederlanden, Neuseeland, Portugal, Singapur und Spanien die Bewertung unter anderem „gut“ auf. Laut Bewertung leistet die BWB trotz vergleichsweise geringer Budget- und Personalausstattung „beeindruckende Arbeit in gleichbleibend hoher Qualität“. Anwälte und Anwältinnen lobten die Behörde für ihre Durchsetzungsarbeit aber auch dafür, wie sie ihren Einfluss und ihre Fähigkeiten zur Interessenvertretung nutzt um den Wettbewerb und ihre eigene institutionelle Unabhängigkeit zu fördern. Ebenso erhielt die Behörde bei der Marktwertung im Bereich Unabhängigkeit und Ehrgeiz 4,5 von 5 Punkten und den Status „aufsteigend“.

Global Competition Review (GCR) ist eine international anerkannte Quelle für Wettbewerbspolitik und Kartellrechtsvollzug. Als Indikatoren für die Bewertung dienen die Ermittlungsverfahren und Entscheidungen in der Kartell- und Marktmissbrauchsverfolgung sowie die Zusammenschlusskontrolle. Die Personal- und Budgetausstattung spielen bei der Bewertung ebenfalls eine Rolle. Zusätzlich werden Fachexperten und Fachexpertinnen aus der Praxis gebeten die Performance der Wettbewerbsbehörden zu beurteilen.



Austria's Federal Competition Authority

Quelle: GCR

8.6 Die interimistische Leitung der BWB – Juristin des Jahres



Dr. Natalie Harsdorf-Borsch,
LL.M.

Seit 1.12.2021 übt Frau Dr. Natalie Harsdorf-Borsch, LL.M., die Position der Generaldirektorin provisorisch ex lege aus. Sie ist seit 2009 in verschiedenen Funktionen in der BWB tätig (ua Leiterin der Rechtsabteilung), zuletzt als Geschäftsstellenleiterin und stellvertretende Generaldirektorin.

Die Vereinigung Österreichischer Unternehmensjuristen (VUJ) vergibt in Kooperation mit der Organisation Women in Law Österreich jährlich den Preis „Promoting the Best Awards“. Dr. Natalie Harsdorf-Borsch LL.M., ist mit 11.10.2022 die erste Frau im öffentlichen Dienst, die diese Auszeichnung als „Juristin des Jahres“ trägt.

8.7 Rechtsabteilung mit neuem Leiter und Stellvertreter besetzt

Mag. iur. Alexander Koprivnikar wurde im Juli 2022 zum Abteilungsleiter für grundlegende Rechtsangelegenheiten ernannt. Die Schwerpunkte der Abteilung liegen in der Bearbeitung allgemeiner wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen, u.a. im Zusammenhang mit Ermittlungen (Kronzeugenprogramm, Hausdurchsuchungen, Einvernahmen), sowie im Bereich der Legistik und der Zusammenarbeit im Europäischen Netz der Wettbewerbsbehörden (ECN).

Alexander Koprivnikar ist seit 2002 in der BWB tätig und hat die Rechtsabteilung bereits seit August 2019 stellvertretend und seit Mai 2021 geschäftsführend geleitet. Vor seiner Tätigkeit in der BWB war er, nach Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, drei Jahre im Wirtschaftsministerium in der Abteilung für Wettbewerbsfragen tätig.

Neben einer neuen Leitung der Rechtsabteilung wurde auch die Stellvertreterfunktion nachbesetzt. Mag. Mag. (FH) Stefan Ruech übernahm diese Funktion im August 2022.

Stefan Ruech ist seit November 2016 in der Bundeswettbewerbsbehörde tätig. Zuvor war er als Rechtsanwalt in einer internationalen Wirtschaftskanzlei in Wien in den Bereichen Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie Gesellschaftsrecht/M&A beschäftigt. Stefan Ruech ist Autor zahlreicher Fachpublikationen und hält regelmäßig sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Vorträge zum österreichischen und europäischen Kartell- bzw. Wettbewerbsrecht.

8.8 Neues Referat Information und Publikationen

Um die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation noch effizienter zu gestalten, wurde das Referat Information und Publikationen eingerichtet.

Das Referat befasst sich mit der internen und externen Kommunikation und der Koordinierung und Erstellung von Publikationen, wie etwa dem Tätigkeitsbericht der BWB sowie Leitfäden und Handbüchern. Auch treffen die BWB zahlreiche Veröffent-

lichungspflichten. Die langjährige Pressesprecherin der BWB, Sarah Furlinger LL.M., LL.M. hat die Funktion als Referatsleiterin nach ihrer Elternkarenz im August 2022 übernommen. Sarah Furlinger ist seit 2014 als Referentin und Pressesprecherin in der BWB tätig. Sie schloss ihr Bachelor- und Masterstudium des Wirtschaftsrechts an der Wirtschaftsuniversität Wien ab. Zusätzlich absolvierte sie einen weiteren Master of Laws in „European Competition Law and Economics“ an der School of Competition in Brüssel. Sarah Furlinger ist Autorin zahlreicher Fachpublikationen.

8.9 Neues Referat Compliance, Risikomanagement und Whistleblowing

2022 wurde in der BWB das neue Referat Compliance, Risikomanagement und Whistleblowing eingerichtet und Dr. Marcus Becka, LL.M. zum Leiter der neuen Einheit ernannt.

Die BWB nimmt die Themen Compliance, Integrität und Korruptionsprävention sehr ernst. Dabei steht eine Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen der BWB im Zentrum der Präventionsarbeit. In den letzten Jahren konnten bereits zahlreiche integritätsfördernde Maßnahmen in der Behörde umgesetzt werden. Die neu geschaffene Einheit wird diese Bestrebungen weiterführen und auch das interne Compliance- und Risiko-Management-System betreuen, welches regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt wird. Zu den weiteren Aufgaben gehört das Management und die Qualitätssicherung des behördeneigenen Whistleblowing-Systems.

Dr. Marcus Becka, LL.M. ist seit Anfang 2014 bei der BWB. Neben seinen Tätigkeiten in den juristischen Kernbereichen, war er neun Jahre lang Pressesprecher. Zudem ist er seit 2016 Compliance Officer der BWB. Nach den Studien der Rechtswissenschaften (Mag., Dr., LL.M.) absolvierte er weitere akademische Ausbildungen in den Bereichen Wirtschaft und Psychologie sowie Zertifikatslehrgänge als Compliance Officer. Er ist Autor zahlreicher Fachpublikationen (unter anderem des KODEX Wettbewerbs- und Kartellrecht) und Dozent an mehreren Universitäten und Fachhochschulen.

8.10 Neue Stellvertretung in der Stabstelle der BWB

In der Stabstelle wird Dr. Martin Janda von Mathias Brunner, MSc. als Stellvertreter seit August 2022 unterstützt. Der Stabstelle obliegen strategische und koordinierende Angelegenheiten; organisationsübergreifende Projekte; Stakeholdermanagement; Branchenuntersuchungen; Risikomanagement und Compliance sowie die Betreuung des Whistleblowing-Systems.

Mathias Brunner ist seit 2018 als Ökonom in der BWB tätig und verfügt über Praxiserfahrung in der Wirtschaft und der universitären Lehre. Zudem ist er seit mehreren Jahren Sicherheitsvertrauensperson der BWB. Vor seiner Tätigkeit in der BWB war Mathias Brunner, nach Abschluss des Studiums der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien, zwei Jahre im Wirtschaftsministerium in der Abteilung für Export- und Investitionspolitik tätig.

8.11 Einrichtung von zwei neuen Fachkoordinationsstellen

Im November 2022 wurden zwei neue Fachkoordinationsstellen geschaffen und zwei erfahrene Kolleg:innen in der BWB mit dieser Funktion betraut.

8.11.1 Fachkoordination für Angelegenheiten des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)

Sigrid Tresnak wurde im November 2022 zur Fachkoordinatorin für die Angelegenheiten des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ernannt. Die BWB hat gem § 2 Abs 2 Z 2 WettbG die Aufgabe Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Zu den Aufgabenbereichen der neuen Stelle zählt die thematische Koordinierung der Angelegenheiten und Verfahren betreffend UWG.

Sigrid Tresnak ist seit 2002 Case Handler in der BWB. Sie war bereits in der Gründungsphase Teil der BWB und davor Referentin im Wirtschaftsministerium. Bis 2019 (Agenden wurden seitens des Gesetzgebers dem BEV übertragen) war sie federführend für die Agenden der Verbraucherbehördenkooperation und die Durchsetzung von Verbraucherschutzvorschriften bei grenzüberschreitenden Fällen zuständig. Sie ist Autorin von zahlreichen Fachpublikationen.

8.11.2 Fachkoordination für Internationale Angelegenheiten

Dr. Lukas Cavada wurde im November 2022 zum Fachkoordinator für internationale Angelegenheiten ernannt. Zu seinen Aufgabenbereichen zählt die Koordinierung der internationalen Kooperation der BWB, insbesondere im Hinblick auf bilaterale Kooperationen, sowie ICN, OECD und UNCTAD.

Dr. Lukas Cavada ist seit Anfang 2019 bei der BWB und war im Rahmen seiner Ausbildung auch mehrere Monate zur OECD Competition Division entsendet. Er hat Rechtswissenschaften in Wien und London studiert. Er ist Autor einschlägiger Fachpublikationen und hält regelmäßig Vorträge im In- und Ausland.



Dr. Marcus Becka LL.M.

8.12 Karriere in der BWB: Das Referat Compliance, Risikomanagement und Whistleblowing stellt sich vor – ein Interview mit Referatsleiter Dr. Marcus Becka LL.M.

Compliance und Whistleblowing – Ein Mehrwert für Unternehmen

Das Referat Information und Publikationen hat sich zu den aktuellsten Entwicklungen im Themenbereich Compliance und Whistleblowing bei Dr. Marcus Becka, LL.M. (Leiter für Compliance, Risikomanagement und Whistleblowing der BWB) erkundigt.

Was bedeutet Compliance und warum ist diese so wichtig für Organisationen?

Compliance kann vereinfacht mit „Regeltreue“ übersetzt werden. Also das Befolgen von Gesetzen und Normen durch Unternehmen und die dort Beschäftigten. Ein an sich selbstverständlicher Vorgang. Doch ist dies in der Praxis nicht immer einfach: In den vergangenen Jahren sind die Anforderungen für Unternehmen erheblich gestiegen. Compliance wird in allen Fachbereichen, vom Straf- über das Datenschutzrecht, bis hin zum Kartellrecht ein in der Praxis immer wichtigeres Thema.

Gezielte präventive Maßnahmen können oftmals erhebliche Schäden im Nachhinein verhindern. Ein gutes Beispiel sind hier die kartellgerichtlichen Geldbußen sowie weitere Konsequenzen, die solche Verstöße nach sich ziehen können, wie etwa Schadenersatz, der Ausschluss von Vergabeverfahren oder auch straf- und arbeitsrechtliche Sanktionen für die betroffenen Personen.

Darum ist es – auch im eigenen Interesse – wesentlich, effektive Compliance-Programme in der Organisation zu implementieren und diese auch regelmäßig zu kontrollieren und an aktuelle Änderungen anzupassen.

Wie wird Compliance in der BWB umgesetzt?

Die BWB nimmt die Themen Compliance, Integrität und Korruptionsprävention sehr ernst. Dabei steht die Sensibilisierung der Bediensteten im Zentrum der Präventionsarbeit der BWB.

In den letzten Jahren konnten zahlreiche integritätsfördernde Maßnahmen in der Behörde umgesetzt werden. Etwa ein eigener Verhaltenskodex, regelmäßige Schulungen und Workshops sowie Fachvorträge von Expert:innen.

Die neu geschaffene Einheit hat diese Bestrebungen konsequent weitergeführt und betreut auch das interne Compliance- und Risiko-Management-System, welches regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt wird.

Wie können Unternehmen „compliant“ werden?

Jedes Unternehmen sollte zunächst sich selbst und das Umfeld, in dem es sich bewegt ansehen und sich dabei einige Fragen stellen: In welchem Markt bin ich tätig? Mit welchen Geschäftspartner:innen habe ich zu tun? Was sind die Besonderheiten meiner Branche? Welche Abteilungen/einzelne Mitarbeiter:innen sind hierbei spezifischen Risiken ausgesetzt? Anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse können auf das jeweilige Unternehmen zugeschnittene Konzepte erarbeitet und in einem weiteren Schritt im Unternehmen etabliert werden.

Die BWB bietet hierbei Unternehmen - allen voran KMUs, die oftmals selbst keine Rechtsabteilung haben - eine Serviceleistung durch die Veröffentlichung von Publikationen wie Leitfäden, Handbüchern und Standpunkten auf ihrer Webseite. Auch regelmäßige Vorträge und das Veröffentlichen von Fachartikeln durch Mitarbeiter:innen der BWB helfen dabei, aktuelle Themen in den Fokus zu rücken und einen Multiplikator-Effekt zu erzielen.

Die BWB sieht die Säule „Prävention & Information“ als einen wesentlichen Baustein der Behördenarbeit an, der neben dem „Enforcement“ zu einem fairen Wettbewerb in Österreich beiträgt. Neben den bereits erwähnten und in der Praxis äußerst relevanten Leitfäden, etwa zu den Themen „Hausdurchsuchungen“, „Kronzeugenregelung“, „vertikale Preisbindungen“, „Settlements“ und dem „Fairnesskatalog (Leitfaden für unternehmerisches Wohlverhalten)“ hat die BWB, gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich als erste Handreichung für Unternehmen die Broschüre „Kartellrecht und Compliance“ herausgebracht. Diese wird sehr gut angenommen, eine Aktualisierung der Broschüre ist noch für das Jahr 2023 geplant.

Die BWB verfügt seit 5 Jahren über ein eigenes Whistleblowing-System. Wie sieht die Bilanz aus?

Das Whistleblowing-System der BWB hat sich hervorragend bewährt. Die Anzahl und Qualität der an uns gemeldeten Hinweise zeigt, dass dieses in der Praxis sehr gut angenommen wird. Seit Februar 2018 wurden bereits über 320 Whistleblowing-Meldungen an die BWB übermittelt. Das Instrument bietet Vorteile auf mehreren Ebenen: Whistleblower werden geschützt und helfen zugleich fairen Wettbewerb sicherzustellen. Eine Win-Win-Situation.

Die neue Whistleblowing-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebenden wurde nun auch in Österreich umgesetzt. Welche Rolle spielt hier die BWB?

Die Whistleblowing-Richtlinie wurde in Österreich im sogenannten Hinweisgeber:innenschutzgesetz (HSchG) in nationales Recht umgesetzt. Im HSchG ist normiert, dass der BWB in ihrem Zuständigkeitsbereich die Rolle einer externen Stelle iSd Richtlinie zukommen soll. Dies bedeutet, dass an die BWB gemeldete Informationen von dieser entgegen genommen, ausgewertet und an andere zuständige Stellen weitergeleitet werden können.

Die BWB hat hierzu rechtzeitig Vorkehrungen getroffen und bereits Anpassungen bei den internen Abläufen und Prozessen vorgenommen sowie strukturell ein eigenes Referat eingerichtet, in welchem die Whistleblowing-Kompetenz angesiedelt ist. Zudem wurden bereits intensive Gespräche mit den weiteren externen Stellen geführt.

Es besteht grundsätzlich keine Rangordnung zwischen interner und externer Meldestelle. Der Whistleblower kann sich daher grundsätzlich entscheiden, ob er/sie die Meldestelle des eigenen Unternehmens nutzt oder sich an eine externe Meldestelle wendet.

Es liegt daher im Interesse des Unternehmens sich ernsthaft mit dem Thema zu beschäftigen und eine interne Meldestelle einzurichten. Diese ist im Idealfall so attraktiv wie möglich zu gestalten, sodass sich Whistleblower in erster Linie an diese wenden und keinen externen Meldekanal in Anspruch nehmen.

Ein abschließendes Statement?

Compliance sollte nicht bloß ein Lippenbekenntnis sein, sondern es ist wichtig, eine Compliance-Kultur im Unternehmen zu implementieren und diese auch (vor) zu leben. Das beste Vorbild ist dabei der/die Chef:in bzw der/die jeweilige Vorgesetzte. Nur so kann ein gesundes System nachhaltig in der Organisation Bestand haben und rechtswidriges Verhalten erst gar nicht entstehen.

8.13 Qualitätsmanagement – Weiterbildung – Grundausbildung

Mitarbeiter:innen haben hohe Anforderungen zu erfüllen, was ihre Qualifikation betrifft. Weiterbildungsmaßnahmen sind daher ein wesentliches Kriterium für das Qualitätsmanagement der BWB.

2022 haben Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ua zu folgenden Bereichen stattgefunden:

- IT-Forensik
- Compliance
- Medien
- Datenschutz
- Wettbewerbsökonomie

Die BWB betreibt weiters ein Austauschprogramm mit der Europäischen Kommission, welches es Mitarbeiter:innen der BWB ermöglicht der Generaldirektion für Wettbewerb (DG Competition) in Brüssel zugeteilt zu werden um Erfahrungen sammeln zu können. Aufgrund der Corona Pandemie war eine Zuteilung im Jahr 2022 nicht möglich. Das Programm soll 2023 wieder aufgenommen werden.

Jede/r Referent:in muss eine Grundausbildung absolvieren. Im Rahmen der Grundausbildung wurden vier Mitarbeiter:innen externen Organisationen wie der OECD Competition Division in Paris, der Datenschutzbehörde, der Staatsanwaltschaft Wien und dem Bundeskartellanwalt zugeteilt. Dies fördert vor allem die fachliche Kompetenz sowie die Vernetzung unter den Organisationen. Weiters konnten zwei Mitarbeiter:innen in Abteilungen des BMAW die Grundausbildung im Jahr 2022 absolvieren.

Neben den behördeninternen Spezialisierungsmaßnahmen wurde von den Mitarbeiter:innen der BWB eine Vielzahl an Sprachkursen und Seminaren der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) wahrgenommen.

8.13.1 Wettbewerbsökonomische Seminare

Die BWB veranstaltet regelmäßig wettbewerbsökonomische Seminare und lädt hierzu Forscher:innen ein, aktuelle Erkenntnisse mit Bezug zur Wettbewerbsökonomie und -vollzug vorzutragen.

Datum	Vortragende/ Vortragender	Institution	Thema
15.2.2022	Assistenzprofessor Dr. Shiva Shekhar	Universität (Niederlande)	Vertical control change and platform organization under network externalities
1.3.2022	Prof. Dr. Maarten Pieter Schinkel	Universität Amsterdam (Niederlande)	Collaborative Corporate Social Responsibility
3.5.2022	Prof. Martin Schmalz	Saïd Business School der University of Oxford (Vereinigtes Königreich)	Common Ownership, Competition, and Top Management Incentive
19.7.2022	Christina Heldman	Düsseldorf Institute for Competition Economics (Deutschland)	Gender and Collusion
7.9.2022	Prof. Chiara Fumagalli	Università Bocconi (Italien)	Shelving or developing? Optimal Policy for Mergers with Potential Competitors
15.11.2022	Assistenzprofessor Felix Montag	Tuck School of Business (Vereinigte Staaten)	Mergers, Foreign Entry, and Jobs: Evidence from the U.S. Appliance

8.13.2 Workshop Transparency International

Am 21.12.2022 besuchte der Geschäftsführer von Transparency International Austria, Luca Mak, LL.M. die BWB, um im Rahmen einer internen Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Transparenz und Korruptionsprävention“ vorzutragen.

In seinen Ausführungen stellte er zunächst die Organisation mit Hauptsitz in Berlin vor, welche mit etwa 100 nationalen Organisationen auf der ganzen Welt aktiv ist. In seinem anschaulichen und praxisnahen Vortrag stellte er die wichtigsten Tools von Transparency International, nämlich den Corruption Perceptions Index (Korruptionswahrnehmungsindex - CPI), das Corruption Barometer sowie den Index Transparente Gemeinden, vor.

Neben der Definition, Geschichte und der Darstellung unterschiedlicher Formen von Korruption, wendete er sich in seinem Vortrag auch den aktuellen Themen Lobbying, Whistleblowing und Rechtsstaatlichkeit in Österreich und Europa zu.

Die BWB dankt TI Austria für den wertvollen Austausch und die Möglichkeit, spannende Einblicke in ihre tägliche Arbeit erhalten zu haben.



Bildbeschreibung v.l.n.r.:
Marcus Becka, Natalie Harsdorf-Borsch und Luca Mak

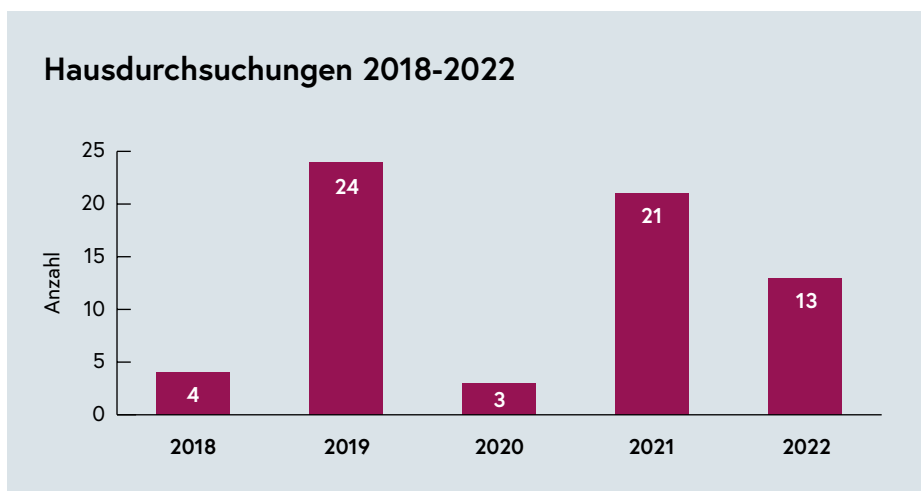


Die Arbeit der Bundeswett- bewerbsbehörde



9 Hausdurchsuchungen

2022 fanden insgesamt 13 Hausdurchsuchungen statt. Die Ermittlungshandlungen betrafen unter anderem den Verdacht kartellrechtswidriger Absprachen in der Abfallwirtschaft und im Markt für Pellets. Erstmals wurde eine Hausdurchsuchung aufgrund des Verdachtes von Marktmachtmissbrauch im Markt für Getränke durchgeführt.



Hausdurchsuchungen
2018-2022

Quelle: BWB

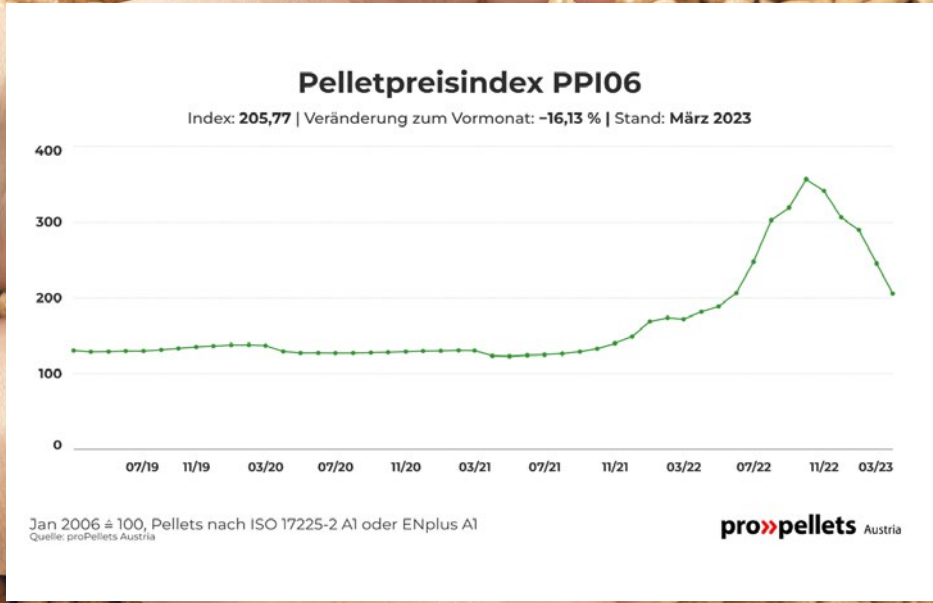
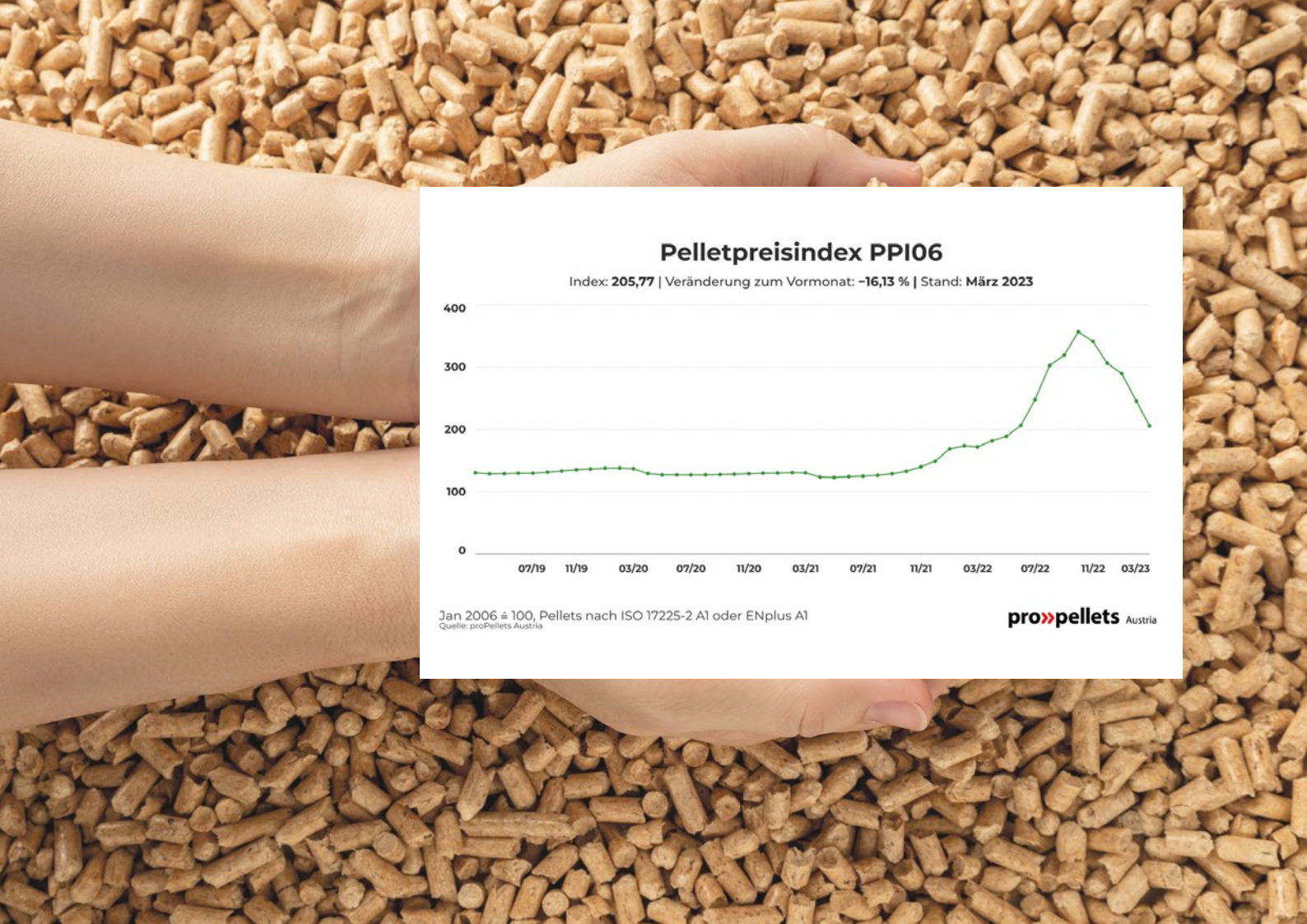
9.1 Ermittlungen in der Abfallwirtschaft

Seit 2021 ermittelt die BWB aufgrund des Verdachts einer österreichweiten und mehrere Jahre andauernden Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot in der Abfallwirtschaftsbranche.

Der Verdacht umfasst Preisabsprachen, Marktaufteilungen, Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen sowie Absprachen bei Ausschreibungen und die Bildung kartellrechtswidriger Arbeits- bzw. Bietergemeinschaften. Schwerpunkt der Ermittlungen ist die Abfalllogistik, genauer die Sammlung und der Transport von Abfall.

In Ergänzung zu den bereits 2021 erfolgten Hausdurchsuchungen an über 20 Standorten, fanden im April 2022 weitere Hausdurchsuchungen an Standorten von drei in der Abfallwirtschaftsbranche tätigen Unternehmen in Tirol statt.

Mehrere Unternehmen kooperieren umfassend und kontinuierlich mit der BWB. Zudem kam es 2022 zu einer Vielzahl an Einvernahmen von Mitarbeiter:innen der Unternehmen, die unter Verdacht stehen, an dem Wettbewerbsverstoß beteiligt gewesen zu sein. Auf Basis dieser Ermittlungshandlungen konnte die BWB die Vorwürfe bereits weitgehend aufarbeiten. Doch werden weitere notwendige Ermittlungsschritte folgen. Im Laufe des Jahres 2023 ist mit ersten Anträgen an das Kartellgericht zu rechnen.



Pelletpreisindex PPI06
7/19-3/23
Quelle: proPellets Austria

9.2 Ermittlungen in der Holzpellets Branche

Die BWB ermittelt im Markt für Holzpellets, welche als biogener Brennstoff verwendet werden, wegen des Verdachtes kartellrechtlicher Zuwiderhandlungen durch Erzeuger und Händler, sowie durch den Verein proPellets Austria, den Interessensverband der Pellets-Industrie.

Ausgangspunkt der Ermittlungen waren zahlreiche Beschwerden aus dem gesamten Bundesgebiet, Eingaben der AK und Hinweise von Whistleblowern die bei der BWB eingelangt waren.

Neben den massiven Preissteigerungen (mehr als 150 % innerhalb eines Jahres) die nicht nachvollzogen werden konnten, wurde in den Eingaben auch dargestellt, dass es zunehmend schwieriger sei, Pellets zu kaufen da Pelletshändler vorwiegend an Stammkunden und nur in Ausnahmefällen an andere Kunden und Kundinnen Holzpellets verkaufen. Zudem sollen viele Händler mit der Begründung von Liefer-, Kapazitäts- und Lagerengpässen nur überlange Lieferzeiten anbieten und dies zu dem bei der Lieferung aktuellen Tagespreis.

Die AK stellte der BWB Daten zur Verfügung, die im Rahmen der Beobachtung der Verkaufspreise von Holzpellets in einigen Bundesländern gesammelt wurden und leitete anonymisierte Konsumentenbeschwerden zur wettbewerbsrechtlichen Prüfung weiter.

Die konkreten Verdachtsmomente betreffen u.a.:

- horizontale Preisabsprachen unter Beteiligung und Koordinierung durch den Verein proPellets und
- künstliche Verknappung des Angebotes durch exzessive Lagerhaltung (Hor-tung von Waren)

Es werden die zahlreichen eingelangten Eingaben von Hinweisgebern und Be-schwerdeführern (davon einige Whistleblower-Eingaben) ausgewertet, bzw. wird mit diesen kommuniziert, um die geäußerten Verdachtsmomente zu konkretisieren. Eine Unternehmensgruppe erhob gegen den Hausdurchsuchungsbefehl Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht. Erhebt ein Unternehmen Rechts-mittel gegen einen Hausdurchsuchungsbefehl, nimmt die BWB die sichergestellten Daten erst in das Ermittlungsverfahren auf, wenn eine Abweisung bzw. Zurück-weisung des Rechtsmittels durch das Kartellobergericht vorliegt.

Die Preiserhöhung erreichte ihren Höhenpunkt im Oktober 2022, also dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Maßnahmen der BWB. Ab diesem Zeitpunkt begann der Preis wieder zu sinken. Zum angesprochenen Zeitpunkt lag der Preis pro Kilogramm bei rund EUR 0,63. Eine rein ökonomische Erklärung hierfür lässt sich für die plötz-liche und rasche Preissenkung nicht feststellen.

9.3 Ermittlungen im Markt für Getränke

Die BWB erhielt mehrere anonyme Beschwerden über das Whistleblower System zum gleichen Sachverhalt. Den Beschwerden zufolge habe ein marktbeherrschendes Unternehmen im Markt für Bier neue Konditionen einführen wollen, welche sich auf mögliche zukünftige Partnerschaften einschränkend für die Distributoren auswirken da sie sich entweder als Exklusivdistributor für das Unternehmen betätigen sollten oder sich als Mischvertrieb für das Unternehmen mit schlechteren Einkaufspreisen bzw. -konditionen für Produkte des Unternehmens konfrontiert sahen. Es wurde in den anonymen Beschwerden auch noch vorgebracht, dass das Unternehmen Kunden bzw. Kundinnen und Gebiete unter den unabhängigen Vertriebshändlern aufteile und Kunden bzw. Kundinnen gezwungen wären, ihre Getränke bei verschiedenen Ver-triebshändlern zu bestellen, wenn sie günstige Einkaufskonditionen erhalten wollen.

Auf Grundlage dieser Beschwerden wurde im April 2022 eine Hausdurchsuchung bei dem betroffenen Unternehmen durchgeführt, da der Verdacht besteht, dass durch ein marktmachtmissbräuchliches und kartellrechtswidriges Verhalten Markteintritte erschwert und kleinere Brauereien in ihren Expansionschancen beschränkt sowie unabhängige Getränkegroßhändler vom Markt verdrängt werden. Zu befürchten sind demnach auch eine geringere Produktvielfalt am Getränkemarkt sowie höhere Preise für Konsumenten und Konsumentinnen.



10 Whistleblowing-System

Mit Februar 2018 wurde das Whistleblowing-System der BWB nach einer gesetzlichen Anpassung in Betrieb genommen. Mit diesem ist es möglich, anonym mit der BWB in Kontakt zu treten und kartellrechtliche Verstöße zu melden. Durch die zweiseitige Kommunikationsmöglichkeit mit dem Hinweisgeber, können Rückfragen

gestellt und weitere Informationen eingeholt werden.



Whistleblowing-Meldungen

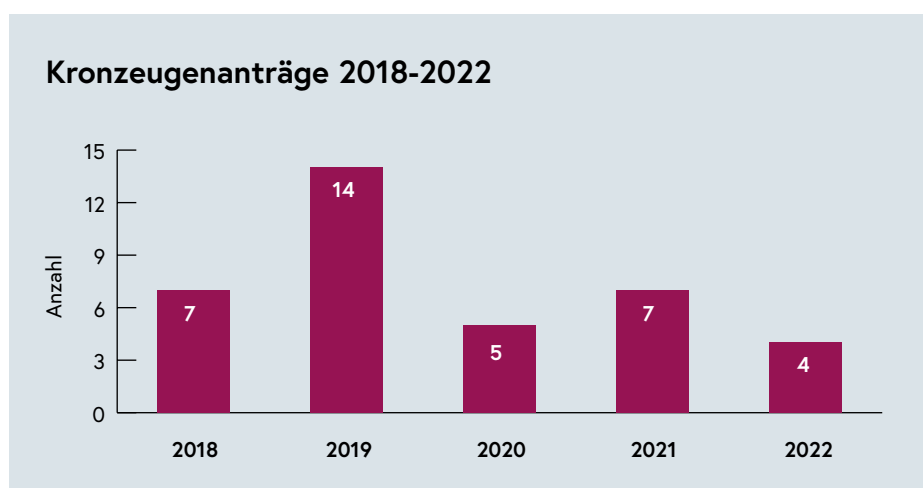
Quelle: BWB



11 Kronzeugenprogramm

Die BWB kann gegenüber Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die durch ihre Kooperation dazu beitragen, eine Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG bzw Art 101 AEUV aufzudecken, davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen, oder eine geminderte Geldbuße beantragen. Damit stellt die Kronzeugenregelung des § 11b WettbG ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung des Kartellverbots dar.

Im Jahr 2022 wurden vier Ersuchen um ein Vorgehen nach dieser Regelung bei der BWB eingebracht.



Kronzeugenanträge
2018-2022

Quelle: BWB

11.1 Neuerungen im Kronzeugenprogramm

Seit Einführung der Kronzeugenregelung verpflichtete das WettbG die BWB im Sinne der Transparenz dazu, ihre Praxis bei dessen Durchführung in Form eines Handbuchs auf ihrer Website zu veröffentlichen. Während § 11b WettbG in seiner vor Inkrafttreten des KaWeRÄG 2021 geltenden Fassung lediglich grundlegende Vorgaben für die Anwendung der Kronzeugenregelung enthielt, wurden die Einzelheiten zu deren Anwendung in diesem Handbuch dargestellt. Die Umsetzung der Richtlinie 2019/1/EU (ECN+ RL) machte es jedoch erforderlich, das Kronzeugenprogramm auf eine erweiterte normative Grundlage zu stellen.

So wurde in § 11b Abs 4 WettbG eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft eingefügt, um nähere Bestimmungen über die Anwendung des Kronzeugenprogramms, insbesondere über Marker und Kurzanträge, zu erlassen. Diese Verordnung über die Anwendung der Kronzeugenregelung (BGBl II Nr 487/2021) trat am 25.11.2021 in Kraft und regelt nunmehr Ersuchen um Kronzeugenbehandlung, Marker, Kurzanträge, die Form des Ersuchens, die Kooperationsverpflichtung des Kronzeugen, die Geldbußenermäßigung und die Mitteilung über den Kronzeugenstatus.



Leitfaden Kronzeugen

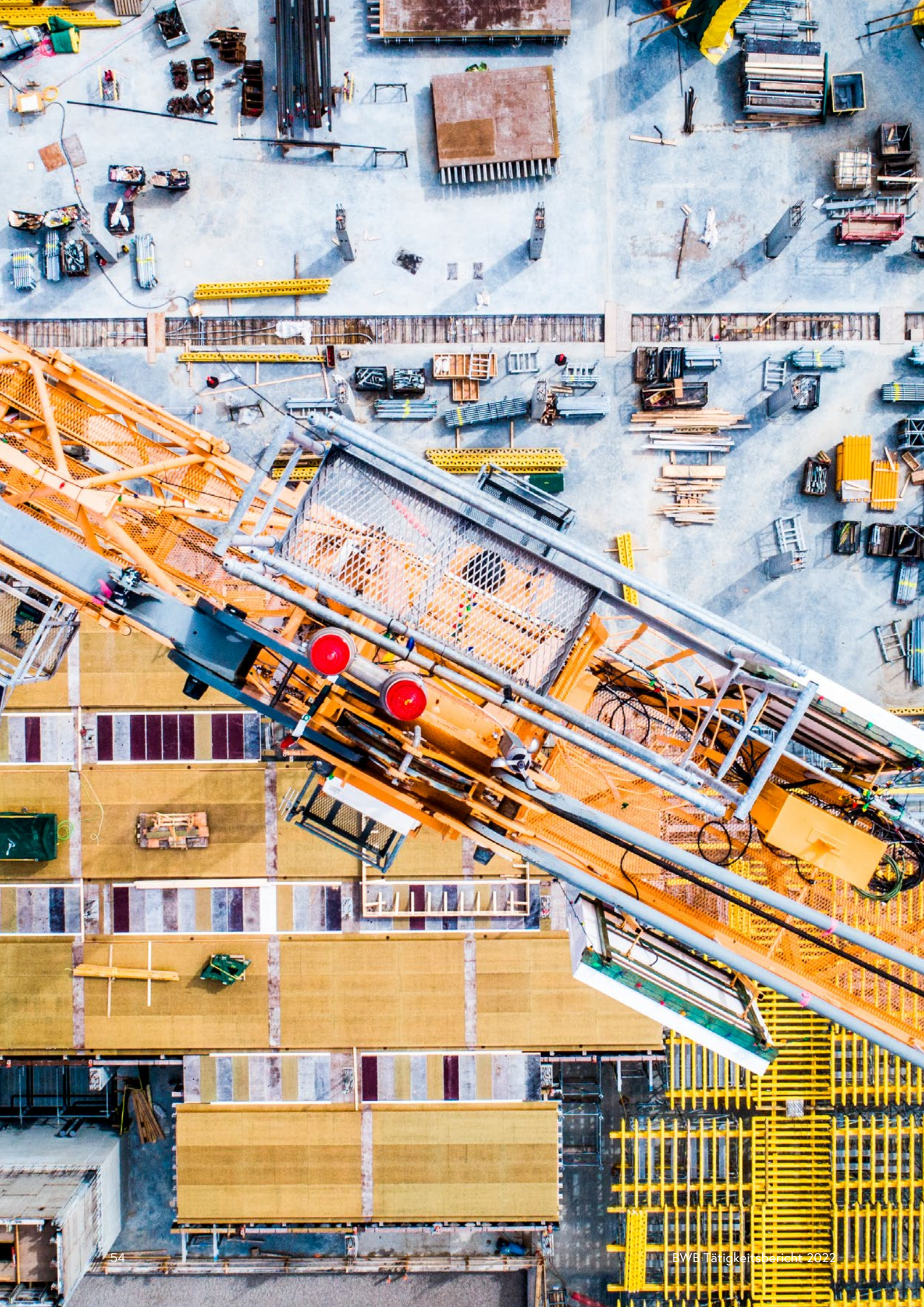
11.2 Leitfaden zur Kronzeugenregelung

Die BWB hat aufgrund der Bedeutung des Kronzeugenprogramms als wesentliches Instrument des Kartellrechtsvollzugs, einen umfassenden Leitfaden erstellt und diesen nach Durchführung eines Konsultationsverfahrens und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen im August 2022 veröffentlicht.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Praxis der BWB bei der Durchführung der Kronzeugenregelung im Sinne größtmöglicher Transparenz darzulegen und die verschiedenen für (potentielle) Kronzeugen relevanten Aspekte in einem Dokument übersichtlich zusammenzufassen.

Der Leitfaden zur Kronzeugenregelung informiert über:

- die allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen der Kronzeugenregelung,
- die spezifischen Erfordernisse sowohl für den Erlass der Geldbuße als auch für die Beantragung einer geminderten Geldbuße,
- das Verfahren im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Kronzeugenbehandlung,
- die Privilegierung von Mitarbeiter:innen von Kronzeugenunternehmen bei der Strafverfolgung sowie
- die Privilegierung von Kronzeugen bzw Kronzeugenanträgen in Schadensersatzverfahren und den Umgang der BWB mit Kronzeugenerklärungen.



12 Kartelle

12.1 Aufarbeitung des „Baukartells“

Seit Mitte Juni 2017 ermittelt die BWB in Kooperation mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft und dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung aufgrund des Verdachts einer österreichweiten und mehrere Jahre andauernden Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot in der Baubranche.

Das Kartell umfasst Preisabsprachen, Marktaufteilungen sowie den Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen im Zusammenhang mit Ausschreibungen im Hoch- und Tiefbausektor. In erster Linie sind Ausschreibungen von öffentlichen Auftraggebern wie Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlichen Unternehmen betroffen. Aber auch Ausschreibungen im privaten Bereich sind von dem Kartell umfasst. Es stehen insgesamt über 40 Bauunternehmen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, im Verdacht an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen zu sein. Es wurden über mehrere Jahrzehnte Aufträge untereinander aufgeteilt und Angebotspreise abgesprochen, um sich ua Marktanteile zu sichern.

12.1.1 PORR-Group

Im September 2021 gab die PORR-Group im Rahmen von Settlement-Gesprächen mit der BWB und dem Bundeskartellanwalt ein Anerkenntnis ab. Maßgeblich für die Bemessung der Geldbuße waren neben dem Anerkenntnis auch die Kooperation der PORR-Group (außerhalb des Kronzeugenprogramms) bei der Aufklärung und die weitreichenden Compliance Maßnahmen, die unter anderem gesellschaftsrechtliche Entflechtungen im Bereich der Asphaltmischanlagen umfassten.

Mit Beschluss des Kartellgerichts vom 17.2.2022 (26 Kt 5/21m) wurde die von der BWB beantragte Geldbuße gegen die PORR-Group in Höhe von 62,35 Mio EUR wegen Verstößen gegen österreichisches und europäisches Kartellrecht verhängt. Die Entscheidung ist seit 4.4.2022 rechtskräftig.

12.1.2 HABAU

Am 6.9.2022 räumten vier Gesellschaften der HABAU-Unternehmensgruppe („HABAU“) nach einem längeren Gerichtsverfahren schlussendlich ihre Beteiligung am Baukartell ein und gaben ein umfassendes Anerkenntnis ab. Im Rahmen von Settlement-Gesprächen mit der BWB und dem Bundeskartellanwalt erkannte HABAU auch eine Geldbuße in Höhe von insgesamt EUR 26,33 Mio als angemessen an.

Schon im Oktober 2020 stellte die BWB gegen HABAU einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße beim Kartellgericht. Im Lichte des Anerkenntnisses vom September 2022 konnte die BWB ihren Antrag konkretisieren und die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von EUR 26,33 Mio beantragen.

Mit Beschluss des Kartellgerichts vom 23.11.2022 (28 Kt 6/20x) wurde gegen HABAU die Geldbuße in der von der BWB beantragten Höhe wegen kartellrechtswidrigen Absprachen in Form von kartellrechtswidrigen Preisabsprachen, Marktaufteilungen und Informationsaustausch mit Wettbewerbern in Bezug auf öffentliche und private Ausschreibungen im Bereich Hoch- und Tiefbau in Österreich im Zeitraum von zumindest Juli 2002 bis einschließlich Oktober 2017 verhängt. Die Entscheidung ist seit 13.12.2022 rechtskräftig.

12.1.3 Anhängige Verfahren vor dem Kartellgericht

Swietelsky

Am 21.7.2022 gaben die SWIETELSKY AG und zwei Tochterunternehmen („SWIETELSKY“) im Rahmen der Kooperation mit der BWB, unter Einbindung des Bundeskartellanwalts, ein umfassendes Anerkenntnis ab.

SWIETELSKY trat zeitnahe nach den ersten Ermittlungshandlungen im Sommer 2017 an die BWB heran und kooperierte somit als zweites österreichisches Bauunternehmen kontinuierlich und umfassend im Rahmen des Kronzeugenprogrammes, wodurch die Aufarbeitung des komplexen und umfangreichen Sachverhaltes auch hinsichtlich zahlreicher weiterer Unternehmen der Baubranche wesentlich erleichtert und beschleunigt werden konnte. Insbesondere führte SWIETELSKY eine Vielzahl an unternehmensinternen Befragungen von Mitarbeiter:innen durch und führte ein zertifiziertes Compliance-System ein.

Mit Geldbußenantrag vom 27.10.2022 beantrage die BWB gegen SWIETELSKY ein Bußgeld in der Höhe von EUR 27,15 Mio.

Gebrüder Haider

Am 25.10.2022 stellte die BWB einen weiteren Bußgeldantrag gegen fünf Gesellschaften der Gebrüder Haider Unternehmensgruppe („Gebrüder Haider“).

Die abgesprochenen Bauvorhaben betreffen sowohl den Tief- als auch den Hochbau. Im Tiefbau sind zu einer ganz überwiegenden Zahl der Straßenbau und in weit geringerem Ausmaß der Kanalbau betroffen. Im Hochbau sind Brückenbau sowie Kraftwerksbau und sonstige Baumeisterarbeiten betroffen. Die Bauvorhaben konzentrieren sich überwiegend auf Niederösterreich. Es sind aber auch einzelne Bauprojekte im Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien betroffen.

Überprüfung der Entscheidung gegen STRABAG

Im Sommer 2022 hat die BWB im Wege der Amtshilfe Kenntnis über neue Tatsachen erlangt, die eine gerichtliche Überprüfung der rechtskräftigen Entscheidung gegen STRABAG erforderlich machten, mit welchem 45,37 Mio verhängt worden waren (27 Kt 12/21y). Es stellte sich insbesondere die Frage, ob STRABAG die sie als Kronzeuge treffende Kooperationsverpflichtung – nach § 11b Abs 1 Z 2 WettbG wahrheitsgemäß, uneingeschränkt und zügig zusammenzuarbeiten – erfüllt hat. Vor diesem Hintergrund stellte die BWB am 28.7.2022 einen Abänderungsantrag und ersuchte das Kartellgericht um Überprüfung der Entscheidung vom 21.10.2021.

Mit Beschluss vom 20.10.2022 (27 Kt 12/21y) hat das Kartellgericht den Abänderungsantrag der BWB insbesondere aufgrund prozessualer Erwägungen zurückgewiesen. Zusammengefasst führte das Kartellgericht aus, dass es insbesondere an einer expliziten gesetzlichen Regelung fehle, damit eine Gesetzeslücke vorläge und es an der formellen Beschwer der BWB mangle. Dagegen erhoben die BWB und der Bundeskartellanwalt Rekurs. Dabei wurden dem Kartellobergericht eine Reihe von Rechtsfragen vorgelegt.

Mitteilungen der Beschwerdepunkte

Im Herbst 2022 wurden zwei weitere Mitteilungen der Beschwerdepunkte an betroffene Unternehmen übermittelt. 2023 sind zahlreiche weitere Geldbußenanträge an das Kartellgericht geplant.



12.2 Tischlerei Kartell

Im Jahr 2019 hatte die BWB Hausdurchsuchungen in mehreren Tischlerunternehmen durchgeführt. Im Jahr 2022 konnte die BWB ihre Ermittlungen abschließen und stellte daraufhin beim Kartellgericht Anträge auf Verhängung von Geldbußen gegen insgesamt vier Unternehmen:

- Tischlerei Lechner GmbH,
- Krumböck GmbH,
- Josef Pirkl Gesellschaft m.b.H. u. Co. KG und Josef Pirkl Gesellschaft
- Norer Tischlereigesellschaft m.b.H.

Gegen das Unternehmen Fürst Möbel GmbH stellte die BWB einen Antrag auf Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen das KartG. Fürst Möbel GmbH hatte umfassend im Rahmen des Kronzeugenprogramms mit der BWB kooperiert und dabei als erstes Unternehmen Informationen und Beweismittel vorgelegt, die es der BWB ermöglichten, ihre Untersuchungen auszuweiten. Aus diesem Grund wurde von der Beantragung einer Geldbuße gegen Fürst Möbel GmbH abgesehen. Im Rahmen des Kronzeugenprogramms kooperierte zudem

die Norer Tischlereigesellschaft m.b.H, gegen die eine deutlich geminderte Geldbuße beantragt wurde.

Mit Ausnahme vom Verfahren gegen Josef Pirkl Gesellschaft m.b.H. (noch anhängig) wurden in allen Verfahren bereits rechtskräftige Entscheidungen getroffen und Geldbußen gegen die genannten Unternehmen iHv bisher insgesamt EUR 297.000 verhängt. Auf Grundlage der Ermittlungen der BWB leiteten die Strafverfolgungsbehörden zahlreiche Ermittlungen gegen Einzelpersonen und Verbände ein, diese laufen teilweise noch.

Anstoß der Ermittlungen: Hinweise durch Beschwerden von Konsumenten und Konsumentinnen

Jänner 2019

Hausdurchsuchung in Zusammenarbeit mit dem deutschen Bundeskartellamt



Kronzeugenantrag noch während HD gestellt.

2019 & 2020

Ermittlungen wegen des Verdachts vertikaler Preisbindung

2021

Einbringen eines Antrags auf Verhängung einer Geldbuße gegen Fond Of GmbH (bereits rechtskräftig verhängt)

2022

- Einbringen von Anträgen auf Verhängung einer Geldbuße gegen Kastner & Öhler und Thalia
- Einbringen eines Feststellungsantrags gegen die Georg Hausmann KG



Bis zu

300 Euro

kostet ein Tafelklassler-Startpaket.¹ Die größten Preistreiber sind dabei Schultaschen.

¹ Handelsverband, Pressemitteilung vom 26.8.2022

Timeline der Ermittlungen der BWB im Schultaschen-Kartell



510.000 €

wurden insgesamt an Geldbußen rechtskräftig verhängt.



Kronzeugenstatus und weitergehende Kooperation (z.B. in Form von Anerkennnissen) mit der BWB verringern im Allgemeinen die Höhe der Geldbußen. **Zusammenarbeit zahlt sich also aus!**



Im Falle des Schultaschen-Kartells sind Fond Of GmbH und Kastner & Öhler als Kronzeugen aufgetreten.



12.3 Abschluss der Verfahren beim Vertrieb von Schultaschen

12.3.1 Fond Of GmbH

Im Jahr 2022 konnte die BWB das Verfahren wegen vertikaler Preisbindung beim Vertrieb von Schultaschen abschließen. Bereits zu Beginn des Jahres 2019 waren Ermittlungen wegen des Verdachts wettbewerbswidriger Absprachen gegen die „Fond Of GmbH“, welche Schultaschen bzw. -rucksäcke herstellt, sowie gegen mehrere Händler eingeleitet worden.

Bei den kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen handelte es sich um Vereinbarungen mit Herstellern von Schultaschen und Schulrucksäcken bezüglich der Einhaltung von Verkaufspreisen. Den Händlern wurden von den Herstellern nur vermeintlich als unverbindliche Verkaufspreise bezeichnete Preise verbindlich vorgegeben, welche sie in weiterer Folge auch meist beachteten. Dadurch wurde der Wettbewerb zwischen den Händlern eingeschränkt. Ferner wurde von der Fond Of GmbH teilweise auch die Möglichkeit des

Online-Verkaufs durch Händler auf deren eigenen Webseiten sowie auf Drittplattformen in unzulässiger Weise beschränkt.

Die ersten Hinweise gelangten durch Beschwerden von Konsumenten und Konsumentinnen an die BWB. Im Zuge des daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahrens erfolgte im Jänner 2019 im Wege der Amtshilfe durch das deutsche Bundeskartellamt eine Hausdurchsuchung beim Standort der Fond Of GmbH in Deutschland. In Österreich fanden Hausdurchsuchungen bei Händlern statt. Die Fond Of GmbH stellte noch während der Hausdurchsuchung einen Kronzeugenantrag und kooperierte in weiterer Folge umfassend mit der BWB, um den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Im Juli 2021 verhängte das Kartellgericht auf Antrag der BWB eine geminderte Geldbuße von EUR 340.000 (25 Kt 5/21d).

12.3.2 Kastner & Öhler Beteiligungs-Aktiengesellschaft, die Kastner & Öhler AG und die Kastner & Öhler Mode GmbH

Auch der Händler Kastner & Öhler arbeitete im Rahmen der Ermittlungen zum Schultaschen-Kartell mit der BWB als Kronzeuge zusammen, weshalb ebenfalls eine geminderte Geldbuße beantragt werden konnte (24 Kt 1/22k). Mit Beschluss vom 12.5.2022 verhängte das

◀ Timeline der Ermittlungen der BWB im Schultaschen-Kartell
Quelle: BWB

Kartellgericht über die Kastner & Öhler Beteiligungs-Aktiengesellschaft, die Kastner & Öhler AG und die Kastner & Öhler Mode GmbH wegen einer einheitlichen, komplexen und fortgesetzten Zuwiderhandlung eine Geldbuße in Höhe von EUR 70.000. Das Unternehmen hat mit den Herstellern von Schultaschen und -rucksäcken die Wiederverkaufspreise abgesprochen, indem sie die Fest- und Mindestpreisniveaus (und in Einzelfällen von Zubehör) festgelegt haben. Die Zuwiderhandlung betraf den Zeitraum Februar 2016 bis März 2019.

12.3.3 Thalia Buch & Medien GmbH

Eine weitere rechtskräftige Entscheidung erging zum Antrag der BWB auf Verhängung einer Geldbuße gegen die Thalia Buch & Medien GmbH am 14.7.2022 (25 Kt 4/22h), wobei sich die Geldbuße auf eine Summe von EUR 100.000 belief. Das Unternehmen hatte ein Anerkenntnis abgegeben, sodass aufgrund des geringeren Verfahrensaufwands bei der zu beantragenden Geldbuße ein Abschlag vorgenommen werden konnte. Die Thalia Buch & Medien GmbH betreffenden kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen und Vereinbarungen mit Herstellern von Schultaschen und Schulrucksäcken über die Einhaltung von Verkaufspreisen erfolgten im Zeitraum von Februar 2015 bis Februar 2019.

12.3.4 Georg Hausmann KG

Mit Beschluss (25 Kt 8/22x) vom 5.12.2022 stellte das Kartellgericht schließlich eine Zuwiderhandlung durch die Georg Hausmann KG fest. Die kartellrechtswidrigen, vertikalen Absprachen mit Herstellern von Schultaschen und -rucksäcken über die Wiederverkaufspreise im Sinne der Festlegung eines Fest- und Mindestpreisniveaus betraf den Zeitraum von Jänner 2015 bis Oktober 2018. Das Unternehmen hatte mit der BWB kooperiert und ein Anerkenntnis abgegeben. Aufgrund seiner schwierigen, wirtschaftlichen Situation sah die BWB von der Stellung eines Geldbußenantrages ab.

12.4 Laufende Ermittlungen im Bereich Fassadenbau

12.4.1 Verhängung einer Geldbuße gegen NFS Bau GmbH

Die BWB ermittelt seit 2019 im Bereich Fassadenbau gegen mehrere Unternehmen aufgrund des Verdachts von kartellrechtswidrigen Absprachen.

Aus Telefonüberwachungen, die vom Landeskriminalamt Wien (LKA Wien) im Jahr 2017 im Zuge eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen bestimmter Delikte gegen Unternehmen durchgeführt wurden, ergab sich der begründete Verdacht, dass es bei mehreren Ausschreibungen für Fassadenbauleistungen zu systematischen kartellrechtswidrigen horizontalen Absprachen und zum Austausch wettbewerbssensibler Informationen gekommen ist. Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft nahm daraufhin entsprechende strafrechtliche Ermittlungen in diesem Zusammenhang auf und kooperierte mit der BWB. Auf Grundlage der Telefonüberwachung, die der BWB übermittelt wurden, führte die BWB im Jahr 2019 gemeinsam mit dem LKA Wien Hausdurchsuchungen bei mehreren Unternehmen im Bereich Fassadenbau durch.

Nach einer klarstellenden Novelle zur Amtshilfe gegenüber der BWB in derartigen Fällen, ist dies das erste Ermittlungsverfahren, das die BWB aufgrund einer Verdachtslage resultierend aus aufgezeichneten Telefongesprächen eingeleitet hat.

Die Ermittlungen der BWB haben den Verdacht auf kartellrechtswidrige Verhaltensweisen bestätigt. Die einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung in Form von kartellrechtswidrigen Preisabsprachen, Marktaufteilungen und Informationsaustausch mit Wettbewerbern erfolgte im Jahr 2017. NFS Bau GmbH hat unter Einbindung des Bundeskartellanwalts zum Zwecke der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung ein Anerkenntnis abgegeben. Infolge des Antrages der BWB hat das Kartellgericht mit Beschluss vom 14.11.2022 über NFS Bau GmbH eine Geldbuße iHv EUR 54.000 verhängt.

Die BWB wird im Jahr 2023 weitere Anträge gegen eine Reihe von Unternehmen aus der Branche einbringen.



12.5 Submetering – Markt für Energieabrechnung

Die BWB führte im Juli 2019 Hausdurchsuchungen bei mehreren, in der Submetering-Branche tätigen Unternehmen durch. Es bestand der Verdacht, dass ua Treffen eines Branchenverbandes dazu genutzt wurden, um sich über Marktparameter auszutauschen oder abzusprechen. Submetering umfasst die individuelle Erfassung und Abrechnung von Heiz-, Warmwasser- sowie Kaltwasserkosten in Gebäudeeinheiten zur privaten oder gewerblichen Nutzung (Wohngebäude, Bürogebäude etc) und regelmäßig auch die Überlassung der dafür benötigten messtechnischen Ausstattung, bekannt als Heizkostenverteiler, Warm- und Kaltwasserzähler sowie Wärmehzähler. Die Ermittlungen der BWB haben den Verdacht auf kartellrechtswidrige Verhaltensweisen bestätigt.

12.5.1 ista Österreich GmbH

Am 8.2.2022 stellte die BWB den ersten Antrag auf Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 2,2 Mio. EUR gegen ista Österreich GmbH („ista“). Aufgrund der umfassenden Kronzeugenkooperation von ista sowie der Abgabe eines Anerkenntnisses für das kartellgerichtliche Verfahren, wurde die Verhängung einer geminderten Geldbuße beantragt.

Mit Beschluss vom 1.6.2022 (25 Kt 1/22t) wurde die von der BWB beantragte Geldbuße gegen ista wegen einer Zuwiderhandlung in Form von Preis- und Konditionenabsprachen und des Informationsaustausches mit Wettbewerbern sowohl im Rahmen von organisierten Vereinskongressen der Wettbewerber als auch außerhalb dieser zwischen Wettbewerbern im Bereich Submetering in Österreich im Zeitraum von zumindest Juli 2004 bis Februar 2019 verhängt.

12.5.2 Techem Messtechnik GmbH

Am 22.7.2022 stellte die BWB einen Feststellungsantrag gegen das Unternehmen Techem Messtechnik GmbH („Techem“). Techem stellte als erstes Unternehmen einen Kronzeugenantrag und kooperierte in der Folge umfassend mit der BWB, um den Sachverhalt vollständig aufzuklären. So hat Techem insbesondere als erstes Unternehmen Informationen und Beweismittel vorgelegt, die es der BWB ermöglichen, unmittelbar wegen des Verdachts einer Zuwiderhandlung einen begründeten Antrag auf Anordnung von Hausdurchsuchungen an das Kartellgericht zu stellen. Aus diesem Grund wurde lediglich die Feststellung der Teilnahme am Kartell beantragt.

Das Kartellgericht hat mit Beschluss vom 3.10.2022 (25 Kt 6/22b) festgestellt, dass Techem durch Informationsaustausch und Preis- bzw. Konditionenabsprachen mit Wettbewerbern sowohl im Rahmen von organisierten Vereinssitzungen der Wettbewerber als auch außerhalb dieser Sitzungen im Bereich Submetering in Österreich im Zeitraum von zumindest Juli 2004 bis Februar 2019 gegen das Kartellverbot verstoßen hat.

Weitere Anträge auf Verhängung einer Geldbuße werden voraussichtlich im Jahr 2023 an das Kartellgericht gestellt werden.

12.6 R+S Group Regeltechnik und Schaltanlagenbau GmbH und Regel- und Steuersysteme AT GmbH

Auf Antrag der BWB vom 15.2.2022 hat das Kartellgericht am 10.05.2022 über die R+S Group Regeltechnik und Schaltanlagenbau GmbH eine Geldbuße in Höhe von EUR 50.000 verhängt. Gegen das Unternehmen Regel- und Steuersysteme AT GmbH wurde beim Kartellgericht ein Antrag auf Feststellung einer Zuwiderhandlung gestellt.

Die Unternehmen hatten in einem am 11.3.2019 abgeschlossenen und von 1.1.2019 bis 10.2.2020 gültigen Vertrag mit der Regel- und Steuersysteme AT GmbH die Aufteilung des österreichischen Marktes für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik für Gebäude anhand der jeweiligen Projektadresse nach Bundesländern und anhand bestimmter Kunden vereinbart.

R+S Group Regeltechnik und Schaltanlagenbau GmbH hat gegenüber der BWB ein Anerkenntnis abgegeben, sodass eine geminderte Geldbuße beantragt werden konnte. Das Unternehmen Regel- und Steuersysteme AT GmbH hat mit der BWB im Rahmen des Kronzeugenprogrammes zusammengearbeitet, sodass von der Beantragung einer Geldbuße abgesehen werden konnte.

12.7 Preis- und Kundenaufteilung der „Erste Salzburger Fiakervereinigung“

Gegen die „Erste Salzburger Fiakervereinigung“ wurde die Beschwerde erhoben, sie habe in ihren Vereinsstatuten festgeschrieben, dass alle Kutscher die gleichen Preise verwenden müssten. Auch auf weitere Unregelmäßigkeiten wurde aufmerksam gemacht.

Die BWB führte Ermittlungen zum rechtlichen und faktischen Hintergrund durch und richtete ein Auskunftsverlangen an die „Erste Salzburger Fiakervereinigung“, um die Vorwürfe zu überprüfen. Die BWB konnte nachweisen, dass Absprachen über die Preise und über die Aufteilung von Kunden und Kundinnen getroffen wurden, die gegen das Kartellverbot verstießen.

Obwohl die Dauer des Verstoßes mit über zehn Jahren vergleichsweise lang war, waren die Auswirkungen des Verhaltens der Branche auf andere Wirtschaftszweige sowie Konsumenten und Konsumentinnen geringfügig. Zudem sind die beteiligten Unternehmen Klein- und Kleinstunternehmen und zeigten sich nach Erörterung der Verstöße kooperativ. Im Rahmen des Verfolgungsermessens wurde daher von der Beantragung einer Geldbuße abgesehen und ein gelinderes Mittel gewählt, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen.

Dem Verein wurde aufgetragen, die Preisabsprachen und Markt- bzw. Kundenaufteilung einzustellen und entsprechende Passagen in den Vereinsstatuten anzupassen. Zudem wurde den Vereinsmitgliedern aufgetragen einen Verhaltenskodex für fairen Wettbewerb zu unterfertigen.

Nachdem der Verein den Verstoß anerkannt und die aufgetragenen Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung von Verstößen gegen das Kartellrecht umgesetzt hatte, wurde unter dem Vorbehalt des zukünftigen wettbewerbskonformen Verhaltens des Vereins von einer Verfolgung abgesehen.

12.8 Industriezucker-Kartell: Nach Vorabentscheidung des EuGH gab das Kartellobergericht dem Rekurs der BWB gegen die Anwendung des Doppelbestrafungsverbots statt

Der Antrag der BWB auf Verhängung eines Bußgeldes und Feststellung an der Teilnahme einer Zuwiderhandlung in Form von Gebietsabsprachen im Vertrieb von Industriezucker wurde 2019 vom Kartellgericht in erster Instanz abgewiesen. Ein tragender Grund der abweisenden Entscheidung war die Annahme des Gerichtes, dass aufgrund der vom deutschen Bundeskartellamt (BKA) rechtskräftig verhängten Geldbuße gegen die Südzucker AG eine Doppelbestrafung vorliegen würde. Hinsichtlich des Kronzeugen Nordzucker AG wurde das Feststellungsinteresse verneint. Die BWB erhob einen teilweisen Rekurs und argumentierte insbesondere mit Unterstützung des BKA und des US Department of Justice, dass der Grundsatz „ne bis in idem“ einer Buße im konkreten Fall nicht entgegensteht. Der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht (KOG) befasste zur Auslegung dieser Fragen den Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit einem Vorabentscheidungsersuchen.

Mit Entscheidung vom 22.3.2022 legte der EuGH die Voraussetzungen für die Anwendung des Doppelbestrafungsverbots dar. Zudem stellte er zusammengefasst klar, dass dieses nicht verwehrt, dass ein Unternehmen von der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats wegen eines Verhaltens, das im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgte oder eine wettbewerbswidrige Wirkung hatte, wegen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV und die entsprechenden nationalen Wettbewerbsnormen verfolgt und gegebenenfalls mit einer Geldbuße belegt wird, obwohl dieses Verhalten bereits von einer Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats in einer endgültigen Entscheidung erwähnt wurde, sofern diese Entscheidung nicht auf der Feststellung eines wettbewerbswidrigen Zwecks oder einer wettbewerbswidrigen Wirkung im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats beruht.

Das KOG brachte die Auslegung des EuGH auf den Einzelfall zur Anwendung und entschied mit Beschluss vom 21.10.2022, dass das Doppelbestrafungsverbot bei dem im Rechtsmittelverfahren zu beurteilenden Sachverhalt nicht greift. Das Gericht würdigte die deutsche Bußgeldentscheidung, das Anhörungsschreiben des BKA und die vorgelegte Stellungnahme und gelangte zur Einschätzung, dass keine Identität der Tat, die einerseits vom BKA festgestellt, andererseits von der BWB vorgebracht wurde, vorliegt. Die Entscheidung des BKA zielte auf die Ahndung eines wettbewerbswidrigen Verhaltens ab, das sich auf den deutschen Markt erstreckte bzw. dort auswirkte. Weiters wurde das aufrechte Feststellungsinteresse gegen den Kronzeugen unter Anwendung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH bejaht.

Das KOG gab dem Rekurs der BWB damit Folge und traf zum einen die beantragte Feststellung zur kartellrechtswidrigen Absprache zwischen der Nordzucker AG und der Südzucker AG nach § 1 KartG und Art 101 AEUV. Die getroffene Vereinbarung wurde als Kernverstoß qualifiziert. Mit dieser Feststellung ist das Verfahren gegen die Nordzucker AG rechtskräftig beendet.

Zum anderen sah das KOG in Bezug auf die Südzucker AG einen Ergänzungsbedarf zur Ermittlung der Höhe des Bußgeldes. Das Verfahren wurde daher zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen. Das KG hat das Verfahren bereits wiederaufgenommen. Die BWB hat im fortgesetzten Verfahren schriftlich Vorbringen zur angemessenen Bußgeldbemessung erstattet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.



13 Allgemeine Marktuntersuchungen

Die Bundeswettbewerbsbehörde führt in Märkten Marktuntersuchungen durch, wenn vermutet wird, dass der Wettbewerb eingeschränkt oder verfälscht ist. Im Jahr 2022 veröffentlichte die BWB das Ergebnis ihrer Untersuchungen über den Kraftstoffmarkt sowie zur öffentlichen E-Ladeinfrastruktur in Österreich.

13.1 Marktuntersuchung Kraftstoffmarkt

Vor dem Hintergrund stark steigender Tankstellenpreise infolge der russischen Invasion der Ukraine am 24. Februar 2022, leitete die BWB in Reaktion auf eine steigende Anzahl von Beschwerden im März 2022 eine Marktuntersuchung im österreichischen Kraftstoffmarkt ein.



Branchenuntersuchung Kraftstoffmarkt

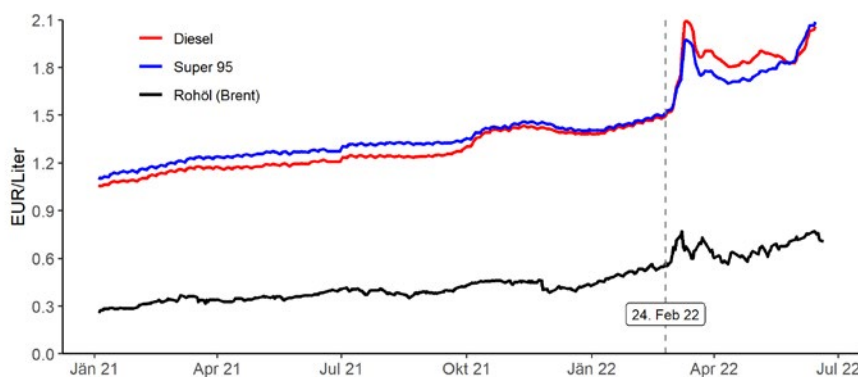


Abbildung 1: Preisentwicklung für Diesel, Super 95 und Rohöl (Brent):

Quelle: E-Control und EIA.

Die in *Abbildung 1* dargestellten Benzin- und Dieselpreisentwicklungen (inkl. MÖSt und MWSt) seit Jänner 2021 werden der Entwicklung des Rohölpreises (Brent) gegenübergestellt. Nach dem 24. Februar 2022 sind starke Preissprünge und erhöhte Volatilität zu erkennen, wobei die Kluft zwischen Tankstellenpreisen und Rohölpreisen weiter aufgeht.

Diese Preisdaten für Diesel, Benzin¹ sowie die Rohölpreise der Sorte Brent² waren der Ausgangspunkt, von dem die BWB im Zuge der wettbewerblichen Untersuchung folgende Fragen beantwortete:

¹ E-Control

² EIA, U.S. Energy Information Administration



1. Worauf sind die drastischen Preisanstiege an den Zapfsäulen seit Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine zurückzuführen?
2. Wie haben sich die Margen auf den unterschiedlichen Ebenen der Wertschöpfungskette verändert?
3. Kam es zu einer Entkopplung der Kraftstoffpreise von den Rohölpreisen?
4. Sind aus den Preisdaten Hinweise ableitbar, die auf einen Rückgang des Wettbewerbs sowohl auf Tankstellen- als auch auf Raffinerieebene hinweisen?

Neben den Preisdaten der E-Control und der EIA wurden auch Preisnotierungen für Diesel und Benzin über den Untersuchungszeitraum (Jänner 2019 bis Juni 2022) von Argus Media erworben, einem neben S&P Platts bedeutenden Preis-Informationsdienst auf den internationalen Petroleummärkten. Internationale Preisnotierungen dienen regelmäßig als Referenzpreise in Versorgungsverträgen zwischen Raffinerien und Tankstellen sowie Großhändlern.

Unmittelbar nach Beginn der Branchenuntersuchung wurden auch Auskunftsverlangen vorbereitet und an die fünf Majors (OMV, BP, Shell, ENI, JET) verschickt. Unter anderem wurden die Betriebskosten in den zehn für Österreich relevanten Raffinerien abgefragt. Weiters führte die BWB Gespräche mit drei größeren Kraftstoffgroßhändlern und Tankstellenbetreibern, die keine Beteiligung an Raffinerien halten.

Da sich in Österreich zumindest eine Raffinerie von der OMV in Schwechat befindet, aber die Erdölförderung in Österreich keine Rolle spielt, beschränkte sich die BWB auf zwei Stufen der Wertschöpfungskette: Refinement von Rohöl und Vertrieb von Fahrzeugkraftstoffen (Diesel und Benzin) für Kleinkunden.

In *Abbildung 2* sind die wichtigsten Ereignissen und Fristen im Zusammenhang mit der Branchenuntersuchung dargestellt. Nach der Analyse der Rückmeldungen auf die Auskunftsverlangen, der übermittelten Daten und der oben genannten Preisdaten veröffentlichte die BWB am 7.7.2022 eine vorläufige Fassung der Branchenuntersuchung. Aufgrund der hohen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Themas sowie der dynamischen geopolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen war es der BWB wichtig, den betroffenen Marktteilnehmern die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Lediglich zwei Marktteilnehmer übermittelten konstruktive Stellungnahmen, die jedoch keine Auswirkungen auf die Ergebnisse des vorläufigen Berichts hatten. In dem Abschlussbericht wurden schließlich zwei Kapitel aufgenommen, in denen einerseits die Entwicklung der Betriebskosten und andererseits die Anmerkungen in den übermittelten Stellungnahmen adressiert wurden. Am 22.8.2022 legte die BWB den Abschlussbericht vor.

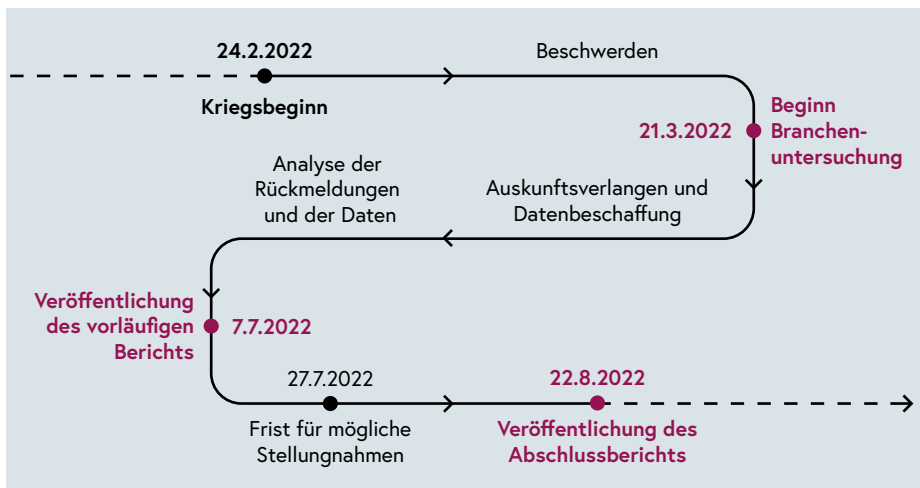


Abbildung 2: Zeitachse der Branchenuntersuchung

Quelle: BWB

Ergebnisse der Marktbefragung

Die BWB hat anhand einer Marktbefragung analysiert, ob die Preisanstiege an den Tankstellen aus der Entwicklung der Rohölpreise erklärbar sind. Die Berechnungen haben ergeben, dass in der ersten Junihälfte gegenüber der Zeit vor dem Beginn des Krieges in der Ukraine die um rund 36 Cent pro Liter Diesel und 41 Cent pro Liter Benzin gestiegenen Preisnotierungen sich von den Rohölpreisen entkoppelt haben, da die Rohölpreise nur um rund 22 Cent pro Liter gestiegen sind.

Der aus dem Anstieg der Rohölpreise nicht erklärbare stärkere Anstieg der Preise (Entkoppelung) an den Tankstellen von Diesel und Benzin führte über diesen Zeitraum zu einer Verdreifachung der Bruttoraffinierungsmargen von rund 7 Cent auf etwa 23 Cent pro Liter verarbeiteten Erdöls. Die von den Mineralölkonzernen im Zuge der Marktbefragung übermittelten Betriebskosten lassen vor dem Hintergrund der gestiegenen Erdgas- und Stromkosten seit dem Jahr 2021 den Schluss zu, dass die tatsächlichen Gewinnmargen der Raffinerien (d.h. Bruttomargen abzüglich Betriebskosten) seit dem Beginn des Krieges in der Ukraine beträchtlich gestiegen sind und sich vergleichbar mit den Bruttomargen entwickelt haben dürften. Quartalsberichte der Erdölraffinerien, die nach Veröffentlichung des Abschlussberichts der Branchenuntersuchung vorgelegt wurden, bestätigen diesen Befund.

Auf Ebene der Tankstellen gibt es nur für März 2022 Hinweise auf substantiell erhöhte Bruttomargen der Tankstellen. In den Folgemonaten lagen die Bruttomargen nur noch leicht über ihrem Vorkriegsniveau. Die Untersuchung auf Ebene der Tankstellen legt den Schluss nahe, dass ein fehlender Wettbewerb zwischen diesen nicht die Ursache für die gestiegenen Tankstellenpreise ist, sondern die Ursache insbesondere die gestiegenen internationalen Preisnotierungen sind. Für eine zukünftige rasche Weitergabe von Kostensenkungen an die Verbraucher wird weiterhin ein funktionierender Wettbewerb von Bedeutung sein.

Mit dem Abschlussbericht konnte die BWB der Regierung, dem Parlament und der breiten Öffentlichkeit durch Daten belegte Fakten zur Verfügung stellen, um eine evidenzbasierte Diskussion zu ermöglichen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Erkenntnisse und Ergebnisse der Branchenuntersuchung zusammenfassend dargestellt werden.

Aus der Untersuchung ergaben sich keine unmittelbaren Hinweise auf Kartellierung oder Marktmachtmissbrauch. Jedoch ist festzuhalten, dass der Abschlussbericht auf stark gestiegene Gewinnmargen der Raffinerien (= Bruttomargen abzüglich Betriebskosten) in den Monaten nach Beginn des Krieges in der Ukraine schließen lässt. Dieser Befund wurde anschließend in den Veröffentlichungen von Quartalsberichten der Erdölraffinerien auch bestätigt.



13.2 Marktuntersuchung E-Ladeinfrastruktur

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat, unter Einbeziehung der Expertise der E-Control, eine Marktuntersuchung im Bereich Elektromobilität (E-Mobilität) durchgeführt, welche im November 2021 gestartet und im November 2022 abgeschlossen wurde. Ziel war es bereits zu einem frühen Zeitpunkt der anstehenden Transformation einen Überblick über den derzeit vorherrschenden Markt und die sich darin befindlichen Player gewinnen, um potentiellen zukünftigen wettbewerblichen Fragestellungen begegnen zu können. Weiters sollen die Ergebnisse und Empfehlungen der BWB auch die Möglichkeit geben, den politisch-regulatorischen Diskurs über die weitere Entwicklung anhand entsprechender Erhebungen führen zu können. Mit dem Endergebnis der Untersuchung möchte die BWB auf mögliche wettbewerbliche Herausforderungen im Bereich der E-Ladeinfrastruktur hinweisen, um einen Beitrag zu einem erfolgreichen weiteren Ausbau in Österreich zu leisten.

In der Klimaschutz- und Energiestrategie der Bundesregierung wird eine deutliche CO₂-Reduktion vorgesehen. Diese geht auf Initiativen der Europäischen Union zurück, welche bis zum Jahr 2030 bzw. 2050 umgesetzt werden sollen. Da der Straßenverkehr einen erheblichen Anteil an den gesamten Treibhausgas-Emissionen hat, ist ein solches Ziel nur zu erreichen, wenn es zu einer entsprechenden Reduktion von PKWs mit Verbrennungsmotoren kommt. Derzeit erfolgt eine Transformation in Richtung E-Mobilität. Eine der größten Herausforderungen bei der Umstellung vom Verbrennungs- auf den Elektromotor liegt im Aufbau einer leistungsfähigen, flächendeckenden und sicheren Ladeinfrastruktur sowie in der Aufrüstung der Stromnetze.



Branchenuntersuchung
E-Ladestruktur

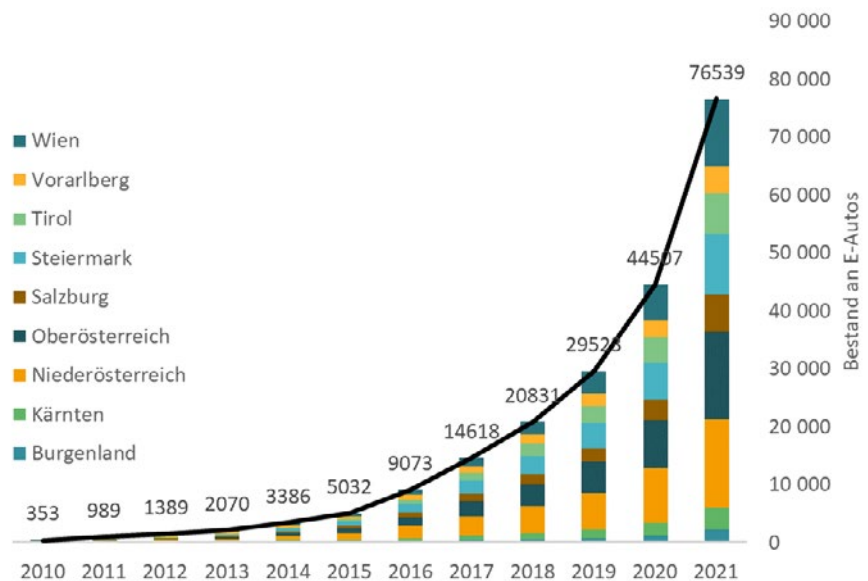
Fokus der Branchenuntersuchung

Die Branchenuntersuchung umfasste ausschließlich die Analyse der öffentlich zugänglichen Ladestationen. Ausschließlich privat genutzte Ladestationen waren nicht Teil der Untersuchung.

Umfassende Marktanalyse

Die Ergebnisse der Branchenuntersuchung stützen sich auf Befragungen von Marktteilnehmern, wissenschaftlicher Literatur, einschlägigen Publikationen sowie auf intensive Gespräche mit Stakeholdern wie Unternehmen, Interessenvertretungen, Institutionen und Behörden. Zudem hat der ÖAMTC unter Einbindung der BWB seine Mitglieder zum Thema E-Mobilität befragt und der BWB die Ergebnisse zur Verfügung gestellt. Eine der Kernaussagen war, dass die überwiegende Mehrheit der E-Autofahrer:innen, privat zugängliche Ladestationen nutzt. Etwa ein Drittel der Nutzer:innen von E-Autos in der Stadt sind von öffentlichen zugänglichen Ladepunkten abhängig. Durch den Anstieg von E-Fahrzeugen ist davon auszugehen, dass sich diese Abhängigkeit weiter erhöhen wird.

Abbildung 1: E-Auto Bestand von 2010 bis 2021 in Österreich



Der Bericht zur Branchenuntersuchung geht auf die wettbewerblichen Schlussfolgerungen der getätigten Analysen vertiefend ein und beinhaltet mehrere Wettbewerbsempfehlungen für den Markt.

Dazu zählen etwa:

- Transparenz betreffend Preis, bezogene Energie und Ladedauer erhöhen
- Verbesserte und einfachere Zahlungsmodalitäten
- Konzentrationstendenzen am Markt bei Fördervergabe berücksichtigen und Nichtdiskriminierung beachten
- Erarbeitung einer Strategie zur Förderung von kleinen Unternehmen als Kleinstladepunktbetreibern als lokale Wettbewerber
- Sicherstellung der Anbietervielfalt auf kommunaler Ebene
- Verstärkte kartellrechtliche Compliance
- Vermeidung regionaler Konzentrationen
- Ausbau der Schnelllademöglichkeiten
- Standardisierung der Abrechnung
- Tarif- und Preismonitoring

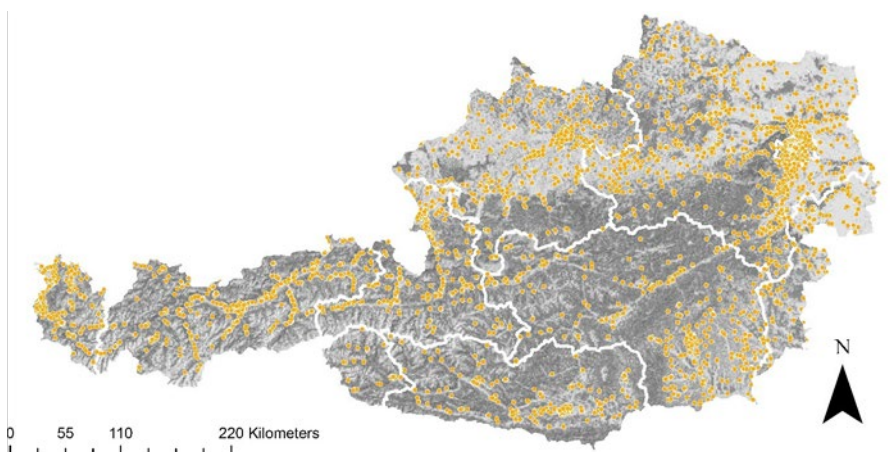


Abbildung 2: Karte mit der Verteilung der Ladepunkte in Österreich



13.3 BWB startete Marktuntersuchung in der Lebensmittelbranche

Seit Ende des Jahres 2021 und vor allem nach Beginn der russischen Invasion der Ukraine sind die Lebensmittelpreise auffällig stark gestiegen und haben insbesondere Haushalte mit vor allem geringen Einkommen sehr belastet. Vor dem Hintergrund dieser und weiterer gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen, welche sich wiederum auf den Wettbewerb auswirken, sowie einer zunehmenden Bedeutung des Online-Vertriebs von Lebensmitteln seit der letzten Untersuchung der BWB zur Lebensmittelbranche, startete die Bundeswettbewerbsbehörde am 25. Oktober 2022 die Branchenuntersuchung Lebensmittel. Die Motivation dafür speiste sich insbesondere auch aus Beschwerden, die bei der BWB im Zusammenhang mit den seit Ende 2021 steigenden Lebensmittelpreisen eingingen. Diese Entwicklungen seit der letzten Branchenuntersuchung ließen eine wettbewerbliche Analyse als angezeigt erscheinen.

Der Fokus der Branchenuntersuchung soll dabei auf den letzten beiden Stufen der Wertschöpfungskette bei Lebensmitteln liegen: Verarbeitung und Einzelhandel. Während Verarbeitung und Einzelhandel über den Markt für verarbeitete Agrarprodukte miteinander verknüpft sind, findet der Einkauf durch Konsumenten und Konsumentinnen überwiegend in den Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels statt. Die BWB plant eine umfangreiche Auswahl an Unternehmen auf diesen beiden weit-gefassten Märkten zu befragen, um Informationen zu erhalten und um Stellungnahmen zu bitten. So soll eine fundierte wettbewerbliche Beurteilung ermöglicht werden.

Die Untersuchung soll sich insbesondere auf folgende vier Hauptfragen konzentrieren:

- Wohin in der Wertschöpfungskette (v.a. Verarbeitung oder Einzelhandel) sind die Preissteigerungen bei Lebensmittel im Jahr 2022 vornehmlich geflossen?
- Wie haben sich die wettbewerblichen Faktoren in den letzten Jahren in der Lebensmittelbranche entwickelt?
- Nachfragemacht und Praktiken im Verhältnis zwischen Ebene der Lieferanten und dem LEH: Wie haben sich die Konzentration innerhalb einer breiten Auswahl an Produktkategorien und der Anteil von Eigenmarken in den Regalen des LEH entwickelt?
- Welchen Einfluss hat die zunehmende Rolle des Onlinehandels auf den Wettbewerb in der Lebensmittelbranche?

Ausgangspunkt der Analyse der BWB war der Mikrowarenkorb der Statistik Austria, auf Grundlage dessen die Preisentwicklung der Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs berechnet wird. In diesem Warenkorb befinden sich unter anderem Milchprodukte, Gebäck, Schinken, Tomaten, Mineralwasser, Orangensaft und Äpfel.

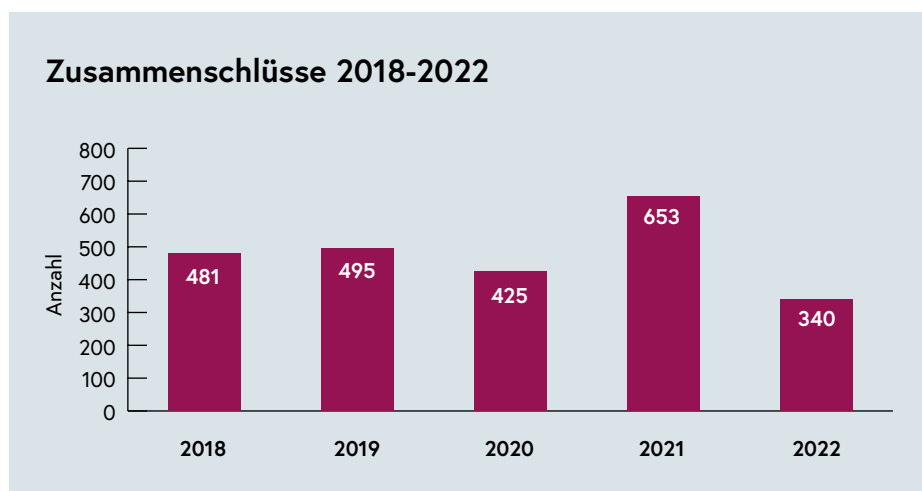
Erste Analysen, interne Diskussionen sowie Gespräche mit Stakeholdern ließen eine Erweiterung der Produktgruppen als zweckdienlich erscheinen. Bei der Ausweitung orientierte sich die BWB am Warenbündel des Verbraucherpreisindex (VPI) der Statistik Austria. Die BWB wird einen für die Analyse geeigneten Warenkorb mit Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken, angelehnt an den VPI, mit erworbenen oder abgefragten Preisdaten nachbauen und analysieren.



14 Zusammenschlüsse

14.1 Nationale Zusammenschlüsse

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 340 nationale Zusammenschlüsse angemeldet. Jeder Case Handler der BWB bearbeitete somit durchschnittlich etwa acht Zusammenschlüsse im Jahr 2022.



Zusammenschlüsse
2018-2022

Quelle: BWB

335 Fälle (dies entspricht 99,1 % der angemeldeten Zusammenschlüsse) konnten in der vierwöchigen Verfahrensphase I abgeschlossen werden. In der Regel werden Zusammenschlüsse durch Fristablauf oder durch einen Prüfungsverzicht freigegeben.

Zwei Zusammenschlüsse wurden in Phase I mit Auflagen genehmigt.

In 10 Fällen wurde die Prüfungsfrist in Phase I um zwei Wochen verlängert um eine fundierte rechtliche und ökonomische Analyse zu gewährleisten.

Drei Fälle (0,31%) wurden in der zweiten Verfahrensphase behandelt. Die BWB stellte zwei Anträge an das Kartellgericht auf vertiefende Prüfung der Zusammenschlüsse.

26 Fälle wurden nach der Transaktionswert-Schwelle gemäß § 9 Abs 4 KartG bei der BWB angemeldet.

14.2 EU Zusammenschlüsse

Im Jahr 2022 wurden weiters insgesamt 378, wegen ihrer unionsweiten Bedeutung bei der Europäischen Kommission angemeldete und dann entsprechend dem einschlägigen Unionsrecht den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebrachte Zusammenschlüsse auf allfällige negative Auswirkungen auf Österreich geprüft.

14.3 Auswirkung der neuen 2. Inlandsumsatzschwelle

Mit der letzten Kartellgesetzesnovelle wurde auf Initiative der BWB eine neue 2. Inlandsumsatzschwelle für die Anmeldepflicht von Zusammenschlüssen eingeführt. Zusammenschlüsse müssen seit 1.1.2022 bei der BWB angemeldet werden, wenn die Unternehmen folgende Umsätze aufweisen:

1. weltweit mehr als 300 Millionen Euro,
2. im Inland mehr als 30 Millionen Euro davon mindestens zwei Unternehmen jeweils mehr als eine Million Euro und
3. mindestens zwei Unternehmen weltweit jeweils mehr als fünf Millionen Euro.

Durch die Einführung der „1 Million Schwelle“ soll eine Überbürokratisierung verhindert werden. Die zweite Inlandsumsatzschwelle hat dazu geführt, dass die Zusammenschlussanmeldungen im durchschnittlichen Vergleich der letzten 5 Jahre um 32 % zurückgegangen sind.

14.4 Pränotifikationsgespräche

Liegen Zweifel über die Notwendigkeit einer Anmeldung vor, ist ein Zusammenschluss sehr komplex oder sind die Marktanteile nach dem Zusammenschluss sehr hoch, kann in vielen Fällen zu einem Pränotifikationsgespräch geraten werden. Es liegt im Interesse sowohl der Anmelder als auch der BWB, Zusammenschlusskontrollverfahren möglichst zügig und reibungsfrei abzuwickeln. Mit Hilfe eines Gespräches auf Basis eines übermittelten Anmeldungsentwurfes können oft wichtige Informationen zur Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen gewonnen werden.

Gelingt es in dieser frühen Phase, die wettbewerblichen Fragen abzugrenzen und zwischen BWB und Anmeldern eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) zu erzielen, kann ein aufwendiges und kostenintensives Verfahren vor dem Kartellgericht vermieden werden. Im Jahr 2022 wurden 16 Pränotifikationsverfahren geführt. Von diesen wurden zehn als Zusammenschluss bei der BWB angemeldet wobei einer dieser Zusammenschlüsse unter Auflagen in Phase I freigegeben wurde und bei einem weiteren Zusammenschluss ein Prüfungsantrag an das Kartellgericht gestellt wurde (Phase II).

14.5 Anmeldepflicht bei Zusammenschlüssen

Auch 2022 wurden Unternehmer:innen und Rechtsvertreter:innen bei Fragestellungen zum Themenbereich Anmeldepflicht durch die Rechtsabteilung der BWB unterstützt, wobei sich das diesbezügliche Postfach (POST-Anmeldepflicht@bwb.gv.at) als Single Point of Contact weiterhin sehr bewährt hat.

Insgesamt wurden informelle rechtliche Einschätzungen durch die BWB zu mehr als 40 Anfragen abgegeben. Die inhaltlichen Schwerpunkte lagen dabei auf der Verwirklichung eines Zusammenschlusstatbestandes, der Umsatzberechnung/-

zurechnung, der Inlandsauswirkung sowie dem Tatbestandselement der erheblichen Inlandstätigkeit (§ 9 Abs 4 Z 4 KartG) im Zusammenhang mit der sog. Transaktionswert-Schwelle.

14.6 Zusammenschlussstatistik

Zusammenschlussstatistik 2018 Bis 2022

Anmeldungen	2018	2019	2020	2021	2022
Anmeldungen insgesamt	481	495	425	653	340
Freigabe durch Fristablauf	451	467	382	628	326
Prüfungsverzicht	27	21	27	15	10
Zurückziehung d. Anmeldung	2	6	15	8	1
Fallabschluss in Phase I	480	494	424	651	337
das sind in % der Anmeldungen	99,8	99,8	99,8	99,7	99,1
Zurückziehung der Anmeldung	0	0	0	0	1
Prüfungsantragsrückziehung	1	1	1	0	2
Untersagung durch KG	0	0	0	0	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	0	0	0	0	0
Nichtuntersagung mit Auflagen	1	0	0	0	2
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	0	0	0	0	0
Summe Phase II Fälle	1	1	1	2	3
das sind in % der Anmeldungen	0,2	0,2	0,2	0,3	0,9
Prüfungsanträge BWB	0	0	1	2	3
Prüfungsanträge BKartAnw	1	1	1	2	3



15 Gerichtlich geprüfte Zusammenschlüsse und Zusammenschlüsse mit Freigabe unter Auflagen

15.1 Zusammenschluss Metro/AGM

Am 2.9.2021 wurde bei der BWB ein Zusammenschluss (Z-5650) angemeldet, wonach METRO Cash & Carry Österreich GmbH („Metro“) in Übereinstimmung mit der REWE Group beabsichtigte, alleinige Kontrolle über die C & C Abholgroßmärkte Gesellschaft m.b.H. („AGM“) zu erwerben. Von dem Zusammenschluss waren österreichweit neun AGM-Großhandelsmärkte betroffen.

Ausgangspunkt für die Prüfung des Zusammenschlusses war der 2011 veröffentlichte Standpunkt der BWB zum LGH (Lebensmittelgroßhandel) auf Basis der Entscheidung Z-1387 (Pfeiffer/Nussbaumer): Sachlich wird der Markt in die Marktsegmente „Abholgroßhandel“ (Kleinkunden) und „Zustellgroßhandel (Großkunden)“ unterteilt. Räumlich werden Einzugsgebiete um den jeweiligen Standort abgegrenzt, die für den Abholgroßhandel 30km (Straßenkilometer) und für den Zustellgroßhandel 100 Straßenkilometer umfassen. Seitens der Anmelder wurde eine sachliche und räumliche Marktabgrenzung vorgebracht, die sich hiervon in jeder Hinsicht grundlegend unterschied.

Um den Markt besser darstellen zu können, führte die BWB eine umfangreiche Marktuntersuchung durch. Hierbei kam ein innovatives Online Marktbefragungs- und Auswertungstool zum Einsatz, welches eine gleichzeitige Befragung einer hohen Zahl von Kunden und Wettbewerbern ermöglichte.

Befragt wurden zehn Vollsortiments-Wettbewerber von Metro und AGM, sowie rund 1.200 Kunden und Kundinnen.

Die BWB hat in der Marktuntersuchung und Analyse keine überzeugenden Gründe gefunden, um von ihrem Standpunkt zum LEH abzurücken.

Nach diesem, waren bei sämtlichen AGM-Standorten die Marktbeherrschungsvermutung mit signifikanten Zuwächsen erfüllt. Wegen der hohen Konzentration in den österreichischen Lebensmittelmärkten bestanden zudem überregionale Bedenken im Hinblick auf zukünftige schrittweise externe Marktanteilszuwächse („Salamitaktik“) und den möglichen Wegfall regionaler Diversität im Sortiment und lokaler Wertschöpfung durch globale Einkaufsstrategien.

Die kritischen Rückmeldungen und wettbewerblichen Bedenken wurden den Anmeldern zur Stellungnahme übermittelt. Da diese keine Maßnahmen angeboten haben, um die bestehenden Bedenken der BWB bzw des Bundeskartellanwalts auszuräumen, haben die beiden Amtsparteien am 30.9.2021 jeweils einen Prüfungsantrag an das Kartellgericht (Phase II) gestellt. Die Phase II wurde mit strukturellen Auflagen für die Standorte AGM Bludenz und AGM Klagenfurt abgeschlossen (25 Kt 8/21w). Diese zwei Standorte wurden an Wettbewerber verkauft. Die Haupt- und Nebenpflichten der Auflagen wurden somit vollständig erfüllt. Die Folgepflichten (10-Jahre-Sperre des Rückerwerbs bzw des Betriebs eines eigenen operativen Geschäfts an den beiden Standorten) wird durch die BWB bis zum Ablauf weiter beobachtet. Ein Treuhänder wurde mit der Überwachung der Auflagen beauftragt.



15.2 Zusammenschluss Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen und Gmundner Molkerei eGen

Bei der BWB wurde am 14.3.2022 die beabsichtigte Verschmelzung der Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen (als übernehmende Gesellschaft) mit der Gmundner Molkerei eGen als übertragende Gesellschaft sowie die Einbringung des operativen Betriebes der Gmundner Molkerei in die SalzburgMilch GmbH angemeldet. Der Zusammenschluss wurde nach einer Verlängerung der Frist um 14 Tage mit Verpflichtungszusagen (Auflagen) freigegeben. Letztlich wurde der Zusammenschluss zwischen der Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen und der Gmundner Molkerei eGen jedoch nicht durchgeführt. Die damals mit der Freigabe verbundenen Verpflichtungszusagen kamen daher auch nicht zum Tragen.

Das Zusammenschlussvorhaben betraf die Märkte für die Erfassung von Rohmilch (Abnahmemarkt) sowie für den Vertrieb von Molkereiprodukten (Absatzmarkt), wobei nach einer ersten wettbewerblichen Einschätzung auf Grundlage der erteilten Informationen der Ermittlungsschwerpunkt auf dem Bereich des Marktes für die Erfassung von Rohmilch lag. Die Marktabgrenzung konnte letztendlich offengelassen

werden. Die Ergebnisse wurden in einem Fallbericht auf der Homepage der BWB veröffentlicht.

Angesichts der Verschmelzung bestanden Bedenken im Hinblick auf eine Verschlechterung der Konditionen für die landwirtschaftlichen Milchlieferanten als Genossenschaftsmitglieder durch eine Verringerung des gegenseitigen Wettbewerbsdrucks. Die BWB holte von der Anmelderin in mehreren umfangreichen Auskunftsverlangen Informationen zum Zusammenschlussvorhaben ein, um die Marktgegebenheiten besser einschätzen zu können. Auch die weitere Amtspartei Bundeskartellanwalt richtete sich mit mehreren Auskunftsersuchen an die Anmelderin. Allfällige wettbewerbliche Bedenken verblieben letztlich auf der Vorleistungsebene bei der Erfassung von Rohmilch. Die offenen Punkte konnten jedoch durch die Abgabe von Verpflichtungszusagen durch die Anmelderin ausgeräumt werden. Somit ergab die Zusammenschlussprüfung, dass aufgrund der modifizierten Zusammenschlussanmeldung weder eine marktbeherrschende Stellung entstanden oder verstärkt worden wäre, noch wirksamer Wettbewerb sonst erheblich behindert worden wäre.

Um die wettbewerblichen Bedenken auszuräumen, verpflichteten sich die Parteien durch Abgabe von Verpflichtungszusagen zu Maßnahmen, die darauf abzielen, den möglichen negativen Konsequenzen des

Zusammenschlusses entgegenzuwirken, indem ein Mindestgarantiepaket die Situation der Milchbauern und Milchbäuerinnen absichert.

Dieses Mindestgarantiepaket ist auf sechs Jahre verpflichtend und umfasst folgende Aspekte:

- Vorrangiges Lieferrecht bzw. eine Abnahmegarantie;
- Freiheit auch im Direktvertrieb und hinsichtlich Ab-Hofverkauf;
- Milchlieferverträge mit angemessenem Kündigungsrecht;
- Möglichkeit zur Befristung von Milchlieferverträgen mit Verlängerungsoption;
- Kündigungsrecht hinsichtlich der Genossenschaftsmitgliedschaft;
- Entsendungsrechte in die Aufsichtsgremien;
- Soweit möglich getrennte Erfassung von konventioneller Milch, Biomilch und Heumilch; und
- Weitergabe von Synergieeffekten durch die Fusion an die Milchbauern und Milchbäuerinnen.

15.3 Zusammenschluss Gmundner Molkerei eGen und Milchwerk Jäger GmbH

Bei der BWB wurde am 9.9.2022 die beabsichtigte Gründung einer Gemeinschaftsmolkerei der Gmundner Molkerei eGen mit der Milchwerk Jäger GmbH angemeldet. Es soll der von der Anmelderin, Gmundner Molkerei eGen, an einer Tochtergesellschaft gehaltene Gesellschaftsanteil in die Milchwerk Jäger GmbH eingebracht werden. Dies gegen eine Sachkapitalerhöhung dieser Gesellschaft, sodass nach Umsetzung dieses Vorhabens die bisherigen Gesellschafter der Milchwerk Jäger GmbH einerseits und die Anmelderin andererseits zu je 50% am Stammkapital der Milchwerk Jäger GmbH beteiligt sein werden.

Das Zusammenschlussvorhaben betraf die Herstellung und den Vertrieb von frischen und haltbaren Molkerei-

produkten, Produkten der weißen Palette wie Trinkmilch, Joghurt natur, Sauermilch, Obers, Topfen, Produkte der bunten Palette, Joghurtprodukte mit Frucht, Milchmischgetränke und Frischedessert, Käse und Produkte gelber Fette wie Butter, Margarine, Mischfette und Butterschmalz.

Im Rahmen der Zusammenschlussprüfung boten die Gmundner Molkerei eGen und Milchwerk Jäger GmbH ähnliche Auflagen an, wie sie im oben dargestellten und letztlich nicht durchgeführten Vorhaben Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen/Gmundner Molkerei eGen vorgesehen waren, wonach ein Mindestgarantiepaket die Situation der Milchbauern absichert.

Folgende Auflagen wurden unter anderem vereinbart:

- Durch die Auflagen erhalten die bäuerlichen Milchlieferanten ein vorrangiges Lieferrecht, sodass die beiden Unternehmen dazu verpflichtet werden, die gesamten Milchliefermengen abzunehmen.
- Für Lieferung von Minder- oder Übermengen werden die Unternehmen keine Abschläge vom Milchpreis vornehmen.
- Die Gemeinschaftsmolkerei behält sich vor, Zuschläge für Qualitätsstandards wie Tierwohl oder Milchqualität an bäuerliche Milchlieferanten zu bezahlen.
- Bäuerliche Milchlieferanten dürfen weiterhin ihre Milch im „Abhofverkauf“ und im Direktvertrieb (zB an Hotels, Tourismusunternehmen, Gastgewerbebetrieben, Restaurants, etc.) in freiem Umfang verkaufen.
- Den bäuerlichen Milchlieferanten werden weiterhin befristete Milchlieferverträge für die Dauer von 1, 3 oder 5 Jahren, jeweils mit Verlängerungsoption, angeboten.



16 Verbotene Durchführungen bzw. unrichtige/irreführende Angaben in Zusammenschlussverfahren

Werden Zusammenschlüsse von Unternehmen trotz vorliegender Anmeldepflicht bei der Bundeswettbewerbsbehörde nicht angemeldet bzw. in der Anmeldung unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, kann das Kartellgericht auf Antrag der BWB eine Geldbuße verhängen. Insgesamt wurden vom Kartellgericht in 47 Fällen Geldbußen iHv EUR 14.661.410,00 aufgrund verbotener Durchführungen von Zusammenschlüssen verhängt. Im Jahr 2022 wurden Geldbußen aufgrund von verbotenen Durchführungen iHv EUR 238.000 verhängt.

16.1 SFS Gruppe

Auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde verhängte das Kartellgericht mit Beschluss vom 14.7.2022 (24 Kt 3/22d) eine Geldbuße iHv EUR 220.000 gegen die SFS-Gruppe.

Zunächst hatte die SFS-Gruppe im Zuge des Verfahrens zu BWB/Z-2777 unrichtige bzw. irreführende Angaben gemacht, indem entgegen den Ausführungen in der damaligen Anmeldung eine „vom gesetzlichen Leitbild“ abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag getroffen wurde. Konkret sieht das, für die Zielgesellschaft relevante deutsche Handelsgesetzbuch (HGB) für Kommanditgesellschaften Einstimmigkeit vor. Im Gegensatz dazu waren im damaligen Gesellschaftsvertrag jedoch grundsätzlich einfache, teilweise auch erhöhte Mehrheiten von 60% oder 75% vorgesehen.

Darüber hinaus wurde der zu BWB/Z-4992 angemeldete, jedoch bereits zuvor vollzogene Erwerb von weiteren 21% der Anteile an der Ludwig Hettich Holding GmbH & Co. KG, Deutschland, von der SFS-Gruppe in verbotener Weise durchgeführt.

Die SFS-Gruppe hatte den entscheidungserheblichen Sachverhalt außer Streit gestellt und ein Anerkenntnis abgegeben. Darüber hinaus wurde bei der Bemessung der Geldbuße das Zusammentreffen zweier Verstöße,

die Dauer, der Grad des Verschuldens, die freiwillige zügige Kooperation sowie das Fehlen einer feststellbaren Bereicherung berücksichtigt.

16.2 Heise Medien GmbH & Co KG; yeebase media GmbH

Auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde verhängte das Kartellgericht am 5.12.2022 eine Geldbuße iHv EUR 18.000 gegen das Unternehmen Heise Medien GmbH & Co. KG, wegen der verbotenen Durchführung des Erwerbs von 100 % der Anteile und damit alleiniger Kontrolle über die yeebase media GmbH. Der Erwerb erfolgte am 14.12.2021.

Der Zusammenschluss wurde verspätet und nach einer Selbstanzeige am 14.1.2022 bei der BWB angemeldet. Da es keine wettbewerblichen Bedenken gegen den Zusammenschluss gab, wurde dieser schließlich am 12.02.2022 freigegeben. Der Zusammenschluss wurde somit im Zeitraum von 14.12.2021 bis 11.2.2022 ohne Freigabe in Österreich durchgeführt.

Der entscheidungserhebliche Sachverhalt wurde von Heise Medien GmbH & Co.KG außer Streit gestellt.

Heise Medien GmbH & Co. KG verlegt insbesondere Computer- und Technologiepublikumszeitschriften, elektronische Medien, Sachbücher, Belletristik sowie Regionalausgaben von Telekommunikations-, Branchen- und Adressverzeichnissen. Weiters betreibt das Unternehmen mehrere Online Plattformen und bietet diverse Online Werbedienstleistungen an. yeebase media GmbH betreibt die Plattform für Digitalwirtschaft t3n.de.



Weitere Aktivitäten der Bundeswett- bewerbsbehörde

17 Weitere Kompetenzen der BWB

17.1 UTP Aktivitäten im Zusammenhang mit unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette

Mit einer Novelle des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, welches nunmehr die Kurzbezeichnung Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG) trägt, wurde in Österreich die Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (UTP-RL) umgesetzt (siehe auch „Neuaufgabe des Fairnesskatalogs und Roundtable zum Lebensmittelsektor“). Als zuständige Durchsetzungsbehörde wurde die BWB benannt. Die neuen Bestimmungen traten mit 1.1.2022 in Kraft, wobei bereits davor bestehende Liefervereinbarungen mit 1.5.2022 an die neue Rechtslage angepasst werden mussten. Seit diesem Zeitpunkt kann die BWB bei Kartellgericht auch die Verhängung von Geldbußen beantragen.

Im Jahr 2022 ist bei der BWB nur eine Beschwerde aufgrund einer Verhaltensweise eingegangen, die einen möglichen Anwendungsfall der neuen Bestimmungen des FWBG betraf. Einer der Gründe dafür mag im sogenannten „Angstfaktor“ liegen. Damit ist die Befürchtung von betroffenen Lieferanten gemeint, dass eine Beschwerde, durch welche ihre Identität letztlich bekannt würde, zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen führen könnte. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass mit März 2022 die unabhängige Erstanlaufstelle (Fairnessbüro) ihre Tätigkeit aufgenommen hat, an die sich Lieferanten auch anonym und vertraulich mit Beschwerden über unlautere Handelspraktiken wenden können. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Analyse von Beschwerden und die Beratung der betroffenen Lieferanten, wobei die Zielsetzung dieser Aktivitäten in einer unbürokratischen Konfliktlösung gesehen werden kann. Grundsätzlich ist jedenfalls anzumerken, dass die BWB alle bei ihr eingehenden Beschwerden von Lieferanten gegen ihre Abnehmer in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette im Zusammenhang mit

dem Missbrauchs- und dem Kartellverbot auch auf das Vorliegen einer möglichen Zuwiderhandlung gegen das FWBG prüft.

Die BWB hat im Jahr 2022 aufgrund der Beschwerde eines anonymen Hinweisgebers wegen eines Schreibens eines Unternehmens an seine Lieferanten betreffend die Gewährleistung von Warenverfügbarkeit zum Jahresende Ermittlungen durchgeführt. Geprüft wurde, ob allenfalls eine einseitige Änderung der Bedingungen der Liefervereinbarung vorlag. Diese Ermittlungen ergaben jedoch keinen Hinweis auf das Vorliegen eines Verstoßes.

Abgesehen von der Verfolgung konkreter Zuwiderhandlungen war die BWB im Jahr 2022 – im Sinne ihrer Advocacy Aktivitäten bemüht, Bewusstsein für die Problematik unlauterer Handelspraktiken zu schaffen, etwa durch Überarbeitung ihres Fairnesskatalogs oder durch einschlägige Fachvorträge.

Im Hinblick auf neue rechtliche Rahmenbedingungen, wie sie mit der Umsetzung der UTP-RL geschaffen wurden, kommt auch dem Austausch mit anderen Behörden, insbesondere solchen, die bereits seit längerem Erfahrungen mit diesem Rechtsgebiet haben, besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist die Vernetzung mit anderen Durchsetzungsbehörden – unter anderem im Rahmen des von der Europäischen Kommission initiierten UTP Enforcement Network zu nennen. Die BWB beabsichtigt, diesen Austausch mit anderen Behörden künftig noch zu intensivieren.

Schließlich hat die BWB die Thematik der unlauteren Handelsbeziehungen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette auch in ihre im Oktober 2022 begonnene Branchenuntersuchung des Lebensmittelbereichs einbezogen, wodurch einerseits ein Überblick über die Verbreitung unlauterer Handelspraktiken in Österreich geschaffen werden und andererseits festgestellt werden soll, inwieweit die neuen Rechtsvorschriften bekannt sind und welche Erwartungen die Lieferanten in sie setzen. Diese Informationen sollen auch zu deren effizienten Vollzug durch die BWB beitragen.

17.2 UWG Verfahren

Die BWB ist gemäß § 2 Abs 2 Z 2 WettbG zur Erreichung ihrer Ziele, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen iSd KartG 2005 entgegenzutreten, befugt Unterlassungsansprüche nach § 14 Abs 1 UWG geltend zu machen. Die BWB kann sohin Beschwerden wegen unlauteren, aggressiven oder irreführenden Geschäftspraktiken nachgehen und vor die Zivilgerichte bringen.

Anders als im kartellgerichtlichen Verfahren finden die §§ 11 bis 14 WettbG, welche die Ermittlungsbefugnisse der BWB umschreiben, in den lauterkeitsrechtlichen Verfahren keine Anwendung. Die BWB ist im zivilgerichtlichen Verfahren, einer Privatpartei gleichgestellt und hat das volle Kostenrisiko eines Verfahrens zu tragen.

Vorrangig werden Sachverhalte die dem UWG unterliegen von der BWB geprüft, wenn sie in einem öffentlich-rechtlichen Interesse und in einem Kontext mit den kartellrechtlichen Kernkompetenzen der BWB stehen.

17.2.1 Verfahren im Jahr 2022

Im Jahr 2022 wurden 25 lauterkeitsrechtliche Beschwerden, davon vier über das Whistleblowing-System, an die BWB herangetragen.

Im Vergleich zu den vergangenen Jahren ist eine Tendenz zu einer steigenden Fallzahl zu verzeichnen. Es wurden Anfragen bzw Beschwerden im Bereich B2B sowie B2C an die BWB herangetragen.

Dieser Tendenz geschuldet, hat die Leitung der BWB die Fachkoordination im Bereich UWG ins Leben gerufen. Mit allen Beschwerden gehen intensive Recherchen durch die BWB einher. Für eine umfassende Beurteilung einer Beschwerde bedarf es – neben den bloßen Schilderungen des Beschwerdeführers – oft der Einholung ergänzender Informationen und Nachweise in Form von Dokumenten, Rechnungen, Emails oder Werbeprospekten.

Hier ist die gute Zusammenarbeit mit den Fachverbänden der Wirtschaftskammer zu erwähnen. Diese werden in Zusammenhang mit Beschwerden, die sich gegen Unternehmen einer bestimmten Fachgruppe richten, von der BWB ersucht, ihre Mitglieder aufzufordern, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen. Dies Vorgangsweise ist äußerst effektiv, bewirkt eine Sensibilisierung der Unternehmen und stellt überdies gegenüber einer Antragstellung nach § 14 Abs. 1 UWG ein gelinderes Mittel dar.

Die bei der BWB eingebrachten Beschwerden betreffen überwiegend Verstöße gegen § 1 UWG bzw. § 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 Z 2 UWG in Form eines fehlenden Impressum auf einer Website oder der Nichteinhaltung von Öffnungszeiten. Weitere Beschwerden gingen u.a. zu „Lockvogelangeboten“, unlauteren Preisunterbietungen, unzureichenden Preisangaben auf Websites oder zur Irreführung durch Nichtangabe der Herkunft eines Produktes ein.

Mangelt es an einem öffentlichen Interesse, sodass die BWB nicht tätig wird, können Beschwerden von Unternehmen an den Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb gesendet werden. Verbraucher:innen können sich an den Verein für Konsumenteninformation oder die Arbeiterkammer wenden. Diesen Institutionen kommen auch die Berechtigung zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüche nach § 14 Abs. 1 UWG zu.

17.3 Auftragsvorprüfungen gemäß §§ 6 ff ORF-G

Seit 2010 müssen neue Angebote des ORF einer Auftragsvorprüfung gem. §§ 6 ff ORF-G unterzogen werden, bei der die KommAustria nicht nur den Beitrag dieser Angebote zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, sondern auch deren Auswirkung auf den Wettbewerb und die Angebotsvielfalt prüft und die Genehmigung mit Auflagen verbinden kann.

Die Bundeswettbewerbsbehörde nimmt in diesem Verfahren als Amtspartei die Interessen des Wettbewerbs wahr. In dieser Funktion nimmt die BWB Stellung zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen.

17.3.1 ORF-Auftragsvorprüfungsverfahren Ö3 Live Visual

Im September 2014 hatte der ORF die Genehmigung des neuen Angebotskonzepts für „Ö3 Live Visual“ – ein über Internet abrufbares Bewegtbildangebot für sein Hörfunkprogramm Ö3 – erstmals beantragt. Die KommAustria hat den Antrag am 18.2.2015 zurückgewiesen (KOA 11.266/15-001). Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt (Erkenntnis v.1.10. 2018, W2492104463-1/10E). Der VwGH hat am 5.10.2021 (Erkenntnis Ro 2020/03/0005) der gegen diese Entscheidung gerichteten Revision des ORF Folge gegeben und das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben. In der Folge ist nun - aufgrund der Zurückverweisung der Rechtssache an die KommAustria durch das Bundesverwaltungsgericht - über den Antrag des ORF nach § 6a Abs 3 ORF-G neuerlich zu entscheiden. Der ORF hatte insbesondere erklärt, seinen Antrag aufrechtzuerhalten und seine Informationen zu den Kosten und den Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation aktualisiert.

Die BWB hat in ihrer Stellungnahme nach § 6a Abs 4 Z 2 ORF-G eingeräumt, dass die verfahrensgegenständliche Ausformung von Ö3 Live Visual als ausschließlich synchron mit dem Live-Hörfunkprogramm abrufbares Bewegtbildangebot mit Musikvideos, Aufnahmen aus dem Sendestudio und bestimmten sendungsbegleitenden Informationen (Titelinfo, Wetter, Schlagzeilen uä) wohl keine Bedenken im Hinblick auf seine Rechtmäßigkeit nach dem ORF-G mehr aufwirft. Es wurde aber um genaue Prüfung durch die KommAustria ersucht, welche konkreten Auswirkungen das neue Angebot auf private Hörfunkveranstalter und deren Onlineangebote haben kann. Dabei sollte vor allem evaluiert werden, ob bzw inwiefern der ORF mithilfe des neuen Angebots Reichweiten von Ö3 steigern und dadurch - auch ohne eigenständige Vermarktung des neuen Angebots - mehr Werbeerlöse am Hörfunkmarkt an sich ziehen und damit die Wettbewerbssituation privater Hörfunkveranstalter nachteilig beeinflussen kann.

Die KommAustria hat mit Beschluss v. 15.2.23 (KOA 11.266/23-001) die beantragte Bereitstellung des neuen Online-Angebots „Ö3-Live/Visual“ bewilligt. Eine Prüfung der Auswirkungen des neuen Angebotes auf Marktteilnehmer im Bereich Hörfunk und Online-Angebote wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass ausschließlich jene Auswirkungen zu prüfen sind, die auf das neue Angebot zurückzuführen sind. Der Neuigkeitswert des gegenständlichen Angebots ergebe sich aus Musikvideos und betreffe nur den Markt für Fernsehprogramme mit ähnlichen Inhalten. Da am Fernsehwerbungsmarkt keine Vermarktung erfolge, gebe es dort auch kein neues Angebot und keine Auswirkungen.

18 Competition Advocacy

Mit Advocacy ist die Gesamtheit von Projekten, Veranstaltungen und Initiativen gemeint, die dazu dienen, in der Gesellschaft eine Bewusstseinsänderung für ein bestimmtes Thema herbeizuführen.

Die BWB setzt gezielt auf Competition Advocacy Programme, um das Interesse für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu wecken und zu vertiefen. Dies gelingt insbesondere mit präventiven und informativen Maßnahmen.

Trotz der limitierten Kapazitäten versucht die BWB im Bereich Prävention und Information Serviceleistungen anzubieten.

18.1 Vorträge der Mitarbeiter:innen

Die Referent:innen der BWB halten im Rahmen der Präventionsmaßnahmen regelmäßig Vorträge auf Tagungen, Fachtreffen, Universitäten und anderen akademischen Einrichtungen. Im Jahr 2022 hielten die Mitarbeiter:innen mehr als 40 Vorträge.

18.2 Kartellrecht Moot Court 2022

Im Jahr 2022 fand bereits zum achten Mal der Kartellrecht Moot Court statt. Dieser wurde von der BWB gemeinsam mit der Studierendenorganisation ELSA (European Law Students Association) und der Rechtsanwaltskanzlei DORDA veranstaltet. Erfreulicherweise konnte der Kartellrecht Moot Court wieder in Präsenz stattfinden.

Vizekanzler und Bundesminister für den öffentlichen Dienst, Mag. Werner Kogler hat die Eröffnungsrede zum Kartellrecht Moot Court 2022 gehalten.

Dabei nahmen neun Teams bestehend aus jeweils zwei bis drei Personen von fünf Universitäten teil. Diese wurden von Partnerkanzleien bei der Vorbereitung des Schriftsatzes und der mündlichen Verhandlung unterstützt.

Gewonnen hat das Team Universität Wien 1 (Marko Jakšić, Sabeth Rivero Mendez und Elias Ring), das sich im Finale gegen das Team Graz/Wien (Franziska Waltersdorfer und Alexander Sommergruber) durchsetzen konnte.

Das Best Speaker Finale entschied Maxim Soukhatski (Team WU 1) für sich, der sich gegen Yvonne Wohlmuth (Team WU 1), Jana Pachner (Team Uni Salzburg 1) und David Fitzka (Team Uni Salzburg 1) durchsetzen konnte.



Folgende Teams gingen an den Start:

- Team Universität Wien 1, betreut von Schima Mayer Starlinger (erstmalig dabei)
- Team Universität Wien 2, betreut von Schönherr (erstmalig dabei)
- Team Universität Wien 3, betreut von Cerha Hempel
- Team Wirtschaftsuniversität Wien 1, betreut von Reidlinger Schatzmann
- Team Wirtschaftsuniversität Wien 2, betreut von EY Law (erstmalig dabei)
- Team Universität Wien/Graz, betreut von Haslinger Nagele
- Team Universität Salzburg 1, betreut von Peter Thyri
- Team Universität Salzburg 2, betreut von Taylor Wessing
- Team Universität Linz, betreut von Burgstaller & Partner

Bei den mündlichen Verhandlungen waren neben der inhaltlichen Argumentation auch die Präsentation und das spontane Aufgreifen der Argumente der Gegenseite sowie die Beantwortung von Fragen der Jury von zentraler Bedeutung.

Inhaltlich mussten sich die diesjährigen Teilnehmer:innen mit aktuellen Fragen, angelehnt an die Neuerungen des KaWeRÄG 2021, auseinandersetzen. Der Sachverhalt behandelte zwei Hersteller von Biogetränken, die fragwürdige Vertriebsbedingungen einer großen Lebensmitteleinzelhandelskette nicht akzeptieren wollen und beschließen, den Vertrieb ihrer Produkte eigenständig durch ein Gemeinschaftsunternehmen zu organisieren. Unter Hinweis auf Ausnahmen vom Kartellverbot iZm Nachhaltigkeit, werden dabei gewisse Absprachen getroffen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moot Courts auf ihre Zulässigkeit prüfen mussten. Zusätzlich galt es eine Suchmaschine, die ua Unternehmensrankings anhand von Nachhaltigkeitskriterien erstellt, sowie einen Boykottaufruf unter die Lupe zu nehmen.

Die Jury bestand aus:

- Mag. Heinz-Ludwig Majer, MBA (Bundeskartellanwalt), welcher den Vorsitz hatte,
- Dr. Natalie Harsdorf, LL.M. (BWB),
- Dr. Heinrich Kühnert M.Jur. (DORDA) und
- Mag. Corinna Potocnik-Manzouri (BWB).

Die Bewertung der Schriftsätze und der mündlichen Verhandlung erfolgte nach festgelegten Kriterien. Dabei spielten ua die Sachverhalts- und Rechtsanalyse, Argumentation, Rhetorik, Teamarbeit sowie das Zeitmanagement der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine wesentliche Rolle.

Aufgrund des großen Erfolges wird der Kartellrecht Moot Court auch im Jahr 2023 wieder stattfinden. Dieser ist mittlerweile auch Vorbild für andere Wettbewerbsbehörden. So hat sich etwa bei der kanadischen Wettbewerbsbehörde ebenfalls seit einigen Jahren ein Kartellrecht Moot Court etabliert, der auf einen Erfahrungsaustausch zwischen der BWB und dem kanadischen Competition Bureau zurückgeht.

18.3 Teilnahme an der Expertengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung (EBAI)

Die österreichische Bundesregierung hat aufgrund der hohen Preissteigerungen in Österreich auf Wunsch der Sozialpartner die „Expertengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung“ (EBAI) eingerichtet, zu der neben den Sozialpartnern auch staatliche Institutionen, Wirtschaftsforscher:innen und Vertreter:innen wichtiger gesellschaftlicher Gruppen eingeladen wurden. Die Teilnahme der BWB, welche gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag einen funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen hat, indem Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen entgegengetreten wird, stellt dabei sicher, dass der Wettbewerbsgrundsatz in die Diskussion einfließt.

¹ Bericht der Expertengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung (EBAI) vom 13. Juni 2022

Die Expertengruppe wurde unter dem gemeinsamen Vorsitz des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im April 2022 eingerichtet und beobachtet die Preisentwicklung, identifiziert Ursachen und bewertet mögliche Gegenmaßnahmen. Ziel dieser Gruppe ist es, regelmäßige Berichte mit Analysen und möglichen Maßnahmen vorzulegen. Die Berichte werden dem Ministerrat und dem Nationalrat vorgelegt. Damit soll eine noch bessere Entscheidungsgrundlage für mögliche Maßnahmen geschaffen werden.

In den regelmäßigen Treffen der Expertengruppe stellt die BWB ihre Expertise zur Verfügung und beteiligte sich bei der Kommentierung der Maßnahmen um den Wettbewerbsgrundsatz abzubilden. Der erste Bericht wurde im Juni 2022 veröffentlicht¹. Bei den Maßnahmen findet die BWB ebenfalls Erwähnung. Zur Stärkung der wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sollen ihre Ressourcen aufgestockt und die Zahl der Branchenuntersuchungen ausgeweitet werden. Die BWB begrüßt die mit 1.1.2023 erfolgte und mehr als notwendige Aufstockung ihres regulären Budgets um 2,4 Millionen auf 5,9 Millionen EUR.

Im Jahr 2022 schloss die BWB zwei Marktuntersuchungen im Markt für Kraftstoffe und im Markt für E-Ladestationen ab. Weiters wurde die Marktuntersuchung Lebensmittel gestartet. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse hat die BWB der Expertengruppe zur Verfügung gestellt. So findet sich ua ein Beitrag der BWB über den Kraftstoffmarkt im zweiten Bericht der Expertengruppe vom 30 November 2022.

18.4 Präsentation der Neuauflage des Fairnesskatalogs und Roundtable zum Lebensmittelsektor

Im Oktober 2018 hat die BWB als Reaktion auf Beschwerden über problematische Geschäftspraktiken, die das Ergebnis eines Ungleichgewichts in der Lieferkette sind, den Standpunkt für unternehmerisches Wohlverhalten (Fairnesskatalog) veröffentlicht. Dieser branchenübergreifende Leitfaden sollte insbesondere als Hilfestellung zur Gestaltung von Lieferanten-Abnehmer-Beziehungen – etwa im Rahmen von Compliance Programmen – dienen. Im Zentrum des Dokuments steht ein Katalog von Geschäftspraktiken, die – unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung im konkreten Einzelfall durch die Gerichte – jedenfalls als wohlverhaltenswidrig gelten. Bereits 2018 hatten sich sechs führende Unternehmen des Lebensmittelhandels durch Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung zu diesem Katalog bekannt.

Aufgrund der positiven Reaktionen auf den Fairnesskatalog hat sich die BWB dazu entschlossen, diesen bei Bedarf zu aktualisieren.

Mit der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette (UTP-RL) im Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, welches nunmehr die Kurzbezeichnung Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG) trägt, ist es zu einer wesentlichen Änderung der Rechtslage im Bereich der unlauteren Geschäftspraktiken gekommen. Damit war eine Aktualisierung des Fairnesskatalogs erforderlich.



Ziel der UTP-RL ist es, dem Ungleichgewicht hinsichtlich der Verhandlungsmacht von Lieferanten und Käufern von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen zu begegnen und den Lieferanten als schwächeren Handelspartner zu schützen. Zentrale Bestandteile der UTP-RL wie auch des FWBG sind zwei Listen mit verbotenen Handelspraktiken. Die sogenannte schwarze Liste zählt jene Verhaltensweisen auf, die unter allen Umständen verboten sind. Die „graue Liste“ nennt jene Praktiken, die nur zulässig sind, wenn sie zuvor zwischen Lieferanten und Käufern klar und eindeutig vereinbart wurden.

Mit dem Vollzug dieser Bestimmungen wurde die BWB als österreichische Durchsetzungsbehörde betraut. Kompetenzen und Verfahren sind dabei im Wesentlichen jenen des Kartellrechtvollzugs nachgebildet. Darüber hinaus wurde mit 1.3.2022 eine weisungsfreie und unabhängige Erstanlaufstelle, das Fairness Büro, eingerichtet.

Diese Neuerungen werden auch vom überarbeiteten Fairnesskatalog berücksichtigt. Er enthält eine Übersicht über die zentralen UTP-Bestimmungen des FWBG, einschließlich einiger Fallbeispiele und Ergänzungen von Praxishinweisen und berücksichtigt darüber hinaus unter anderem die relevanten Neuerungen des KaWeRÄG 2021 und neuere Judikatur. Damit kann der Fairnesskatalog auch weiterhin seine Bestimmung als praktischer Leitfaden für die tägliche Arbeit in den Unternehmen erfüllen.

Zur Präsentation und Diskussion der Neuauflage des Fairnesskatalogs lud die BWB am 25.10.2022 Vertreter des Handels und der Markenartikelindustrie sowie das Fairnessbüro zu einem Roundtable ein. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Start einer Branchenuntersuchung im Lebensmittelbereich angekündigt, welche auch den Bereich der unlauteren Handelspraktiken umfasst.

18.5 Leitlinien zur Anwendung von § 2 Abs 1 KartG auf Nachhaltigkeitskooperationen

Mit der Novellierung des § 2 Abs 1 KartG und der expliziten Bestimmung, dass ab 10.9.2021 „out-of-market efficiencies“ bei der Beurteilung von Nachhaltigkeitskooperationen zu berücksichtigen sind, hat der österreichische Gesetzgeber einen bisher einzigartigen, legislativen Vorstoß gewagt und Österreich und die BWB in den Mittelpunkt der anhaltenden Diskussionen über Ausnahmen für Nachhaltigkeitskooperationen gestellt. Konkret wurde § 2 Abs 1 KartG um folgenden Absatz ergänzt:

„Die Verbraucher:innen sind auch dann angemessen beteiligt, wenn der Gewinn, der aus der Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder der Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts entsteht, zu einer ökologisch nachhaltigen oder klimaneutralen Wirtschaft wesentlich beiträgt.“

Zudem erachtete der Gesetzgeber eine Präzisierung der Nachhaltigkeitsausnahme, etwa durch Leitlinien der BWB in Konsultation mit dem Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) für die nähere Ausgestaltung als hilfreich. Aus diesem Grund hat sich eine Arbeitsgruppe der BWB ab Herbst 2021 intensiv mit diesem Themengebiet auseinandergesetzt, um Leitlinien zur Anwendung von § 2 Abs 1 KartG auf Nachhaltigkeitskooperationen (Nachhaltigkeits-LL) zu erarbeiten. Deren Veröffentlichung erfolgte nach Einbeziehung des BMK im Frühjahr 2022 und einer im Anschluss durchgeführten öffentlichen Konsultation unter Einarbeitung derer Ergebnisse im September 2022.

Die Nachhaltigkeits-Leitlinien wurden mit der Absicht erstellt, potentiell an einer Zusammenarbeit interessierten Wettbewerbern ein Werkzeug zur Selbstbeurteilung an die Hand zu geben. Sie stellen eine die Grundsätze des Kartellrechts berücksichtigende Information für den praktischen Gebrauch darüber dar, welche Formen der Kooperation grundsätzlich keine Beschränkung des Wettbewerbs erwarten lassen und daher zulässig sind.

Bereits einleitend weisen die Nachhaltigkeits-Leitlinien darauf hin, dass die Nachhaltigkeitsausnahme nicht zur kartellrechtlichen Rechtfertigung herangezogen werden kann, wenn diese ausschließlich Aspekte abseits ökologischer Nachhaltigkeit betrifft oder die Kooperation das Zwischenstaatlichkeitskriterium erfüllt. Zudem wird auf die weiteren – unverändert fortbestehenden – Möglichkeiten der Rechtfertigung insb. für Kooperationen abseits ökologischer Nachhaltigkeit oder mit nur geringen Nachhaltigkeitseffekten, hingewiesen.

Die Leitlinien sollen Unternehmen dabei unterstützen die Anwendung des Kartellrechts bei geplanten Nachhaltigkeitskooperationen besser einschätzen zu können. Verbleiben im Rahmen der Selbstbeurteilung Zweifel, wird empfohlen die BWB rechtzeitig vorab zu kontaktieren. Die BWB hat die Möglichkeit eine Einschätzung abzugeben. Mit den Nachhaltigkeits-Leitlinien setzte die BWB einen wichtigen Schritt, um Transparenz und Rechtssicherheit über die behördliche Auslegung der neuen Bestimmung zu schaffen.

18.6 Aktualisierung des Leitfadens für Hausdurchsuchungen

Im Juli 2022 hat die BWB einen aktualisierten Leitfaden zu Hausdurchsuchungen veröffentlicht. Aufgrund der Umsetzung der RL 2019/1 (ECN+ Richtlinie) mit dem Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021 (KaWeRÄG 2021) mussten im Leitfaden für Hausdurchsuchungen Anpassungen vorgenommen werden.

Die Aktualisierungen betreffen vor allem folgende Punkte:

— Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei Siegelbruch oder mangelnder Mitwirkung

Zusätzlich zu punktuellen Klarstellungen zum Ablauf einer Hausdurchsuchung, insbesondere betreffend die konkreten Modalitäten der Sicherung von IT-Daten, werden die erweiterten Sanktionsmöglichkeiten mittels Zwangsgeldern bzw Geldbußen bei Siegelbruch oder mangelnder Duldung und Mitwirkung dargestellt.

— Schutz der Korrespondenz zwischen Unternehmen und unabhängigem Rechtsbeistand nach Maßgabe der europäischen Rechtsprechung

In Umsetzung der ECN+ Richtlinie wurde durch den Gesetzgeber nunmehr explizit die Wahrung des unionsrechtlichen Grundrechtsstandards durch die BWB bei Ausübung ihrer Befugnisse im Wettbewerbsgesetz (§ 13 Abs 1 WettbG) verankert. Damit wird die von der BWB bereits bisher gehandhabte Praxis im Umgang mit Dokumenten, welche Anwaltskorrespondenz (nach Maßgabe der europäischen Rechtsprechung) enthalten, explizit im Leitfaden erläutert.

Die BWB anerkennt demnach nach Maßgabe der Rechtsprechung der europäischen Gerichte den Schutz des Schriftverkehrs zwischen dem Unternehmen und einem unabhängigen Rechtsanwalt, der im Rahmen und im Interesse des Rechts des Mandanten auf Verteidigung geführt wird (kartellrechtliches Anwaltsprivileg). Dies entspricht der Praxis der Europäischen Kommission und dem durch den EuGH festgelegten Grundrechtsstandard. Die vom EuGH zur Anwendung des Anwaltsprivilegs entwickelten engen Kriterien werden dabei im Einzelfall von der BWB genau geprüft werden.

— Versiegelung von Unterlagen

In Abgrenzung dazu wird auch die Möglichkeit der Versiegelung gewisser Kategorien von Unterlagen unter Berufung auf gesetzliche Aussageverweigerungsrechte bzw Verschwiegenheitspflichten (§ 12 Abs 5 und 6 WettbG), welche aber nur dem jeweiligen Träger der Rechte und Pflichten unmittelbar zu Gute kommt, näher erläutert.

Die aktualisierte Fassung des Leitfadens ist auf der Website der BWB im Unterpunkt Standpunkte im Bereich Recht & Publikationen abrufbar.

18.7 Stellungnahmen zu legislativen Vorhaben

Die BWB hat sich im Rahmen (vor-)parlamentarischer Begutachtungsverfahren zu Gesetzesvorhaben mit Bezug zu ihrem Zuständigkeitsbereich zum HinweisgeberInnenschutzgesetz geäußert.

18.7.1 HinweisgeberInnenschutzgesetz - HSchG

Mit dem Entwurf sollte die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden umgesetzt werden.

In ihrer Stellungnahme hat die BWB insbesondere die Überschneidungen zu dem bei ihr seit 2018 eingerichteten anonymen Hinweisgebersystem thematisiert. Dieses System sei gut etabliert und hat sich zu einem wesentlichen Instrument bei der Ermittlung und Aufdeckung von Verstößen entwickelt. Die zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen Instrumente müssten daher gut mit dem bestehenden System abgestimmt werden, um dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Inhaltlich hat die BWB zudem auf folgende Punkte des Entwurfs hingewiesen:

- Missverständlich enge Formulierung des Anwendungsbereiches; Verstöße können auch dann gemeldet werden, wenn sie durch einen Rechtsträger erfolgen, der selbst nicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet ist.
- Faktische Unmöglichkeit der Begrenzung auf Verstöße gegen das Unionskartellrecht; Abgrenzungskriterium zwischen nationalem und Unionsrecht ist die Eignung eines Verhaltens zur Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Dies lässt sich in der Frühphase einer Untersuchung vielfach selbst durch die Behörde nicht zweifelsfrei beurteilen. Umso weniger werden Hinweisgeber oder auch interne Stellen zu einer derartigen Bewertung in der Lage sein. Die vorgesehene Differenzierung ist somit praktisch nicht handhabbar und wird aufgrund des Gutgläubensschutzes ohnedies bedeutungslos sein.
- Gleichrangigkeit interner und externer Meldungen. Die Formulierungen des Entwurfes sind diesbezüglich nicht eindeutig definiert. Gerade im Bereich des Kartellrechtes ist aber eine frühzeitige Befassung der Wettbewerbsbehörden essentiell, um die Integrität von Ermittlungshandlungen sicherzustellen und eine Verschlechterung von Beweismitteln hintanzuhalten, weswegen Hinweisgeber:innen auch ermutigt werden sollen, sich unmittelbar an die BWB zu wenden.

19 Internationale Projekte

19.1 Twinningprojekt „Wettbewerbsbehörde Georgien“

Die BWB unterstützt die Wettbewerbsbehörde in Georgien mit ihrem langjährigen Know-How und ihrer Fachexpertise. Ebenfalls eingebunden in das Projekt sind der Bundeskartellanwalt und sein Team als Experten und Expertinnen.

Das spezifische Ziel des Projekts mit dem Titel „Strengthening Capacity of the Competition Agency of Georgia“ ist die Vorbereitung der georgischen Wettbewerbsbehörde „Georgian National Competition Agency“ (GNCA) auf die wirksame Durchsetzung der Wettbewerbs- und Verbraucherschutzgesetze und -politik in Georgien im Einklang mit den bewährten Verfahren der EU durch Stärkung der institutionellen und personellen Kapazitäten der Behörde.

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat sich für dieses Projekt als Junior-Partner gemeinsam mit der litauischen Wettbewerbsbehörde „Competition Council of the Republic of Lithuania“ (CCRL) und der litauischen Konsumentenschutzbehörde „State Consumer Rights Protection Authority of the Republic of Lithuania“ (SCRPA), beworben.

Am 12. Februar 2020 durfte die BWB, auch unterstützt vom österreichischen Botschafter in Georgien Arad Benkö, gemeinsam mit den litauischen Kollegen ihren Projektplan in Tiflis präsentieren. Aus diesem Auswahlprozess mit insgesamt drei eingereichten Projekten ging die BWB mit ihren litauischen Partnern als Siegerin hervor.

Aufgrund der Coronapandemie verzögerte sich der Beginn des auf 24 Monate angesetzten Projektes auf Juni 2022. Nachfolgend angeführte Aktivitäten wurden von einer Expertin und drei Experten der BWB 2022 durchgeführt:

- Preparation of printed and video material as part of awareness raising on competition policy – Eine Expertin der BWB präsentierte mittels Videokonferenz
- Training of the relevant GNCA staff on the relevant competition policy issues – Zwei Experten der BWB waren für jeweils fünf Arbeitstage in den Räumlichkeiten der GNCA in Tiflis anwesend
- Training of the relevant GNCA staff on the relevant competition policy issues – Ein Experte der BWB war für fünf Arbeitstage in den Räumlichkeiten der GNCA in Tiflis anwesend

Die Expertinnen und Experten führen ihre Aktivitäten ausschließlich in ihrer Freizeit durch.

Zudem war im November 2022 eine hochrangige fünfköpfige Delegation der GNCA, angeführt vom Chairman der GNCA Irakli Lekvinadze, zu einem Arbeitsbesuch in Wien zu Gast. Neben wettbewerbs- und kartellrechtlicher Themen, z.B. rechtliche Möglichkeiten zur Aufdeckung und Sanktionierung von Preisabsprachen, und Aktivitäten mit ökonomischem Schwerpunkt wie die Durchführung von Branchenuntersuchungen wurden der Delegation auch Bereiche wie Öffentlichkeitsarbeit, Compliance und das in der BWB verwendete Whistleblowingsystem vorgestellt. Im Rahmen eines Besuchs des Kartellgerichts wurden der Delegation von Senatspräsidentin Mag. Köller-Thier und Bundeskartellanwalt Mag. Majer die Funktion und Arbeitsweise dieser beiden Institutionen erläutert.

19.2 Study Visit der kosovarischen Wettbewerbsbehörde in der BWB

In der Zeit von 20. bis 22.6.2022 konnte die BWB Kollegen der kosovarischen Wettbewerbsbehörde in Wien begrüßen. Das dreitägige Programm umfasste mehrere Vorträge in der Bundeswettbewerbsbehörde sowie einen Besuch im Justizpalast.

Die Kolleginnen und Kollegen der kosovarischen Wettbewerbsbehörde erhielten eine vertiefende Schulung zum Thema „Market Survey Design“ anhand praktischer Fallbeispiele. Aufgrund der Corona Pandemie fand eine vorangegangene Schulung im Februar 2021 in virtueller Form statt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse konnten während des dreitägigen Aufenthalts bei der BWB vertieft werden. Darüber hinaus erhielten die Kollegen und Kolleginnen im Rahmen eines Besuchs dieser Institutionen einen Einblick in die Tätigkeit des Bundeskartellanwaltes und des Kartellgerichts

20 Sonstige Verfahren und Berichte

20.1 Mobilfunk und Wettbewerb: BWB unterstützt die Analyse des Mobilfunkmarktes durch die Regulierungsbehörde TKK

Vor dem Hintergrund des Auslaufens der sogenannten MVNO¹ Auflagen am 2.12.2022, zu welchen sich die Hutchison Drei Austria (H3A) im Zuge der Fusion H3A und Orange im Jahr 2012 für zehn Jahre verpflichtet hat, kam es im Jahr 2022 zu einem regen Gedankenaustausch und zu zahlreichen Meetings zwischen der RTR und der BWB.

Diese MVNO Verpflichtungszusage wirkte in ihrer praktischen Umsetzung wie eine Regulierung des Zugangs zu Mobilfunknetzen, weil darin ein Netzzugang von bis zu 15 MVNOs zu festgelegten Vorleistungsentgelten auf das Mobilfunknetz von H3A garantiert war. Mit dem Näherkommen des Wegfalls der Verpflichtungszusage kam es bereits im Jahr 2021 zu einer Häufung von Beschwerden von MVNOs die am österreichischen Mobilfunkmarkt tätig sind.²

Vor diesem Hintergrund erteilte die Telekom-Control-Kommission (TKK) am 14.2.2022 einen Gutachtensauftrag an die Amtssachverständigen der RTR, um den Bereich der Vorleistung „Zugang und Originierung mobil“ im Hinblick auf eine mögliche Regulierungsrelevanz eingehend zu prüfen.

Diese Marktanalyse im Bereich Mobilfunk ist noch im Gange und wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2023 fertiggestellt werden. Aspekte, die in dieser Analyse betrachtet werden sind u.a. der Missbrauch von gemeinsamer Marktmacht der drei in Österreich tätigen MNO's³. Auch das Konzept der relativen Marktmacht (zw. MNOs und MVNOs) soll im Zuge der Analyse beleuchtet werden.

Zwischenzeitlich hat eine neue Studie gezeigt, dass Österreich beim Mobilfunk im EU Vergleich bei 4G relativ günstig ist, bei 5G aber zu den teuersten Ländern zählt⁴. Der Übergang zum neuen 5G Standard hat sich als einer der Knackpunkte bei Neuverhandlungen von Vorleistungsverträgen zwischen MVNOs und MNOs herausgestellt. Es gab in diesem Zusammenhang zahlreiche Verhandlungsrunden mit und ohne Assistenz der RTR und der BWB. Bis zum Ende der Berichtsperiode erlangte die BWB keine Kenntnis über finale Vertragsabschlüsse in diesem Marktsegment zwischen den maßgeblichen MVNOs und MNOs.

¹ MVNO: Mobile Virtual Network Operator = Mobilfunkbetreiber ohne eigenes Kernnetz

² siehe auch Tätigkeitsbericht BWB 2021, S. 37f

³ MNO: Mobile Network Operator = Mobilfunkbetreiber mit eigenem Kernnetz

⁴ siehe: https://www.bitkom.org/sites/main/files/2022-09/220825_Studie_Mobilfunkpreise_Industrienationen.pdf
S 18

20.2 Praxis der BWB bei Amtshilfeermittlungen im ECN

Als Nebenschauplatz eines bereits im Jahr 2019 rechtskräftig durch Verhängung einer Geldbuße abgeschlossenen Verfahrens wegen vertikaler Preisbindungen sowie Beschränkungen des passiven Verkaufs, hat der VwGH mit Erkenntnis vom 18.3.2022 (Ro 2018/04/0001) nunmehr die außerordentliche Revision des betroffenen Unternehmens in einem Verfahren wegen einer Maßnahmenbeschwerde gegen die BWB (Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG) als unbegründet zurückgewiesen. Das Unternehmen hatte in der 2016 auf Ersuchen der BWB erfolgten Durchführung einer Hausdurchsuchung durch die niederländische Wettbewerbsbehörde im Wege der europäischen Amtshilfe die Ausübung rechtswidriger unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die BWB erblickt.

In seinem Erkenntnis bestätigte der VwGH das korrekte Vorgehen der BWB im Rahmen der etablierten Amtshilfepraxis innerhalb des ECN und knüpfte damit an die Judikatur des OGH zur Rechtsnatur von Ermittlungshandlungen auf Ersuchen gem Art 22 VO 1/2003 an.

Bereits das BVwG hatte zuvor die Ansicht des Unternehmens, die Hausdurchsuchung „im Namen und auf Rechnung“ der BWB hätte nur auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des (österreichischen) Kartellgerichtes erfolgen dürfen, verworfen.

Auch der gegen diesen Beschluss angerufene Verfassungsgerichtshof (VfGH) lehnte daraufhin die Behandlung der Beschwerde mangels aufgezeigter verfassungsrechtlicher Fragestellungen (insb der vorgebrachten Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter) ab und trat die Beschwerde an den VwGH ab.

Dieser stellte unter Bezugnahme auf eine bereits 2009 durch den OGH geklärte Rechtssache (16 Ok 7/09) klar, dass die in Art 22 VO 1/2003 gewählte Formulierung „im Namen“ der ersuchenden Behörde nicht so zu verstehen sei, dass es sich um eine Amtshandlung dieser Behörde (hier der BWB) handle. Vielmehr werde die Amtshandlung im eigenen Namen der ersuchten Behörde, wohl aber im Interesse der ersuchenden Behörde, durchgeführt. Es gehe somit lediglich um die Deutlichmachung, dass eine Ermittlungshandlung für eine andere Behörde erfolgt.

Zwar sollen Ermittlungsakte im Ausland damit nicht niedrigeren (inhaltlichen) Anforderungen unterliegen als im Inland - die ersuchende Wettbewerbsbehörde müsse daher auch Angaben zu sämtlichen Umständen, wie insbesondere zum Anfangsverdacht und zum Gegenstand und Zweck der Untersuchung, machen, die nach dem nationalen Recht der ersuchten Behörde erforderlich sind, um das Vorliegen der danach benötigten Eingriffsvoraussetzungen prüfen zu können. Doch erfolge die Anordnung einer Hausdurchsuchung nach Maßgabe des anzuwendenden nationalen Rechts der ersuchten Behörde.

Für eine vorherige gerichtliche Prüfung einer Hausdurchsuchung durch eine Wettbewerbsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat nach österreichischem Recht bestehe keine Rechtsgrundlage und das österreichische Kartellgericht habe keine Kompetenz und Weisungsbefugnis gegenüber der Wettbewerbsbehörde im fremden Hoheitsgebiet.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies daher, dass die Hausdurchsuchung insoweit der niederländischen Behörde zuzurechnen sei, die selbstständig tätig geworden ist. Die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Hausdurchsuchung richte sich daher nach dem Recht des Staates der ersuchten Behörde und sei dementsprechend durch die im niederländischen Recht vorgesehenen Rechtsschutzinstrumente zu überprüfen.

Der VwGH verwarf weiters die von der Revisionswerberin vertretene Auffassung, bereits dem Amtshilfeersuchen auf Durchführung einer Hausdurchsuchung selbst komme eine eigenständige rechtliche Qualität zu, weshalb schon die Stellung eines Amtshilfeersuchens als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren sei.

Ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liege nach der Rsp des VwGH nur dann vor, wenn es keines dazwischen geschalteten weiteren Handelns mehr bedürfe, um den behördlich gewollten Zustand herbeizuführen. Durch die Stellung des Amtshilfeersuchens habe die BWB aber nicht unmittelbar in subjektive Rechte der revisionswerbenden Partei eingegriffen, weil die tatsächliche Amtshilfeleistung und damit die Durchführung der Maßnahme erst der ersuchten Behörde oblägen.

Das Stellen eines Amtshilfeersuchens bilde daher schon mangels Unmittelbarkeit keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Für die Erhebung eines Rechtsmittels gegen das Ersuchen selbst gebe es im österreichischen Recht keine gesetzliche Grundlage. Auch liege darin keine planwidrige Lücke, weil die Möglichkeit zu einem Rechtsmittel nach dem Recht der ersuchten Behörde bestehe.

Mit dem Erkenntnis des VwGH haben nunmehr alle drei österreichischen Höchstgerichte sowohl die rechtliche Unbedenklichkeit der Amtshilfe Regelungen der VO 1/2003, als auch deren korrekte Anwendung in der laufenden Vollzugspraxis durch die BWB bestätigt.

20.3 Umgang mit Anwaltskorrespondenz als Wettbewerbsbehörde

Die BWB hat im Frühjahr 2022 eine Hausdurchsuchung ua wegen des Verdachts auf Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bei der Brau Union AG durchgeführt. Die Ermittlungen dauern derzeit noch an. Vom Unternehmen wurde nach Abschluss der Hausdurchsuchung - gestützt auf § 12 Abs 5 WettbG (Widerspruchsrecht) - eine Überprüfung gewisser einzeln bezeichneter elektronischer, nach Ansicht des Unternehmens dem sog „Anwaltsprivileg“ unterliegender Unterlagen an das Kartellgericht begehrt. Nach dieser Bestimmung kann der Adressat einer Hausdurchsuchung „unter Berufung auf eine ihn treffende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit oder ein ihm zustehendes Rechts zur Aussageverweigerung gemäß § 157 Abs 1 Z 2 bis 5 StPO“ der Einsichtnahme in Unterlagen widersprechen.

Das Kartellgericht hat daraufhin zu 24 Kt 4/22a (rechtskräftig) erneut - in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des OGH zu 16 Ok 2/14 - ausgesprochen, dass das Widerspruchsverfahren gem. § 12 Abs 5 WettbG den Kreis

der Widerspruchsberechtigten bewusst einschränken wollte. Ermittlungsverfahren sollen rasch und effizient geführt werden können. Unterlagen einem Geheimnisschutz großzügig zuzuordnen würde eine zeitintensive separate Überprüfung durch ein Gericht erfordern. Dies würde Ermittlungen wesentlich verzögern.

Zum Widerspruch gem. § 12 Abs 5 WettbG ist somit nur derjenige berechtigt, den selbst eine Verschwiegenheitspflicht trifft bzw ein Recht zur Verweigerung der Aussage selbst zusteht. Zu denken ist hier etwa an Angehörige rechtsberatender Berufe oder auch Ärzte und Ärztinnen. Da der Adressat der Hausdurchsuchung nicht zu den Widerspruchsberechtigten zählt, waren die Unterlagen der BWB zurückzustellen.

Im Juli 2022 veröffentlichte die BWB eine aktualisierte Version des Leitfadens zu Hausdurchsuchungen. Dabei wurde die von der BWB bereits bisher gehandhabte Praxis im Umgang mit Unterlagen, welche Anwaltskorrespondenz enthalten, nunmehr explizit im Leitfaden dargestellt. Die BWB respektiert demnach nach Maßgabe der europäischen Rechtsprechung den Schutz des Schriftverkehrs zwischen Unternehmen und einem unabhängigen Rechtsbeistand, der im Rahmen und im Interesse des Unternehmens auf Verteidigung geführt wird (kartellrechtliches Anwaltsprivileg).

In der Praxis wird den Unternehmen zudem nach Auswertung der sichergestellten elektronischen Unterlagen bekannt gegeben, welche Unterlagen die BWB beabsichtigt zum Ermittlungsakt zu nehmen. Den Unternehmen wird auch die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben.

Darüber hinaus ist die BWB bei der weiteren Verwendung der Unterlagen sowie allgemein bei der Ausübung ihrer Befugnisse zur Einhaltung der in Österreich geltenden Grundrechte, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, verpflichtet.

20.4 OGH bestätigte Auflagen des Kartellgerichts im Zusammenschluss Meta (ehem. Facebook), Inc.; GIPHY, Inc.

Auf Basis eines Prüfungsantrages der BWB und des Bundeskartellanwalts im Jahr 2021 hatte das Kartellgericht den Erwerb von Giphy durch Meta geprüft. Bei Giphy handelt es sich um eine durchsuchbare GIF-Bibliothek, deren GIFs und Sticker in zahlreichen sozialen Medien eingebettet sind. Festgestellt wurde, dass durch den Zusammenschluss eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Meta bei sozialen Medien entstehen könnte. Der Zusammenschluss wurde durchgeführt ohne diesen trotz gesetzlicher Pflicht in Österreich bei der BWB anzumelden. Aus diesem Grund wurde gegen Meta eine Geldbuße iHv 9,6 Mil. EUR im Jahr 2021 verhängt.

Nach offizieller Anmeldung des Zusammenschlusses stellten die BWB und der Bundeskartellanwalt einen Prüfungsantrag an das Kartellgericht, welches den Zusammenschluss schließlich unter Auflagen freigab. Gegen diese Entscheidung hat die BWB am 3.3.2022 Rekurs an den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht erhoben. Dem Kartellobergericht wurden eine Reihe von rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Zusammenschlussprüfung zur Überprüfung vorgelegt:

- verfahrensrechtlicher Mangel,
- Überprüfung der vollständigen Wirksamkeit der Auflagen, sowohl im Hinblick auf den Ausschluss von Möglichkeiten für Meta zur Umgehung der Auflagen als auch im Hinblick auf erhebliche Bedenken hinsichtlich der in diesem Zusammenhang durch das Kartellgericht festgestellter Tatsachen,
- Überprüfung der kartellgerichtlichen Entscheidung hinsichtlich der ausreichenden Berücksichtigung der Entwicklung ohne den Zusammenschluss und damit der Frage welches Vergleichsszenario in der Prüfung anzunehmen ist,
- Überprüfung der kartellgerichtlichen Entscheidung hinsichtlich der ausreichenden Berücksichtigung der Veränderung der Marktstruktur bei GIF-Bibliotheken.

Der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht bestätigte mit Beschluss vom 23.6.2022 die Freigabe unter Auflagen durch das Kartellgericht und gab den Rekursen der BWB und des Bundeskartellanwalts nicht Folge.

21 Individualverfahren

Unternehmen haben die Möglichkeit mit bestimmten Einschränkungen Anträge beim Kartellgericht wegen Verstößen gegen das Kartellgesetz zu stellen, wenn diese ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Einen Geldbußenantrag dürfen Unternehmen bspw. nicht stellen. Dies ist der BWB und dem Bundeskartellanwalt vorbehalten.

21.1 Individualantrag wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Glücksspielmarkt

Kernvorwurf der Antragstellerin AMATIC Entertainment AG war das Abwerben von Kunden und Kundinnen des Automatenglücksspielmarktes und die Abschottung der Wettbewerber dieses Marktes durch eine gegenseitige Bewerbung des Angebots der Österreichische Lotterien GmbH und der Casinos Austria AG, exzessive Werbung und eine zu weite Auslegung der Konzession nach § 12a GlücksspielG. Die Antragsstellerin berief sich auf die Generalklausel des Art. 102 AEUV und nahm insbesondere auf die Rechtsprechung zu „leveraging“, dem Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung auf einem angrenzenden Markt, Bezug.

Die BWB beobachtet das Individualverfahren vor dem Kartellgericht und hat an der Tagsatzung am 21.6.2022 teilgenommen. In dieser Verhandlung wurde das Begehren der Antragstellerin abgewiesen. Von einer Stellungnahme wurde Abstand genommen, um den Beschluss und das Rechtsmittel abzuwarten, bevor weitere Schritte evaluiert werden sollten.

Die Antragsstellerin erhob bezüglich der Punkte „gegenseitige Bewerbung des Angebots“ und „exzessive Werbung“ Rekurs gegen die Entscheidung des Kartellgerichts. Der Beschluss erwuchs daher in den restlichen Punkten in Rechtskraft. Die Antragsstellerin brachte vor, dass die Missbrauchsprüfung zu eng erfolgt sei. Es komme nicht nur auf den Ausbau der Marktmacht auf dem verbundenen Markt an, sondern auch auf die Verdrängung zu einem anderen Markt hin. Das Rechtsmittel wandte sich insbesondere gegen die „Feststellung“, dass Kunden des einen Marktes nicht unbedingt Kunden des anderen Marktes seien. Zudem wurden das Unterbleiben der beantragten Beweisaufnahmen und sekundäre Feststellungsmängel gerügt.

Nach Evaluierung des Rekurses und des Vorbringens der Antragsgegnerinnen sah die BWB keine Notwendigkeit für eine Stellungnahme.

21.2 Individualantrag wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im Markt für „Zustellung Brief und Info.Mail“

Im Juni 2019 brachten die Portoservice et al gegen die Österreichische Post AG einen Antrag auf Abstellung von Marktmachtmissbrauch ein.

Grund des Antrages war die Aufforderung missbräuchliche Rabattpraktiken und Diskriminierungen durch die Post AG auf den Märkten „Zustellung Brief und Info.Mail“ abzustellen. Das Kartellgericht hat neben den Abweisungen von einstweiligen Verfügungen gegen die Post AG dem Antrag zur Abstellung missbräuchlicher Verhaltensweisen im Juni 2021 per Teilbeschluss stattgegeben. Die Post AG erhob dagegen Rekurs, welcher vom Kartellobergericht im November 2021 abgewiesen wurde.

Die BWB hat in dem Verfahren mehrere Stellungnahmen sowie eine Rekursbeantwortung abgegeben und dabei die Vereinbarkeit der Rabattpraxis von ÖPAG mit dem europäischen Wettbewerbsrecht klar in Abrede gestellt.

Jene Vorwürfe missbräuchlichen Verhaltens, die nicht vom Teilbeschluss erfasst wurden, waren im Jahr 2022 weiterhin anhängig.



Anhang

22 Anhang

22.1 Aktenanfall 2022

Aktenanfall 1.1.2022 bis 31.12.2022	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	SUMME
Fälle national					
Zusammenschlussanmeldungen	87	84	95	74	340
Sonstige Zusammenschlussakten	2	2	0	1	5
Verbotene Durchführung von Zusammenschlüssen	5	0	0	0	5
Kartellfälle	10	4	11	20	45
Marktmachtmissbrauchsver- fahren	8	2	8	8	26
UWG/ORF-Gesetz	4	3	3	4	14
Fälle Diverses	29	13	20	65	127
SUMME Fälle national	145	108	137	172	562
Kartell- und Marktmachtmiss- brauch (EU) - EK	1	3	0	3	7
Fusionsfälle (EU) - EM	89	76	129	84	378
SUMME Fälle Europa	90	79	129	87	385
SUMME Fälle national und Europa	235	187	266	259	947
Hausdurchsuchungen*	4	3	6	0	13
Forensische IT	11	6	1	4	22
Administratives	9	10	8	4	31

Aktenanfall 1.1.2022 bis 31.12.2022	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	SUMME
Fälle national					
Internationale Angelegenheiten	10	17	11	22	60
Legistik	27	36	23	41	128
Europäische Gerichtsverfahren	1	4	4	2	11
Wettbewerbskommission (Sammelakt)	1	0	0	0	1
Eur. Comp. Network	31	21	34	38	124
Diverses	12	13	14	5	44
SUMME Sonstiges	106	110	101	116	434
SUMME gesamt 2022	341	297	367	375	1.381

* HD ohne Amtshilfeersuche

22.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich in den letzten 10 Jahren

Branche	Unternehmen	Höhe Geld- bußen in EUR	Jahr
Kartellabsprachen			
Bau- und Möbeltischlereiarbeiten	Tischlerei Lechner GmbH	100.000	2022
Bau- und Möbeltischlereiarbeiten	HABAU Group (HABAU Hoch- und Tiefbau- gesellschaft m.b.H./Held & Francke Bau- gesellschaft m.b.H./ÖSTUSTETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH/STRAKA Bau GmbH)	26.330.000	2022
Bau- und Möbeltischlereiarbeiten	Thalia Buch & Medien GmbH	100.000	2022
Bau- und Möbeltischlereiarbeiten	Tischlerei Krumböck GmbH	128.000	2022
Fassadenbau	NFS Bau GmbH	54.000	2022
Fassadenbau	Kastner & Öhler Beteiligungs-Aktiengesell- schaft Kastner & Öhler AG Kastner & Öhler Mode GmbH	70.000	2022
Fassadenbau	ista Österreich GmbH	2.200.000	2022
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	R+S Group Regeltechnik und Schaltanlagen- bau GmbH	50.000	2022
Bau- und Möbeltischlereiarbeiten	Norer Tischlereigesellschaft m.b.H.	69.000	2022
Bau- und Möbeltischlereiarbeiten	Porr	62.350.000	2022
Hoch- und Tiefbau	STRABAG	45.370.000	2021
Schultaschen	Fond Of GmbH	340.000	2021
Poolreinigungsaus- rüstung	Zodiac Pool Care Europe	294.000	2020
Fahrräder	Specialized Europe B.V.	378.000	2019
Elektronik	Bose Ges.m.b.H.	665.000	2019
Altstoffsammlung	Banner GmbH	60.000	2019

Branche	Unternehmen	Höhe Geld- bußen in EUR	Jahr
Kartellabsprachen			
Backwaren	Anker Snack & Coffee Gastronomie- betriebs GmbH	210.000	2019
Mobile Endgeräte	Ingram Micro GmbH	288.888	2018
Tankstellen	A1 Tankstellenbetriebs GmbH	70.000	2018
Elektronik	Devollo Austria GmbH	223.000	2018
Kautschuk (Einweg- handschuhe)	Semperit Technische Produkte GesmbH	1.600.000	2018
Elektronik	Pioneer & Onkyo Europe GmbH	120.000	2017
Trockenbau	3P Trockenbau GmbH	185.000	2017
Trockenbau	Kaefer Isoliertechnik Ges.m.b.H	190.000	2017
Elektronik	Robopolis GmbH	208.200	2017
Trockenbau	Perchtold Trockenbau Wien GmbH	48.000	2017
Trockenbau	E+H Trockenbau GmbH	110.000	2017
Trockenbau	Tüchler Ausbau GmbH	130.500	2017
Trockenbau	Wagner & Jüptner GmbH	22.500	2017
Elektronik	Makita Werkzeug Gesellschaft m.b.H.	1.560.000	2016
Elektronik	De'Longhi-Kenwood GmbH	650.000	2016
Lebensmittelhandel	Spar Österreich-Gruppe II	10.210.000	2016
Lebensmittelhandel	RAUCH Fruchtsäfte GmbH & Co OG	1.700.000	2016
Güterverkehr und Logistik	ETRANSA Speditions AG	3.500.000	2016
Güterverkehr und Logistik	Schenker & Co AG	318.000	2016
Güterverkehr und Logistik	PANALPINA Welttransport GmbH	2.000.000	2016

Branche	Unternehmen	Höhe Geld- bußen in EUR	Jahr
Kartellabsprachen			
Güterverkehr und Logistik	Rail Cargo Logistics Austria GmbH	184.000	2016
Elektronik	Hewlett-Packard Gesellschaft mbH	640.000	2015
Elektronik	KTM Fahrrad GmbH	112.000	2015
Elektronik	United Navigation GmbH	100.000	2015
Elektronik	Samsung Electronics Austria GmbH	1.050.000	2015
Lebensmittelhandel	Spar Österreich-Gruppe	30.000.000	2015
Elektronik	Nikon GmbH (Zweigniederlassung Wien)	170.000	2015
Stahlhandel	Frankstahl Rohr- und Stahlhandels- gesellschaft mbH	147.000	2015
Lebensmittelhandel	Pago International GmbH	152.460	2015
Lebensmittelhandel	Pfeiffer HandelsgmbH und die Ziel- punkt GmbH	562.500	2015
Stahlhandel	Großschädl Stahlgroßhandel Gesell- schaft m.b.H.	47.500	2015
Stahlhandel	Eisen Wagner Gesellschaft mbH	150.000	2015
Stahlhandel	Filli Stahlgroßhandelsgesellschaft m.b.H	32.500	2015
Stahlhandel	Mechel Service Stahlhandel Austria GmbH	200.000	2015
Sportartikelhandel	Sport Pangratz & Ess GmbH, Alber Sport GmbH, Sport Jennewein Martin e.U., Sport Fauner GmbH & Co KG	419.000	2015
Lebensmittelhandel	Vöslauer Mineralwasser AG	653.775	2015
Lebensmittelhandel	Brauerei Joseph Baumgartner GmbH	56.250	2014
Lebensmittelhandel	NÖM AG	583.200	2014

Branche	Unternehmen	Höhe Geld- bußen in EUR	Jahr
Kartellabsprachen			
Speditionen	<p>Speditionssammelladungskonferenz ABX Logistics (Austria) GmbH*, Alpentrans Spedition und Transport GmbH*, Logwin Solutions Austria GmbH (vormals Logwin Invest Austria GmbH), DHL Express (Austria) GmbH, G. Englmaier Spedition GmbH, Rail Cargo Logistics-Austria GmbH (vormals Express-Interfracht Internationale Spedition GmbH), A. Ferstl Speditionsgesellschaft mbH*, Spedition, Lagerei und Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen Alois Herbst GmbH & Co KG*, Johann Huber Spedition und Transportgesellschaft mbH, Kapeller Internationale Spedition GmbH, Keimelmayr Speditions- u. Transport GmbH*, Koch Spedition KG (vormals Koch Speditions GmbH), Kühne + Nagel GmbH, Lagermax Internationale Spedition Gesellschaft mbH, Morawa Transport GmbH in Liquidation, Johann Ogris Internationale Transport- und Speditions GmbH, Logwin Road + Rail Austria GmbH, Internationale Spedition Schneckenreither Gesellschaft mbH, Leopold Schöffl GmbH & Co KG*, „Spedpack“-Speditions- und Verpackungsgesellschaft mbH*, Johann Strauss GmbH, Thomas Spedition GmbH*, Traussnig Spedition GmbH, Treu Speditionsgesellschaft mbH, Spedition Anton Wagner GmbH*, Gebrüder Weiss GmbH, Wildenhofer Spedition und Transport GmbH, Marehard u. Wuger Internat. Speditions- u. Logistik GmbH* und Rail Cargo Austria AG*</p> <p>Über diese Unternehmen wurden nur geringe Geldbußen verhängt, weil sie trotz SSK-Mitgliedschaft keine Umsätze mit nationalen Sammelguttransporten erzielt hatten, eine sehr untergeordnete Rolle im Rahmen der SSK gespielt und teilweise mit der BWB kooperiert haben.</p>	17.500.000	2014
Lebensmittelhandel	MPREIS Warenvertriebs GmbH	225.000	2014
Lebensmittelhandel	Sutterlüty Handels GmbH	78.750	2014
Dämmstoffe	Austrotherm GmbH	187.500	2014

Branche	Unternehmen	Höhe Geld- bußen in EUR	Jahr
Kartellabsprachen			
Lebensmittelhandel	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH; Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG	196.875	2014
Elektronik	Grundig Intermedia GmbH	372.000	2014
Lebensmittelhandel	Brauerei Hirt Gesellschaft mbH	58.500	2014
Elektronik	SSA Fluidra	50.000	2014
Lebensmittelhandel	AFS Franchise-Systeme	225.000	2014
Dämmstoffe	swisspor Österreich GmbH & Co KG	290.000	2014
Lebensmittelhandel	Braucommune in Freistadt	52.500	2014
Elektronik	Hans Lurf GmbH	100.000	2014
Lebensmittelhandel	Mohrenbrauerei August Huber KG	82.500	2014
Elektronik	Media-Saturn BeteiligungsgmbH	1.230.000	2014
Elektronik	Pioneer Electronics Deutschland GmbH	350.000	2014
Lebensmittelhandel	Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz Gesell- schaft m.b.H.	82.500	2014
Lebensmittelhandel	Brauerei Schloss Eggenberg Stöhr GmbH & Co KG	57.000	2014
Lebensmittelhandel	Vereinigte Kärntner Brauereien AG	195.000	2014
Lebensmittelhandel	Kärntner Milch reg.GenmbH	375.000	2013
Lebensmittelhandel	Vorarlberger Mühlen- und Misch- futterwerke GmbH	58.500	2013
Lebensmittelhandel	Brauerei Ried e.Gen.	52.500	2013
Lebensmittelhandel	Emmi Österreich GmbH	210.000	2013
Dämmstoffe	bauMax AG	90.000	2013

Branche	Unternehmen	Höhe Geld- bußen in EUR	Jahr
Kartellabsprachen			
Lebensmittelhandel	REWE International Lager und Transport GmbH; Merkur Warenhandels-AG; Billa AG	20.800.000	2013
Elektronik	Philips Austria GmbH (Consumer Lifestyle)	2.900.000	2013
Lebensmittelhandel	Berglandmilch eGen	1.125.000	2013
Dämmstoffe	Steinbacher Dämmstoff GmbH	600.000	2013
Dämmstoffe	Bauhaus Depot GmbH	100.000	2012
Dämmstoffe	Hornbach Baumarkt GmbH	100.000	2012
Dämmstoffe	OBI Bau- und Heimwerkermärkte	235.000	2012
Bier	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	750.000	2012
Bier	Ottakringer Brauerei AG	190.000	2012

Branche	Unternehmen	Höhe Geld- bußen in EUR	Jahr
Verbotene Durchführungen			
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Heise Medien GmbH & Co. KG	18.000	2022
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	SFS Gruppe	220.000	2022
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Ondufin SAS; alwitra GmbH	27 Kt 13/21w	2021
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Naxicap Partners SA	25 Kt 7/21y	2021
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	SMS group GmbH	25 Kt 6/21a	2021
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Facebook, Inc.; GIPHY, Inc.	28 Kt 6/21y	2021

Branche	Unternehmen	Höhe Geld- bußen in EUR	Jahr
Verbotene Durchführungen			
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	OneMed Holding AB, SMEDICO AG	24 Kt 6/21v	2021
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Salesforce.com, Inc., USA	27 Kt 9/21g	2021
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Castanea Rubra Assets GmbH	100.000	2020
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Aktieselskabet af 5.5.2010	75.000	2019
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Eurazeo SE	30.000	2019
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	KTM AG und Kiska GmbH	60.000	2019
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	WIG Wietersdorfer Holding GmbH	70.000	2019
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Lagardère Travel Retail Austria GmbH / CP Convenience Partner GmbH	17.500	2019
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	REWE International AG	212.000	2019
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Erne Group GmbH; TONOS GmbH	30.000	2019
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	TCH s.r.l.	55.000	2018
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Containex Container-Handelsgesellschaft mbH; Česko-slezská výrobní a.s	100.000	2018
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Luxembourg Holdings 70 S.a.r.l.; Texbond S.p.A.	40.000	2018
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Stahl Lux 2 S.A.	185.000	2017
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Comparex AG	40.000	2017

Branche	Unternehmen	Höhe Geld- bußen in EUR	Jahr
Verbotene Durchführungen			
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Comparex AG	30.000	2017
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Vulcan Holdings, L.P. und Apollo Management L.P.	70.000	2017
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	SWOCTEM GmbH; Dr.-Ing. E.h. Friedhelm Loh	11.000	2017
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Europapier International AG	750.000	2016
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Grosso holding Gesellschaft mbH	50.000	2015
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	W. Hamburger GmbH	40.000	2015
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	VAMED Management und Service GmbH & Co KG	155.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Graz-Köflacher Bahn- und Bus- betrieb GmbH	40.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Ankerbrot AG	20.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	21 Centrale Partners SA; Microcar S.A.S	30.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Stahlgruber Holding GmbH	23.000	2014
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	2. Servco Pacific Inc.	8.800	2014
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	TGP / SERVCO / Fender	8.800	2014
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	DB Mobility	100.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Fachzeitschriften	5.000	2013

Branche	Unternehmen	Höhe Geld- bußen in EUR	Jahr
Verbotene Durchführungen			
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Klambt-Verlag GmbH & Cie (Special Inter- est Zeitschriften)	10.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	WAB Privatstiftung	15.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	AGROFERT Holding a.s.; ECOPRESS a.s.	7.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Alpenmilch / Käsehof	165.443	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conrad Electronic Linz GmbH	11.667	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	EPPG/ATEC	5.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conwert/ ECO	25.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Alpenpumpe/Schwenk/Berger	5.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	A&F/Cellstrom	5.000	2012
Stand: 12/2022	Summe aller Geldbußen / Zwangsgelder	348.968.008	2004- 2022

23 Schwerpunktempfehlungen der WBK 2022

Vorschläge der Wettbewerbskommission gem. § 16 Abs 1 WettbG an die Bundeswettbewerbsbehörde für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2022.

23.1 Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WBK) nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz vorgesehenen alljährlichen Abgabe einer Schwerpunktempfehlung für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) die Gelegenheit wahr, aus ihrer Sicht jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse nahelegen. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunktempfehlung auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefer gehende Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt. Die bisherigen Schwerpunktempfehlungen der WBK sind auf der Website der BWB ersichtlich. Einige der bisherigen Empfehlungen sind auf Grund der Entwicklungen weiterhin besonders aktuell und relevant (insb jene zum Themenbereich Online-Handel).

23.2 Schwerpunktempfehlung für 2022

23.2.a Wettbewerbsmonitoring

Die WBK empfahl schon in den vergangenen Jahren das Wettbewerbsmonitoring gezielt im Sinne von Voruntersuchungen bestimmter Branchen vorzunehmen, die in weiterer Folge allenfalls in eine volle Branchenuntersuchung münden können.

Als mögliche Branchen wurden dabei der Energiebereich, der Onlinehandel und die Dienstleistungsplattformen genannt (siehe dazu gleich im Folgenden). Als weitere Branche wäre, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der COVID 19-Erfahrungen, der Gesundheitsbereich zu nennen.

23.2.b Energiebereich

Die WBK hat immer wieder, so auch letztes Jahr, die Sektoren Strom und Gas zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung und kontinuierlichen Beobachtung empfohlen. Der Bereich der leitungsgebundenen Energie (Strom, Gas, Fernwärme) ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Sektoren ein „wettbewerbspolitisches Dauerthema“.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen bei den Großhandelspreisen (insbesondere der Gaspreise, aber auch bei den Strompreisen) erachtet die WBK ein wettbewerbliches Monitoring (gemeinsam mit der E-Control) in Zusammenhang mit der Weitergabe von Preisänderungen an Unternehmen und Konsumenten für sinnvoll.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Dekarbonisierungsziels bis 2040 auch den verpflichtenden Tausch von Heizölkesseln und Gasheizungen angekündigt. Wenngleich die hierfür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen (in Form eines „Wärmegesetzes“) noch nicht vorliegen und Zeiträume noch unterschiedlich lang sind (Heizöl¹, Gas²), so zeigen sich bereits jetzt deutliche Preiserhöhungen und lange Wartezeiten beim Tausch von Heizölkesseln und Gasheizungen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe erachtet es die WBK für wichtig, ein kontinuierliches Monitoring in diesem Bereich zu installieren, um ein allfälliges wettbewerbswidriges Verhalten aufgreifen und ehestmöglich abstellen zu können. Der angekündigte verpflichtende Tausch des Heizbereitstellungssystems darf nicht durch Absprachen künstlich verteuert werden.

¹ Zeitlich gestaffeltes Verbot von Heizölkessel für den Neubau ab 2020; bei Heizungswechsel ab 2021 verpflichtender Austausch von Kesseln älter als 25 Jahre ab 2025; Austausch von allen Kesseln spätestens im Jahr 2035.

² Ausstieg aus Gasheizungssystem; im Neubau sind ab 2025 keine Gaskessel/Neuanlüsse mehr zulässig. Kein weiterer Ausbau von Gasnetzen zur Raumwärmeversorgung, ausgenommen Verdichtung innerhalb bestehender Netze.

23.2.c E-Tanken

Der Aufbau der Ladeinfrastruktur befindet sich in einer frühen Marktentwicklungsphase. Der überwiegende Teil der Ladeinfrastruktur wird von den Landesenergieversorgern errichtet. Aufgrund des (aktuell noch) niedrigen Anteils an Elektrofahrzeugen ist die Auslastung der Ladeinfrastruktur bei den meisten Ladestationen noch nicht gewinnbringend und die Errichtung der Ladeinfrastruktur kann, trotz Förderungen, (aktuell noch) als Vorleistung gesehen werden. Mit dem steigenden Anteil an Elektrofahrzeugen wächst auch der Bedarf an Ladeinfrastruktur. Es wird empfohlen, ein besonderes Augenmerk auf den Markt für die Errichtung privater und öffentlicher Ladeinfrastruktur (Hersteller) zu legen.

Kundenseitig zeigen sich derzeit, da eine einheitliche Abrechnungseinheit noch fehlt, folgende Herausforderungen:

1. Vergleichbarkeit der Tarife
2. Transparenz der Zusammensetzung der Tarife (Nachvollziehbarkeit der Kostenbestandteile)
3. Klare und eindeutige Preisauszeichnung beim Ad hoc-Laden

Es wird daher – vergleichbar zum „Spritpreisrechner“ – ein Preismonitoring oder eine Branchenuntersuchung sowie die Vereinheitlichung der Angaben und Bezugsbedingungen für das E-Tanken (unter besonderer Berücksichtigung des Stadt-Land-Gefälles und der Autobahnraststationen sowie der Ladegeschwindigkeiten) empfohlen.

23.2.d Abfallwirtschaft

Angestoßen von einer Entscheidung der Generaldirektion Wettbewerb aus 2003 und unter dem Eindruck eines Marktmissbrauchsverfahrens ist mit der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes aus 2013 versucht worden, die nötigen Rahmenbedingungen für die anstehende Marktöffnung in der Verpackungsabfallsammlung und -lizenzierung umzusetzen. Nun wird auch in Österreich die Einführung eines Einwegpfandes für Getränke in Kunststoffflaschen und Dosen diskutiert.

Im Lichte dessen empfiehlt die WBK, das Ergebnis dieses Marktöffnungsprozesses in der Abfallwirtschaft – auch mit Blick auf die Vorgangsweise und die Erfolge in Deutschland – näher zu untersuchen.

23.2.e Online-Handel

Angesichts der stetig wachsenden Marktmacht global und netzbasiert agierender internationaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU wurde in den beiden letzten Jahren die Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse im Online-Handel und gegebenenfalls Initiativen zur Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen für alle Akteure empfohlen (siehe näher die Schwerpunkt Empfehlung der WBK für 2019, 2020, 2021).

Daher empfahl die WBK der BWB, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches einen besonderen Schwerpunkt auf die Untersuchung des Onlinehandels, insb im Zusammenhang mit Lieferungen aus Drittstaaten (insb China) zu legen. Hier stellen sich nicht nur wettbewerbsrechtliche Fragen im engeren Sinn, die für die BWB relevant sind, sondern jedenfalls auch standortpolitische Fragen. So ist davon auszugehen, dass dem Wirtschaftsstandort Österreich Arbeitsplätze, Ertragsteuer, Umsatzsteuer und Sozialversicherungsabgaben etc verloren gehen und in Österreich tätige Unternehmen zunehmend Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt sind.

Da sich neben wettbewerbsrechtlichen jedenfalls auch standortpolitische Fragen stellen, regte die WBK an, eine entsprechende Task Force ins Leben zu rufen, die sich dieses kompetenzübergreifenden Themenbereichs – nach Möglichkeit unter Einbindung weiterer in diesem Bereich Verantwortung tragender Ressorts - näher annehmen könnte.

Vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um ein zumindest EU-weites Problem handelt, empfahl die WBK eine EU-weite Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden (inklusive Europäische Kommission) und Ministerien. Ungeachtet der bereits erzielten Fortschritte handelt es sich bei diesem Thema um eines von höchster Aktualität, das von politischer Seite und von Vollzugsseite besondere Aufmerksamkeit erfordert.

23.2.f Dienstleistungsplattformen

Die Digitalisierung stellt auch den Wettbewerbsvollzug vor neue Herausforderungen, insb im Zusammenhang mit großen Plattformen. Die WBK empfiehlt der BWB daher weiterhin, die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen auf diversen Dienstleistungsplattformen entsprechend zu beobachten. Dabei mögen insbesondere auch jene Unternehmen näher untersucht werden, deren Hauptgeschäftstätigkeit die Sammlung von Daten ist bzw die über entsprechende Marktmacht verfügen.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Einrichtung der BWB durch das BMDW als klagsbefugte Behörde (gemeinsam mit Schutzverband und WKÖ) für den Vollzug der P2B Verordnung. Eine enge Kooperation der BWB mit der RTR ermöglicht dabei positive Synergien. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, konkretisierende Bestimmungen für den Vollzug zu schaffen.

23.2.g Digitalisierung – Algorithmen

Die BWB sollte sich weiterhin intensiv mit Zukunftsthemen, wie zB dem Einfluss von Algorithmen, beschäftigen und in diesen Bereichen ihre einschlägige Expertise gemeinsam mit der RTR weiter ausbauen und das Augenmerk ihrer Aktivitäten auch weiterhin auf diesen Themenbereich richten.

Die vielfältige Anwendung von Algorithmen in der Digitalwirtschaft birgt die Gefahr des Entstehens neuer Formen von Verhaltenskoordination. Durch eine aktive Vollzugstätigkeit der BWB im Bereich der digitalen Wirtschaft sollen jene Erfahrungen und konkrete Anwendungsfälle generiert werden, auf deren Grundlage eine Anpassung des rechtlichen Rahmens vorzunehmen wäre.

23.2.h Horizontale Kooperationen

Der österreichische Gesetzgeber hat mit dem KaWeRÄG 2021 in § 2 Abs 1 KartG den Rechtfertigungsgrund neu gefasst („Nachhaltigkeits-Defence“). Es wäre aufgrund der Neuartigkeit der Regelung begrüßenswert, wenn die BWB unter Einbeziehung relevanter Stakeholder einen Standpunkt zur Auslegung des Rechtfertigungsgrundes erarbeitet.

23.2.i Gesundheitsbereich

Gerade der Gesundheitsbereich, insbesondere der Branchensektor der Apotheken, wurde in den letzten Jahren verstärkt untersucht. Die Corona-Pandemie hat den Gesundheitsbereich allgemein in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt. Beschaffungsvorgänge für Präventivprodukte (Schutzmasken etc.) haben im Rahmen der Bewältigung der Pandemie immer wieder zu Marktverwerfungen geführt. Die WBK empfiehlt der BWB, die Beobachtung der Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen ausgehend vom Branchensektor der Apotheken auf andere Branchen des Gesundheitsbereiches, insbesondere Labore und Präventivprodukte, auszudehnen.

23.2.j Submissionsabsprachen

Submissionsabsprachen schädigen nicht nur die ausschreibende Stelle, und damit oft den Steuerzahler, sondern können bis hin zu einer Marktabschottung führen, sodass Unternehmen, die sich nicht an den Absprachen beteiligen, keine Chance bekommen. Mit dem Aufgreifen und der Verfolgung solcher Absprachen kann die BWB eine spezial- und generalpräventive Wirkung erzielen. Dies dient dem Wirtschaftsstandort Österreich und den Endabnehmern gleichermaßen.

23.2.k Kryptowährungen

Seit mehreren Jahren steigt die Bedeutung von Kryptowährungen wie beispielsweise Bitcoin stetig an und erfreut sich diese Form von Zahlungsmittel einer immer größeren Akzeptanz und Beliebtheit im Wirtschaftsleben. In Österreich ist die Zuordnung des Branchensektors der Kryptowährungen entweder zum Finanzsektor oder zum gewerblichen Sektor von Behörden-Seite noch nicht abschließend vorgenommen worden. Die BWB sollte sich – unter Beachtung der bevorstehenden Regulierungsinitiativen der EU - dieses aktuellen Themas jedenfalls annehmen und Expertise für diesen Bereich aufbauen, um anlassbezogen (in Abstimmung mit der FMA) das Augenmerk auf Aktivitäten im Branchensektor Kryptowährungen richten zu können.

23.3 Schlussbemerkung

Für den Wirtschaftsstandort Österreich ist eine verlässliche und effiziente Vollziehung des Wettbewerbsrechts ein wesentlicher Vorteil. Die BWB möge daher weiterhin Unabhängigkeit, Effizienz, Transparenz sowie schnelle Verfahren gewährleisten. Im Übrigen darf an dieser Stelle – auch wenn es sich primär an den Gesetzgeber wendet - auf das im September 2020 fertiggestellte Positionspapier „Aktuelle Herausforderungen für ein modernes Wettbewerbsrecht - Handlungsempfehlungen für den europäischen und nationalen Gesetzgeber“, das von BAK, IV, LKÖ, ÖGB und WKÖ gemeinsam verfasst wurde, verwiesen werden. Es enthält auch aus den angestellten Überlegungen abgeleitete Empfehlungen und Ideen für die Fortentwicklung des europäischen und österreichischen Wettbewerbsrechtes. Die WBK bedankt sich bei der BWB für die bereits gesetzten Maßnahmen, den erfolgten Gedanken- und Erfahrungsaustausch und wünscht weiterhin viel Erfolg bei ihren Aktivitäten zur Verbesserung der Wettbewerbssituation.

Wien, 29.9.2021

Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner

Vorsitzender der Wettbewerbskommission

24 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)
AI	Artificial Intelligence
a.i.	ad interim
AK	Arbeiterkammer
Art	Artikel
BA	Bachelor of Arts
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKartAnw	Bundeskartellanwalt
BMAW	Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
Bsp/bspw	Beispiel/beispielsweise
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
BVA	Bundesvoranschlag
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
B2B	business to business

Abkürzungsverzeichnis

B2C	business to consumer
ca	circa
CCRL	Competition Council of the Republic of Lithuania
Co KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COVID-19	Corona virus disease-2019/Coronavirus-Krankheit-2019
CPI	Corruption Perceptions Index (Korruptionswahrnehmungsindex)
DG Competition	Directorate-General for Competition
Dr.	Doktor/Doktorin
EBAI	Expertengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung
ECN	European Competition Network
EK	Europäische Kommission
ELAK	elektronischer Akt
ELSA	European Law Students' Association
E-Ladeinfrastruktur	Elektroladeinfrastruktur
E-Mobilität	Elektromobilität
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
ff	fortfolgend

Abkürzungsverzeichnis

FH	Fachhochschule
FKVO	Fusionskontrollverordnung
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
FWBG	Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz
GCR	Global Competition Review
GD	Generaldirektor, Generaldirektion
gem	gemäß
GIF	Graphics Interchange Format
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GNVA	Georgian National Competition Agency
HGB	Handelsgesetzbuch
Hon.-Prof.	Honorarprofessor
HSchG	Hinweisgeber:innenschutzgesetz
H3A	Hutchison Drei Austria
ICN	International Competition Network
IGE	International Group of Experts on Competition Law and Policy
iHv	in (der) Höhe von
Inc.	Incorporated
inkl.	inklusive
insb	insbesondere
iSd	im Sinne der/s
IT	Informationstechnik
IV	Industriellenvereinigung
KartG	Kartellgesetz 2005

Abkürzungsverzeichnis

KaWeRÄG	Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kartellgericht
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KOG	Kartellobergericht
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KWR	Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
LGH	Lebensmittelgroßhandel
LKA	Landeskriminalamt
LL.M.	Master of Laws
LSE	London School of Economics
LKÖ	Landwirtschaftskammer Österreich
MA	Master of Arts
M.Jur.	Magister Juris
Mag.	Magister/Magistra
Mio	Million(en)
MNO	Mobile Network Operator / Mobilfunkbetreiber mit eigenem Kern- und Zugangsnetz
MoU	Memorandum of Understanding
Mrd	Milliarde(n)
MSc	Master of Science
MVNO	Mobile Virtual Network Operator / Mobilfunkbetreiber ohne eigenes Kern- und Zugangsnetz
MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung

Abkürzungsverzeichnis

MWSt	Mehrwertsteuer
MÖSt	Mineralölsteuer
M&A	Merger and Acquisitions
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OG	Offene Gesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-G	ORF-Gesetz
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
Qu.	Quartal
P2B-VO	Plattform-to-Business Verordnung
Prof.	Professor/Professorin
Pkw	Personenkraftwagen
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
RL	Richtlinie
Rsp	Rechtsprechung
RTR	Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
s	siehe
SCRPA	State Consumer Rights Protection Authority of the Republic of Lithuania
sog	sogenannt(e/er/es)
SSK	Speditionssammelladungskonferenz
StPO	Strafprozessordnung
Stv	Stellvertreter(in)
TKG	Telekommunikationsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

TKK	Telekom-Control-Kommission
ua	unter anderem
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
USA	United States of America (Vereinigte Staaten Amerikas)
usw.	und so weiter
UTP	unfair trading practices
uvm	und vieles mehr
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
va	vor allem
VAB	Verwaltungsakademie des Bundes
VfGH	Verfassungsgerichtshof
v.l.n.r.	von links nach rechts
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
WBK	Wettbewerbskommission
WettbG	Wettbewerbsgesetz
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
WU	Wirtschaftsuniversität
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Platz für Wettbewerbsgedanken
